

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 2

Kiel, 27. Februar 2020

27.1.2020	Gesetz zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	38
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2251-51	
13.1.2020	Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein (LAPO-TD-LG2.1)	41
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-38	
20.1.2020	Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte.	114
	Ändert LVO vom 24. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-14	
22.1.2020	Landesverordnung zur Änderung der Wahlverordnungen der Kammern der Heilberufe	117
	Artikel 1 ändert LVO vom 28. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-11	
	Artikel 2 ändert LVO vom 28. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-12	
	Artikel 3 ändert LVO vom 28. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-13	
	Artikel 4 ändert LVO vom 28. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-14	
3.2.2020	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung	
	Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004,	118
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
5.2.2020	Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens.	118
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-26	
6.2.2020	Landesverordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	119
	Ändert LVO vom 9. Juli 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1-13	
10.2.2020	Landesverordnung über die Vergütung für Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger gegenüber Selbstzahlerinnen (HebGebVO).	134
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-3-7	
14.2.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Brexit-Übergangsgesetzes	134
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 17-1-1	
	Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) – Berichtigung –	135
	Landesverordnung über die Ausbildung und Durchführung der Pflegeberufausbildung (Pflegeberufe-Ausbildungs-Durchführungsverordnung – PflBADVO) – Berichtigung –	135

1817/2020

Gesetz
zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher
Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)
Vom 27. Januar 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2251-51

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten
 Rundfunkänderungsstaatsvertrag

(1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bis zum 28. Oktober 2019 unterzeichneten Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Januar 2020

D a n i e l G ü n t h e r
 Ministerpräsident

Anlage

Dreiundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher
Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 der Freistaat Thüringen
 schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages**

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen“.

(3) Der Staatsvertrag tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 10 a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden“.

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Befreiung von der Beitragspflicht
 für Nebenwohnungen

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

1. die Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller bei der in § 10 Abs. 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und
2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und
3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.
§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.“
3. In § 8 Abs. 4 Nr. 4 werden folgende Wörter angefügt:
„sowie im Falle der Befreiung nach § 4 a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt.“
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 5.
 - d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 7“ ersetzt.
 - e) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

“§ 10 a

Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „§ 14 Absatz 9 Nr. 1 bis 8“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 bis 8“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

 1. Familienname,
 2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
 3. frühere Namen,
 4. Doktorgrad,
 5. Familienstand,
 6. Tag der Geburt,
 7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.“
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 8.
- d) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 4 und 5“ durch die Wörter „in den Absätzen 4, 5 und 6“ ersetzt und nach der Angabe „§ 4 Abs. 7,“ wird die Angabe „§ 4 a Abs. 4,“ eingefügt.
- e) Nach dem neuen Absatz 7 Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679.“
- f) Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über

 1. die in § 8 Abs. 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,
 2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,
 3. sie betreffende Bankverbindungsdaten und
 4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.

Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst.“

- g) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 9 und 9a werden gestrichen.
 b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 9 und 10.
 c) Der neue Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:
 „(9) Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg

Elmau, 25. Oktober 2019

gez. K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern

Elmau, 25. Oktober 2019

gez. M. S ö d e r

Für das Land Berlin

Elmau, 25. Oktober 2019

gez. M i c h a e l M ü l l e r

Für das Land Brandenburg

Berlin, 11. Oktober 2019

gez. D i e t m a r W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen

Berlin, 11. Oktober 2019

gez. A n d r e a s B o v e n s c h u l t e

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin, 10. Oktober 2019

gez. P e t e r T s c h e n t s c h e r

Für das Land Hessen:

Elmau, 25. Oktober 2019

gez. V. B o u f f i e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 28. Oktober 2019

gez. M a n u e l a S c h w e s i g

Für das Land Niedersachsen

Berlin, 11. Oktober 2019

gez. S t e p h a n W e i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin, 11. Oktober 2019

gez. A r m i n L a s c h e t

Für das Land Rheinland-Pfalz

Elmau, 25. Oktober 2019

gez. M a l u D r e y e r

Für das Saarland

Elmau, 25. Oktober 2019

gez. T o b i a s H a n s

Für den Freistaat Sachsen

Berlin, 11. Oktober 2019

gez. M i c h a e l K r e t s c h m e r

Für das Land Sachsen-Anhalt

Berlin, 11. Oktober 2019

gez. R e i n e r H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein

Berlin, 11. Oktober 2019

gez. D a n i e l G ü n t h e r

Für den Freistaat Thüringen

Berlin, 11. Oktober 2019

gez. B o d o R a m e l o w

**Landesverordnung
über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein
(LAPO-TD-LG2.1)**

Vom 13. Januar 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-38

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 sowie des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtenengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Verhältnis Abschnitt 1 zu Abschnitt 2

Unterabschnitt 2

Regelungen zur Laufbahn

§ 2 Einrichtung der Laufbahnzweige

§ 3 Laufbahn

§ 4 Erwerb der Laufbahnbefähigung

Unterabschnitt 3

Grundsätzliche Regelungen

zum Vorbereitungsdienst

§ 5 Arten des Vorbereitungsdienstes

§ 6 Vorbereitungsdienst im Anschluss an ein Studium (Vorbereitungsdienst A)

§ 7 Vorbereitungsdienst in einem Bachelorstudiengang (Vorbereitungsdienst B)

§ 8 Bewerbungs-, Auswahl- und Einstellungsverfahren

§ 9 Rechtsstellung

§ 10 Beendigung

§ 11 Verlängerung, Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

§ 12 Urlaub, Dienstbefreiung

Unterabschnitt 4

Ausbildung und Ausbildungsgrundsätze

§ 13 Ziel des Vorbereitungsdienstes

§ 14 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

§ 15 Ausbildungsleitung, Ausbilderinnen und Ausbilder, Ausbildungsbeauftragte

§ 16 Ausbildungsakten

§ 17 Ausbildungsgang

§ 18 Praktische Ausbildung

§ 19 Theoretische Ausbildung im Vorbereitungsdienst, Verwaltungsergänzungslehrgang

§ 20 Leistungsnachweise im Vorbereitungsdienst

§ 21 Bewertung der Leistungen

§ 22 Befähigungsberichte

§ 23 Schriftliche Arbeiten

§ 24 Hausarbeiten

§ 25 Probebesichtigung

Unterabschnitt 5

Laufbahnprüfung

§ 26 Allgemeines

§ 27 Prüfungsbehörde

§ 28 Prüfungsausschuss

§ 29 Zulassung zur schriftlichen Prüfung, Vornote

§ 30 Schriftliche Prüfungen

§ 31 Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen

§ 32 Abgabe der schriftlichen Arbeiten

§ 33 Bewertung der schriftlichen Prüfungen

§ 34 Zulassung zur mündlichen Prüfung

§ 35 Mündliche Prüfung

§ 36 Niederschrift über die mündliche Prüfung

§ 37 Erkrankung, Versäumnisse

§ 38 Folgen bei Unregelmäßigkeiten

§ 39 Ergebnis der Laufbahnprüfung

§ 40 Bestehen der Laufbahnprüfung

§ 41 Prüfungszeugnis

§ 42 Wiederholung der Laufbahnprüfung

§ 43 Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Unterabschnitt 6

Aufstieg

§ 44 Zulassung zum Bewährungsaufstieg

§ 45 Einführungszeit und Prüfung

Abschnitt 2

Sondervorschriften der Laufbahnzweige

Unterabschnitt 1

Sondervorschriften für den

Laufbahnzweig Architektur

§ 46 Dauer des Vorbereitungsdienstes

§ 47 Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A

- § 48 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 49 Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A
- § 50 Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes
- § 51 Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 52 Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 53 Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 54 Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

Unterabschnitt 2

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau

- § 55 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 56 Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A
- § 57 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 58 Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A
- § 59 Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst B
- § 60 Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes
- § 61 Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 62 Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 63 Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 64 Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

Unterabschnitt 3

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Technische Gebäudeausstattung

- § 65 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 66 Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A
- § 67 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 68 Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A
- § 69 Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst B
- § 70 Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes

- § 71 Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 72 Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 73 Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 74 Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

Unterabschnitt 4

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Straßenwesen

- § 75 Dauer und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 76 Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A
- § 77 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 78 Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A
- § 79 Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst B
- § 80 Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes
- § 81 Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 82 Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 83 Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 84 Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

Unterabschnitt 5

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwirtschaft und Küstenschutz

- § 85 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 86 Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A
- § 87 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 88 Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A
- § 89 Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst B
- § 90 Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes
- § 91 Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 92 Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

- § 93 Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 94 Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

Unterabschnitt 6**Sondervorschriften für den Laufbahnzweig****Naturschutz und Landespflege**

- § 95 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 96 Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A
- § 97 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 98 Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A
- § 99 Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes
- § 100 Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 101 Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 102 Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 103 Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

Unterabschnitt 7**Sondervorschriften für den Laufbahnzweig****Umweltechnik**

- § 104 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 105 Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A
- § 106 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 107 Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A
- § 108 Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes
- § 109 Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 110 Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 111 Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung
- § 112 Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

Unterabschnitt 8**Sondervorschriften für den Laufbahnzweig****Ländliche Entwicklung**

- § 113 Dauer und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 114 Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A

- § 115 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

- § 116 Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A

- § 117 Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes

- § 118 Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss im Rahmen der Laufbahnprüfung

- § 119 Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

- § 120 Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

- § 121 Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

Unterabschnitt 9**Sondervorschriften für den Laufbahnzweig****Eichdienst**

- § 122 Dauer und Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

- § 123 Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A

- § 124 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

- § 125 Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A

- § 126 Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes

- § 127 Sondervorschriften zur Laufbahnprüfung

- § 128 Sondervorschriften zum Bewährungsaufstieg

Unterabschnitt 10**Sondervorschriften für den Laufbahnzweig****Geoinformationstechnologie**

- § 129 Dauer des Vorbereitungsdienstes

- § 130 Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A

- § 131 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

- § 132 Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A

- § 133 Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst B

- § 134 Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes

- § 135 Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss im Rahmen der Laufbahnprüfung

- § 136 Prüfstoffverzeichnis

- § 137 Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

- § 138 Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

§ 139	Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung	Anlage 8	Inhalte des Verwaltungsergänzungslehrgangs oder eines vergleichbaren Lehrgangs
§ 140	Sondervorschriften zum Bewährungsaufstieg	Anlage 9	Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Architektur
Unterabschnitt 11			
Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Arbeitsschutzverwaltung			
§ 141	Dauer und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes	Anlage 10	Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau
§ 142	Besondere Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A	Anlage 11	Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Technische Gebäudeaustattung
§ 143	Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen	Anlage 12	Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst Technische Dienste, Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Straßenwesen
§ 144	Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A	Anlage 13	Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwirtschaft und Küstenschutz
§ 145	Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes	Anlage 14	Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Naturschutz und Landschaftspflege
§ 146	Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss im Rahmen der Laufbahnprüfung	Anlage 15	Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Umwelttechnik
§ 147	Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung	Anlage 16	Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Ländliche Entwicklung
§ 148	Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung	Anlage 17	Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Eichdienst
§ 149	Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung	Anlage 18	Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie
§ 150	Sondervorschriften zum Bewährungsaufstieg	Anlage 19	Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst A der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Arbeitsschutzverwaltung
Unterabschnitt 12			
Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Präventionsdienst			
§ 151	Besondere Einstellungsvoraussetzungen		
§ 152	Sondervorschriften zum Bewährungsaufstieg		
Abschnitt 3			
Übergangs- und Schlussbestimmungen			
§ 153	Übergangsregelung		
§ 154	Anlagen		
§ 155	Inkrafttreten, Außerkrafttreten		
Anlagen			
Anlage 1	Ausbildungsnachweis		
Anlage 2	Befähigungsbericht		
Anlage 3	Zulassung zur schriftlichen Prüfung und Ermittlung der Vornote		
Anlage 4	Niederschrift über die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung		
Anlage 5	Niederschrift über die Durchführung des mündlichen Teils der Prüfung		
Anlage 6	Niederschrift über das Ergebnis der Laufbahnprüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig		
Anlage 7	Prüfungszeugnis		

Abschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften

Unterabschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Verhältnis Abschnitt 1 zu Abschnitt 2

Sofern im Abschnitt 2 (Sondervorschriften der Laufbahnzweige) nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen des Abschnittes 1 (Gemeinsame Vorschriften) für alle Laufbahnzweige.

Unterabschnitt 2 Regelungen zur Laufbahn

§ 2

Einrichtung der Laufbahnzweige

In der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt werden folgende Laufbahnzweige eingerichtet:

1. Architektur,
2. Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau,
3. Technische Gebäudeausstattung,
4. Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Straßenwesen,
5. Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwirtschaft und Küstenschutz,
6. Naturschutz und Landespflege,
7. Umwelttechnik,
8. Ländliche Entwicklung,
9. Eichdienst,
10. Geoinformationstechnologie,
11. Arbeitsschutzverwaltung,
12. Präventionsdienst.

§ 3

Laufbahn

(1) Die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnzweige Architektur, Bauingenieurwesen mit dem Fachschwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau, Technische Gebäudeausstattung, Bauingenieurwesen mit dem Fachschwerpunkt Straßenwesen, Bauingenieurwesen mit dem Fachschwerpunkt Wasserwirtschaft und Küstenschutz, Naturschutz und Landespflege führen in der Laufbahn folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst: Oberbauinspektor-
anwärterin und Ober-
bauinspektoranwärter,

im Einstiegsamt
(Besoldungsgruppe A 10), Oberbauinspektorin
und Oberbauinspektor

im ersten Beförderungsamts
(Besoldungsgruppe A 11) Bauamtfrau und Bau-
amtmann,

im zweiten Beförderungsamts
(Besoldungsgruppe A 12) Bauamtsrätin und
Bauamtsrat,

im dritten Beförderungsamts
(Besoldungsgruppe A 13) Bauoberamtsrätin
und Bauoberamtsrat.

Den Amtsbezeichnungen sind Zusätze, die auf den Dienstherrn hinweisen, beizufügen. In den obersten Landesbehörden fallen ab dem zweiten Beförderungsamts der Zusatz, der auf den Dienstherrn hinweist und der Zusatz „Bau-“ weg.

(3) Die Beamtinnen und Beamten führen in dem Laufbahnzweig Eichdienst folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst: Eichoberinspektor-
anwärterin und
Eichoberinspektor-
anwärter,

im Einstiegsamt als
Aufstiegsbeamtin oder
Aufstiegsbeamter
(Besoldungsgruppe A 9) Eichinspektorin und
Eichinspektor,

im Einstiegsamt als Laufbahn-
beamtin oder Laufbahnbe-
amter Eichoberinspektorin
und Eichoberinspek-
tor,

im ersten Beförderungsamts
nach dem Aufstieg
(Besoldungsgruppe A 10)

in den Beförderungsamtern

– Besoldungsgruppe A 11 Eichamtfrau und
Eichamtmann,

– Besoldungsgruppe A 12 Eichamtsrätin und
Eichamtsrat,

– Besoldungsgruppe A 13 Eichoberamtsrätin
und Eichoberamtsrat.

(4) Die Beamtinnen und Beamten führen in dem Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst: Geoinformationsober-
inspektoranwärterin
und Geoinformations-
oberinspektoranwärter,

im Einstiegsamt
(Besoldungsgruppe A 10) Geoinformations-
oberinspektorin und
Geoinformationsober-
inspektor,

im ersten Beförderungsamtsamt (Besoldungsgruppe A 11)	Geoinformationsamtsamt-frau und Geoinformationsamtsamtmann,
im zweiten Beförderungsamtsamt (Besoldungsgruppe A 12)	Geoinformationsamtsamtsrätin und Geoinformationsamtsamtsrat,
im dritten Beförderungsamtsamt (Besoldungsgruppe A 13)	Geoinformationsoberamtsamtsrätin und Geoinformationsoberamtsamtsrat.

(5) Die Beamtinnen und Beamten führen in den Laufbahnzweigen Arbeitsschutzverwaltung und Präventionsdienst folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst:	Technische Verwaltungsoberspektoranwärterin und Technischer Verwaltungsoberspektoranwärter,
im Einstiegsamt als Aufstiegsbeamtin oder Aufstiegsbeamter (Besoldungsgruppe A 9)	Technische Verwaltungsinspektorin und Technischer Verwaltungsinspektor,
im Einstiegsamt als Laufbahnbeamtin oder Laufbahnbeamter	Technische Verwaltungsoberspektoranwärterin und Technischer Verwaltungsoberspektoranwärter,
im ersten Beförderungsamtsamt nach dem Aufstieg (Besoldungsgruppe A 10)	
in den Beförderungsamtsämtern	
– Besoldungsgruppe A 11	Technische Verwaltungsamtsamt-frau und Technischer Verwaltungsamtsamtmann,
– Besoldungsgruppe A 12	Amtsamtsrätin und Amtsamtsrat,
– Besoldungsgruppe A 13	Oberamtsamtsrätin und Oberamtsamtsrat.

(6) Die Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnzweigen Umwelttechnik, Ländliche Entwicklung und die Beamtinnen und Beamten, die keinem Laufbahnzweig nach dieser Verordnung zugeordnet sind, führen folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst:	Technische Oberspektoranwärterin und Technischer Oberspektoranwärter,
im Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 10)	Technische Oberspektoranwärterin und Technischer Oberspektoranwärter,

im ersten Beförderungsamtsamt (Besoldungsgruppe A 11)	Technische Amtsamt-frau und Technischer Amtsamtmann,
im zweiten Beförderungsamtsamt (Besoldungsgruppe A 12)	Technische Amtsamtsrätin und Technischer Amtsamtsrat,
im dritten Beförderungsamtsamt (Besoldungsgruppe A 13)	Technische Oberamtsamtsrätin und Technischer Oberamtsamtsrat.

Den Amtsbezeichnungen sind Zusätze, die auf den Dienstherrn hinweisen, beizufügen. In den obersten Landesbehörden fallen ab dem zweiten Beförderungsamtsamt der Zusatz, der auf den Dienstherrn hinweist und der Zusatz „Technische“ oder „Technischer“ weg.

(7) Die Ämter sind regelmäßig zu durchlaufen.

(8) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geführten Amtsbezeichnungen bleiben bestehen.

§ 4

Erwerb der Laufbahnbefähigung

Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste

1. durch Abschluss eines für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Technische Dienste geeigneten Studiums, Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Laufbahnprüfung,
2. durch Abschluss eines für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Technische Dienste geeigneten Studiums und eines Verwaltungsergänzungslehrgangs nach § 19 sowie eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit nach § 14 Allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 811), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30),
3. nach den Vorschriften über den Bewährungsaufstieg (§ 27 ALVO),
4. nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel (§ 6 ALVO),
5. durch Anerkennung bei einem anderen Dienstherrn (§ 15 LBG) oder
6. durch Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der Richtlinie 2005/36/EG¹ (§§ 30 bis 38c ALVO).

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 Abl. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Delegierter Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission vom 16. Januar 2019 (ABl. L 104 S. 1)

Die oberste Dienstbehörde trifft im Einvernehmen mit der für die Gestaltung der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste zuständigen obersten Landesbehörde die Entscheidung über den Erwerb der Befähigung nach Satz 1 Nummer 2 und stellt unter Berücksichtigung der Bildungsvoraussetzungen und der hauptberuflichen Tätigkeiten die Befähigung für die Laufbahn fest. Dies gilt auch für die Feststellung der Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern, die keinem Laufbahnzweig nach § 2 dieser Verordnung zuzuordnen sind.

Unterabschnitt 3 Grundsätzliche Regelungen zum Vorbereitungsdienst

§ 5

Arten des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst ist

1. im Anschluss an einen erfolgreich abgeschlossenen Studiengang gemäß den Sondervorschriften der Laufbahnzweige (Vorbereitungsdienst A) oder
2. in einem nach den Sondervorschriften der Laufbahnzweige vorgesehenen praxisintegrierenden Bachelorstudiengang (Vorbereitungsdienst B)

zu erbringen.

§ 6

Vorbereitungsdienst im Anschluss an ein Studium (Vorbereitungsdienst A)

(1) Der Vorbereitungsdienst A ist auf eine berufspraktische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben zu beschränken, wenn die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bereits in einem mit einer Prüfung abgeschlossenen für den jeweiligen Laufbahnzweig maßgeblichen Studiengang einer Hochschule erworben worden sind.

(2) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes A ergibt sich aus den jeweiligen Sondervorschriften der Laufbahnzweige.

(3) In den Vorbereitungsdienst A können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die erfolgreich einen Studiengang gemäß den Sondervorschriften der Laufbahnzweige abgeschlossen haben.

§ 7

Vorbereitungsdienst in einem Bachelorstudiengang (Vorbereitungsdienst B)

(1) Der Vorbereitungsdienst B dauert mindestens drei Jahre und vermittelt in einem Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Studiengang oder Ausbildungsgang die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in dem jeweiligen Laufbahnzweig erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien und berufspraktischen Zeiten.

(2) In den Vorbereitungsdienst B können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die als Bildungsvoraussetzung eine Hochschulzugangsberechtigung für den in den Sondervorschriften der Laufbahnzweige vorgesehenen Studiengang besitzen.

§ 8

Bewerbungs-, Auswahl- und Einstellungsverfahren

(1) Die Bewerbung auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der Einstellungsbehörde einzureichen. Einstellungsbehörden sind die in den Sondervorschriften der Laufbahnzweige genannten Behörden.

(2) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Einstellungsbehörde.

§ 9

Rechtsstellung

(1) Die für den Vorbereitungsdienst ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf (Anwärterinnen und Anwärter) eingestellt. Sie führen die nach § 3 maßgebende Dienstbezeichnung.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann statt im Beamtenverhältnis auf Widerruf auch in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden. Die für den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf getroffenen Regelungen dieser Verordnung gelten für das Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses entsprechend. Sie sind im Ausbildungsvertrag zu vereinbaren.

§ 10

Beendigung

Das Beamtenverhältnis oder das Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses endet

1. durch Entlassung oder Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
2. mit dem Ablauf des Tages der Bekanntgabe über das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung oder
3. mit der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung, jedoch frühestens mit Ablauf der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes.

Die Entscheidung über die Entlassung nach Satz 1 Nummer 1 trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde.

§ 11

Verlängerung, Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst A kann nach Maßgabe des § 29 Absatz 5 und 6 und § 42 Absatz 2 in Verbindung mit den Sondervorschriften der Laufbahnzweige insgesamt um höchstens neun Monate, der Vorbereitungsdienst B um höchstens 15 Monate durch die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde verlängert werden.

(2) Haben die Anwärterinnen und Anwärter des Vorbereitungsdienstes B die Bachelor-Thesis sowie gegebenenfalls das Kolloquium nicht bestanden, soll ihnen bei entsprechender Verlängerung des Vorbereitungsdienstes Gelegenheit gegeben werden, diese innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten zu wiederholen.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann ungeachtet der Obergrenzen aus Absatz 1 im Einzelfall bei längerer Erkrankung, Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden, wenn andernfalls das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist. Wird der Vorbereitungsdienst aus den in Satz 1 genannten Gründen verlängert, lässt die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde eine Abweichung vom Ausbildungsgang zu, wenn dies für die ordnungsgemäße Fortsetzung der Ausbildung notwendig ist. Zuständig für die Gestaltung und den Inhalt der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist die Ausbildungsbehörde.

(4) Eine für den Vorbereitungsdienst A förderliche berufspraktische Tätigkeit kann auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters bis zur Dauer von drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Der Antrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Vorbereitungsdienstes A zu stellen. Förderlich sind Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Abschluss des für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst A vorgeschriebenen Studiums, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde.

§ 12

Urlaub, Dienstbefreiung

Anwärterinnen oder Anwärter sollen ihren Urlaubsantrag rechtzeitig vor dem beabsichtigten Antritt des Urlaubs bei der Ausbildungsleitung einreichen. Sie entscheidet über die Gewährung von Erholungsurlaub, Sonderurlaub und Dienstbefreiung. Während eines Verwaltungsergänzungslehrgangs oder eines vergleichbaren fachtheoretischen Lehrgangs sowie der fachtheoretischen Studienzeiten wird kein Erholungsurlaub gewährt.

Unterabschnitt 4

Ausbildung und Ausbildungsgrundsätze

§ 13

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst soll den Anwärterinnen und Anwärtern die Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in dem jeweiligen Laufbahnzweig der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, befähigen.

(2) Der Vorbereitungsdienst dient zugleich einer Persönlichkeitsbildung, die die Anwärterinnen und Anwärter befähigt, ihrer Verantwortung in einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne

des Grundgesetzes gerecht zu werden und sich auf den Wandel der beruflichen Anforderungen und der sozialen Bindungen einzustellen.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen bereits während des Vorbereitungsdienstes lernen, selbstständig zu handeln und Verantwortung zu übernehmen.

§ 14

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter werden von der Einstellungsbehörde, sofern sie die Ausbildung nicht selbst überwacht, einer Ausbildungsbehörde zugewiesen.

(2) Ausbildungsbehörden sind die in den Sondervorschriften der Laufbahnzweige genannten Behörden.

(3) Ausbildungsstellen sind die in den Sondervorschriften der Laufbahnzweige genannten Stellen und Dienststellen.

(4) Die Ausbildungsbehörde weist die Anwärterinnen und Anwärter den Ausbildungsstellen zu. Die Ausbildungsbehörde kann die Anwärterinnen und Anwärter auch anderen als den in den Sondervorschriften der Laufbahnzweige genannten Ausbildungsstellen zuweisen, wenn diese Ausbildungsstellen gewährleisten, dass die Ausbildungsinhalte vermittelt werden.

§ 15

Ausbildungsleitung, Ausbilderinnen und Ausbilder, Ausbildungsbeauftragte

(1) Die Ausbildungsbehörde überträgt einer Beamtin oder einem Beamten der Fachrichtung Technische Dienste der Laufbahngruppe 2 beziehungsweise einer oder einem vergleichbaren Beschäftigten die Ausbildungsleitung.

(2) Die Ausbildungsleitung überwacht und leitet die Ausbildung. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung oder ein erfolgreiches Studium geschaffen werden. Sie hat die Anwärterinnen und Anwärter auch in persönlicher Hinsicht zu betreuen. Dabei hat sie sich besonders den Schwerbehinderten und den diesen Gleichgestellten anzunehmen. Sie hat sich von dem Ausbildungsfortschritt oder Studienfortschritt der Anwärterinnen und Anwärter regelmäßig zu überzeugen, sie auf Mängel hinzuweisen und zu beraten.

(3) Die Ausbildung im Einzelnen obliegt jeweils der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle beziehungsweise der von ihr oder ihm beauftragten Person (Ausbildlerin oder Ausbilder). Die Ausbilderinnen und Ausbilder haben die Ausbildung nach Weisung der Ausbildungsleitung durchzuführen.

(4) Die Ausbildungsleitung kann bei Bedarf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Ausbildungsbeauftragten bestellen. Diese sollen dazu beitragen, den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung im Zusammenwirken mit der Ausbildungsstelle, den Ausbilderinnen oder den Ausbildern und der Ausbildungsleitung zu gewährleisten.

§ 16

Ausbildungsakten

(1) Die Ausbildungsakte wird in der Ausbildungsbehörde geführt.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter können bis ein Jahr nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes die eigene Ausbildungsakte einsehen.

§ 17

Ausbildungsgang

(1) Während des Vorbereitungsdienstes werden die Anwärterinnen und Anwärter praktisch und theoretisch ausgebildet. Der Vorbereitungsdienst ist so zu gestalten, dass sie die volle Mitarbeit der Anwärterinnen und Anwärter verlangt und sie zu Sorgfalt und Zuverlässigkeit anhält sowie Verantwortungsbereitschaft weckt.

(2) Die Ausbildung richtet sich nach den Sondervorschriften zu den Laufbahnzweigen und dem Ausbildungsplan des jeweils maßgeblichen Laufbahnzweiges (Anlagen 9 bis 19). Die Einstellungsbehörde kann die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte zugunsten anderer Ausbildungsabschnitte um bis zu 25 Prozent verkürzen oder verlängern.

(3) Die Ausbildungsleitung legt für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen individuellen Ausbildungsplan im Voraus fest, in dem insbesondere die Ausbildungsstellen und die Zeiträume der Zuweisung festgelegt werden. Bei der Zuweisung der Ausbildungsstellen sind die organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse der Ausbildungsstellen und, soweit möglich, Wünsche der Anwärterinnen oder der Anwärter zu berücksichtigen. Von der Einhaltung der Festlegung kann aus Gründen einer sachgerechten Ausbildung abgewichen werden.

§ 18

Praktische Ausbildung

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter sind in die für die Laufbahn wichtigen Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihnen ist unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes Gelegenheit zu geben, Akten und Vorgänge selbständig zu bearbeiten. Die Anwärterinnen und Anwärter sollen lernen, Vorgänge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geordnet vorzutragen. Zu Besichtigungen von öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen, Beratungen und Verhandlungen sollen sie nach Möglichkeit hinzugezogen werden. Der Vorbereitungsdienst soll durch die Teilnahme an anderen geeigneten Veranstaltungen ergänzt werden, soweit dies für das Ziel des Vorbereitungsdienstes zweckdienlich ist.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter können entsprechend ihrem Ausbildungsstand auch zur Vertretung für erkrankte oder beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden. Die Vertretung soll sich jedoch auf Sachgebiete beschränken, die für die Ausbildung von Bedeutung sind und darf sich nicht nachteilig auf die Ausbildung in anderen Sachgebieten auswirken.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter dürfen nur ausnahmsweise und nur, soweit das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird, zur Entlastung von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herangezogen werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sie regelmäßig wiederkehrende Arbeiten nicht länger zu verrichten haben, als dies für den Vorbereitungsdienst erforderlich ist.

(4) Die Anwärterinnen und Anwärter haben einen Ausbildungsnachweis (Anlage 1) zu führen und darin eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten zu geben. Der Nachweis ist nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnittes der Ausbilderin oder dem Ausbilder und vierteljährlich der Ausbildungsleitung zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

§ 19

Theoretische Ausbildung im Vorbereitungsdienst, Verwaltungsergänzungslehrgang

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter werden entsprechend den Sondervorschriften der Laufbahnzweige in der jeweiligen Ausbildungsstelle, durch Hospitationen sowie in sonstigen zentralen Unterrichtsveranstaltungen theoretisch unterwiesen und nehmen, sofern in den Sondervorschriften der Laufbahnzweige geregelt, an einem Verwaltungsergänzungslehrgang oder vergleichbaren Lehrgang teil. Für Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst B kann abweichend von Satz 1 eine theoretische Unterweisung durch die jeweilige Kooperationshochschule, die den nach den Sondervorschriften der Laufbahnzweige vorgesehenen Studiengang durchführt, erfolgen.

(2) Die theoretische Ausbildung trägt neben der Vermittlung der allgemeinen und fachbezogenen theoretischen Kenntnisse dazu bei, die Initiative der Anwärterinnen und Anwärter zum Eigenstudium zu fördern.

(3) Die Inhalte des Verwaltungsergänzungslehrgangs ergeben sich aus Anlage 8. Der Verwaltungsergänzungslehrgang schließt mit schriftlichen Leistungsnachweisen ab. Das Gesamtergebnis des Verwaltungsergänzungslehrgangs wird aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der schriftlichen Leistungsnachweise gebildet. Das Gesamtergebnis des Verwaltungsergänzungslehrgangs ist zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 20

Leistungsnachweise im Vorbereitungsdienst

(1) Während der gesamten Ausbildung sind Leistungsnachweise zu erbringen. Näheres regeln die Sondervorschriften der Laufbahnzweige.

(2) Die Sondervorschriften der Laufbahnzweige können folgende Leistungsnachweise vorsehen:

1. das Gesamtergebnis des Verwaltungsergänzungslehrganges (§ 19 Absatz 3),
2. Befähigungsberichte (§ 22),

Anl. 9 bis 19

Anl. 1

Anl. 8

3. die schriftliche Arbeit oder schriftlichen Arbeiten (§ 23),
 4. die Hausarbeit oder Hausarbeiten (§ 24),
 5. die Probebesichtigung (§ 25).

(3) Schwerbehinderten Menschen und diesen Gleichgestellten sind, unter Beteiligung der zuständigen Schwerbehindertenvertretung, bei Leistungsnachweisen ihrer Behinderung entsprechende Erleichterungen zu gewähren.

(4) Die Leistungsnachweise werden zur Ausbildungsakte genommen.

§ 21

Bewertung der Leistungen

(1) Die nach den Sondervorschriften der Laufbahnzweige zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die während der Laufbahnprüfung gezeigten Leistungen sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------------------------|--|
| 15 bis 14 Punkte = sehr gut (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht; |
| 13 bis 11 Punkte = gut (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| 10 bis 8 Punkte = befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| 7 bis 5 Punkte = ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| 4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; |

1 bis 0 Punkte = ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

- | | |
|--------------|---------------|
| 14 und mehr | sehr gut, |
| 11 bis 13,99 | gut, |
| 8 bis 10,99 | befriedigend, |
| 5 bis 7,99 | ausreichend, |
| 2 bis 4,99 | mangelhaft, |
| 0 bis 1,99 | ungenügend. |

§ 22

Befähigungsberichte

(1) Die Ausbilderinnen und Ausbilder erstellen im Benehmen mit der Ausbildungsleitung nach Maßgabe der Sondervorschriften der Laufbahnzweige Befähigungsberichte nach Anlage 2 über die Anwärterinnen und Anwärter. Dabei sind der Stand des erworbenen Fachwissens, das praktische Geschick bei der Erledigung von Dienstgeschäften und das Gesamtbild der Persönlichkeit der Anwärterinnen und Anwärter zu würdigen. Die Befähigungsberichte müssen außer mit einer Gesamtnote zusätzlich mit einer Punktzahl nach § 21 versehen werden.

(2) Vor der Erstellung des jeweiligen Befähigungsberichts ist mit den Anwärterinnen und Anwärtern über deren Leistungen ein Gespräch zu führen. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat den Befähigungsbericht den Anwärterinnen und Anwärtern vor Ablauf des praktischen Ausbildungsabschnittes bekannt zu geben und mit ihnen zu besprechen. Die Anwärterinnen und Anwärter können zu dem Befähigungsbericht Stellung nehmen. Erklären sie sich mit dem Befähigungsbericht nicht einverstanden, ist die Ausbildungsleitung zu beteiligen. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten jeweils eine Kopie.

§ 23

Schriftliche Arbeiten

(1) Die Sondervorschriften der Laufbahnzweige können vorsehen, dass im Rahmen des Vorbereitungsdienstes die Anwärterinnen und Anwärter schriftliche

Arbeiten anzufertigen haben, die ihre Fortschritte in der Ausbildung erkennen lassen sollen.

(2) Die Themen der schriftlichen Arbeiten stellt die Ausbildungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person. Die schriftlichen Arbeiten werden von der Person nach Maßgabe des § 21 bewertet, welche die Aufgabe gestellt hat.

(3) Die bewerteten schriftlichen Arbeiten sollen mit den Anwärterinnen und Anwärtern besprochen werden. Sie werden zur Ausbildungsakte genommen.

§ 24

Hausarbeiten

(1) Die Sondervorschriften der Laufbahnzweige können vorsehen, dass im Rahmen des Vorbereitungsdienstes die Anwärterinnen und Anwärter Hausarbeiten über wichtige Aufgaben ihrer Laufbahn anzufertigen haben.

(2) Die Aufgabe stellt die Ausbildungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person. Die Aufgabenstellung soll die Anwärterinnen und Anwärter auch zu einer eigenen Stellungnahme anhalten.

(3) Am Schluss der Hausarbeit haben die Anwärterinnen und Anwärter die von ihnen benutzten Hilfsmittel anzugeben und zu bestätigen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

(4) Die Hausarbeit wird von der Person nach Maßgabe des § 21 bewertet, welche die Aufgabe gestellt hat. Dabei sind insbesondere die richtige thematische Abgrenzung, eine inhaltlich klare, übersichtliche, vollständige und auf das Wesentliche beschränkte Darstellungsweise, die Begründung des Ergebnisses und der sprachliche Ausdruck zu bewerten.

(5) Die bewertete Hausarbeit soll mit den Anwärterinnen und Anwärtern besprochen werden. Sie ist zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 25

Probebesichtigung

(1) Die Sondervorschriften der Laufbahnzweige können vorsehen, dass im Rahmen des Vorbereitungsdienstes die Anwärterinnen und Anwärter in Anwesenheit der Ausbildungsleitung eine Probebesichtigung in einem Betrieb des Aufsichtsbezirks durchzuführen haben. Die Ausbildungsleitung kann sich dabei von einer Ausbilderin oder einem Ausbilder vertreten lassen. Über die Probebesichtigung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Probebesichtigung ist durch die Ausbildungsleitung oder deren Vertretung nach Maßgabe des § 21 zu bewerten.

(2) Die bewertete Probebesichtigung soll mit den Anwärterinnen und Anwärtern besprochen werden. Die Niederschrift ist zur Ausbildungsakte zu nehmen.

Unterabschnitt 5 Laufbahnprüfung

§ 26

Allgemeines

(1) Zum Ende des Vorbereitungsdienstes haben die Anwärterinnen und Anwärter die Laufbahnprüfung abzulegen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Anwärterinnen und Anwärter nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen für die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in den jeweils maßgeblichen Laufbahnzweigen geeignet sind.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung soll mit Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit beendet sein.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. § 35 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Anwärterinnen und Anwärtern, die infolge ihrer Behinderung anderen Anwärterinnen und Anwärtern gegenüber im Nachteil sind, sind angemessene Erleichterungen zu gewähren. Die danach erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 27

Prüfungsbehörde

(1) Prüfungsbehörde ist die in den Sondervorschriften der Laufbahnzweige genannte Behörde.

(2) Die Prüfungsbehörde ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Prüfungsangelegenheiten. Für die Abnahme von schriftlichen und mündlichen Prüfungen beruft sie einen Prüfungsausschuss.

§ 28

Prüfungsausschuss

(1) Bei der Prüfungsbehörde wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der Sondervorschriften der Laufbahnzweige für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Es sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter in ausreichender Zahl zu bestellen. Bei der Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss führt das Dienstsiegel der Prüfungsbehörde.

(5) Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und, soweit erforderlich, der Prüfungsbehörde die zu prüfenden Themen und legt die Prüfungstermine und den Prüfungsort fest.

§ 29

Zulassung zur schriftlichen Prüfung, Vornote

(1) Anwärtinnen und Anwärter des Vorbereitungsdienstes A sind zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn die nach den Sondervorschriften der Laufbahnzweige zu erbringenden Leistungsnachweise im Durchschnitt mindestens mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind.

(2) Anwärtinnen und Anwärter des Vorbereitungsdienstes B sind zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn

1. mindestens die für den Abschluss des jeweils maßgeblichen Bachelorstudiengangs erforderlichen Modulprüfungen bestanden wurden und
2. die nach den Sondervorschriften der Laufbahnzweige zu erbringenden Leistungsnachweise im Durchschnitt mindestens mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind.

Zur Feststellung der Zulassungsvoraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 legen die Anwärtinnen und Anwärter der Ausbildungsbehörde oder der Ausbildungsleitung die entsprechenden Nachweise vor.

(3) Die Ausbildungsbehörde oder Ausbildungsleitung stellt die Zulassung zur schriftlichen Prüfung fest und ermittelt die Vornote, die nach § 39 Absatz 1 in Verbindung mit den Sondervorschriften der Laufbahnzweige bei der Feststellung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung zu berücksichtigen ist (Zulassung und Vornote, Anlage 3). Die Vornote setzt sich aus den Teilergebnissen der nach den Sondervorschriften der Laufbahnzweige geforderten Leistungsnachweise zusammen. Die Vornote ergibt sich aus der Addition der Teilbewertungen, dividiert durch die Anzahl der Teilbewertungen. Die Entscheidung über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung und der Vornote ist den Anwärtinnen und Anwärtern bekanntzugeben und zur Ausbildungsakte zu nehmen.

(4) Anwärtinnen und Anwärter, die zur Prüfung zugelassen sind, werden an den Prüfungsausschuss überwiesen. Sie sollen bis zur Ablegung der Prüfung zum praktischen Dienst nur noch in begrenztem Umfang herangezogen werden.

(5) Sind die Anwärtinnen und Anwärter des Vorbereitungsdienstes A zur Prüfung nicht zugelassen worden, soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, die Voraussetzungen nach Absatz 1 innerhalb eines Zeitraumes von höchstens drei Monaten und entsprechender Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu

erfüllen. Innerhalb dieses Zeitraumes sollen die Anwärtinnen und Anwärter die Leistungsnachweise, die schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden sind, wiederholen. Die Entscheidung über Inhalt und Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes unter Berücksichtigung der gezeigten Mängel trifft die Ausbildungsleitung.

(6) Sind die Anwärtinnen und Anwärter des Vorbereitungsdienstes B zur Prüfung nicht zugelassen worden, soll ihnen bei entsprechender Verlängerung des Vorbereitungsdienstes Gelegenheit gegeben werden, die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten und die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 innerhalb eines Zeitraumes von höchstens drei Monaten zu erfüllen. Innerhalb dieser Zeiträume sollen die Anwärtinnen und Anwärter die Modulprüfungen des maßgeblichen Bachelorstudiengangs oder die Leistungsnachweise, die in dem in Satz 1 genannten Zeitraum wiederholt werden können und schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden sind, wiederholen. Die Entscheidung über Inhalt und Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes unter Berücksichtigung der gezeigten Mängel trifft die Ausbildungsleitung.

(7) Anwärtinnen und Anwärter, die auch nach Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und nach Wiederholung der Leistungsnachweise die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllen, erhalten eine schriftliche Mitteilung, die von der Ausbildungsleitung unterzeichnet wird. Die Laufbahnprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

§ 30

Schriftliche Prüfungen

(1) Durch die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen die Anwärtinnen und Anwärter nachweisen, dass sie in der Lage sind, in einer knapp bemessenen Zeit für Probleme aus der beruflichen Praxis des jeweiligen Laufbahnzweiges grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, diese in wirtschaftlicher und technischer Weise zu bewerten und schließlich einen Lösungsvorschlag auszuwählen und in den Grundzügen darzulegen. Die schriftliche Prüfung kann auch eine Hausarbeit umfassen.

(2) Die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Die Aufgaben und die weitere Ausgestaltung der schriftlichen Prüfung richten sich nach den Sondervorschriften der Laufbahnzweige. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die schriftlichen Arbeiten mit Computer bearbeitet werden.

(4) Soweit es der Prüfungszweck erlaubt, sind den Anwärtinnen und Anwärtern die für die Anfertigung der Arbeit in Betracht kommenden Hilfsmittel, insbesondere Texte von Vorschriften und gegebenenfalls Kommentare zur Verfügung zu stellen, an-

derenfalls werden sie dem Prüfling in der Ladung mitgeteilt. Über ihre Auswahl und die Zulassung sonstiger Hilfsmittel entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Mitglied, das die Aufgabe vorgeschlagen hat. Es dürfen nur die zur Verfügung gestellten oder sonstigen zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe bei der Aufsicht führenden Person zu hinterlegen.

§ 31

Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen, ausgenommen die schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit, führt. Der aufsichtführenden Person sind die Aufgaben jeweils in einem versiegelten Umschlag zu übergeben. Sie öffnet den Umschlag erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Anwärterinnen und Anwärter.

(2) Verlassen Anwärterinnen und Anwärter während der schriftlichen Prüfung den Prüfungsraum, sind die Zeiten durch die aufsichtführende Person festzuhalten. Es darf sich jeweils nur eine Anwärterin oder ein Anwärter außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten.

(3) Die aufsichtführende Person vermerkt den Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe auf jeder Arbeit und bestätigt sie durch Namenszeichen.

(4) Die aufsichtführende Person kann Anwärterinnen und Anwärter, die schuldhaft erheblich gegen die Ordnung verstoßen (Störung), von der Fortsetzung der schriftlichen Arbeit ausschließen, wenn sie das störende Verhalten trotz Ermahnung nicht einstellen.

(5) Unternehmen Anwärterinnen und Anwärter einen Täuschungsversuch, wird die Fortsetzung der Prüfung gestattet. Der Täuschungsversuch ist in der Niederschrift über die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung (Anlage 4) zu protokollieren. Die weitere Bewertung erfolgt nach § 38.

(6) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung hat die aufsichtführende Person eine Niederschrift (Anlage 4) zu fertigen und darin die Abwesenheitszeit nach Absatz 2 und die Vorkommnisse nach Absatz 4 oder 5 ausführlich darzustellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Arbeit der Anwärterin oder des Anwärters als nicht abgeliefert gilt. In diesem Fall findet § 33 Absatz 3 entsprechend Anwendung; § 38 bleibt unberührt.

§ 32

Abgabe der schriftlichen Arbeiten

(1) Nach Ablauf der für die Anfertigung der Arbeiten bestimmten Zeiten haben die Anwärterinnen und Anwärter die Arbeit zu unterschreiben und abzugeben, auch wenn sie unvollständig ist. Die Bearbeitungszeit darf nicht verlängert werden.

(2) Die aufsichtführende Person verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und sendet diesen mit der nach § 31 Absatz 6 zu fertigenden Niederschrift unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 33

Bewertung der schriftlichen Prüfungen

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler und die Reihenfolge der weiteren Beurteilerinnen oder Beurteiler. Für die Bewertung der Arbeiten sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses heranzuziehen. Alle Arbeiten einer Prüfung zu einem Thema sind von denselben Mitgliedern zu bewerten; die Verteilung der Arbeiten auf die einzelnen Mitglieder bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 28 Absatz 4 über die endgültige Bewertung. Er ist hierbei an die Entscheidung der bewertenden Mitglieder nicht gebunden, hat diese aber bei seiner Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bewertung sind neben der äußeren Form der Arbeit, der Rechtschreibung und dem sprachlichen Ausdruck insbesondere die inhaltliche Richtigkeit und der Aufbau zu berücksichtigen. Die Bewertung ist von der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler zu begründen. Gleiches gilt für die anderen Beurteilerinnen oder Beurteiler, wenn ihre Bewertung von der Erstbeurteilung abweicht.

(3) Wird eine schriftliche Arbeit ohne triftigen Grund nicht abgeliefert, gilt sie als „ungenügend“ (0 Punkte).

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten.

(5) Die bewerteten Arbeiten sind zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 34

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter sind zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn nicht mehr als eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten schlechter als „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet ist und die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte beträgt. Die Zulassung ist den Anwärterinnen und Anwärtern bekannt zu geben.

(2) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung ist den Anwärterinnen und Anwärtern bekannt zu geben.

§ 35

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens einen Monat nach Ende der schriftlichen Prüfung stattfinden.

Ort und Zeitpunkt bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde.

(2) Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung. Die Fachgebiete, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sein können, und die weitere Ausgestaltung der mündlichen Prüfung ergeben sich aus den Sondervorschriften der Laufbahnzweige.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündlichen Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern nach § 21. Die Prüfungsnote der mündlichen Abschlussprüfung ist das arithmetische Mittel der mündlichen Prüfungsleistung für die jeweiligen Einzelprüfungsbereiche. Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn diese Note mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) ergibt. Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind den Anwärterinnen und Anwärtern am Ende der Gesamtpfprüfung bekanntzugeben.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Sofern kein Prüfling widerspricht, kann der Prüfungsausschuss Anwärterinnen und Anwärter der folgenden Jahrgänge oder andere Personen, für die ein dienstliches Interesse besteht, als Zuhörerinnen und Zuhörer zur mündlichen Prüfung, ausgenommen bei der Beratung der Noten, zulassen.

§ 36

Niederschrift über die mündliche Prüfung

(1) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist für die Anwärterinnen und Anwärter jeweils eine Niederschrift (Anlage 5) zu fertigen.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 37

Erkrankung, Versäumnisse

(1) Sind Anwärterinnen und Anwärter durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Umstände gehindert, zur Prüfung zu erscheinen oder die Prüfung vollständig abzulegen, haben sie die Hinderungsgründe in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden, im Übrigen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die oder der Vorsitzende kann von der Vorlage des Zeugnisses absehen, wenn die Erkrankung offensichtlich ist.

(2) Versäumen Anwärterinnen und Anwärter aus einem in Absatz 1 genannten Grund die schriftliche Abschlussprüfung teilweise, sind die abgelieferten Prüfungsarbeiten als für die Abschlussprüfung gültig anzusehen. Dieses gilt nicht für Prüfungsarbeiten, deren Bearbeitung aus Gründen des Absatzes 1 abgebrochen wurde. Anstelle der nicht bearbeiteten oder der nach Satz 2 nicht vollständig bearbeiteten Prüfungsarbeiten haben die Anwärterinnen und Anwärter andere Aufgaben zu lösen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den

Zeitpunkt und die Aufgaben für nachzuziehende Prüfungsteile.

(3) Erscheinen Anwärterinnen und Anwärter ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 38

Folgen bei Unregelmäßigkeiten

Begehen Anwärterinnen und Anwärter einen Täuschungsversuch oder schuldhaft eine Störung, kann der Prüfungsausschuss je nach Schwere der Verfehlung die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 39

Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Das Ergebnis der Laufbahnprüfung ermittelt der Prüfungsausschuss aufgrund der in den Sondervorschriften der Laufbahnzweige festgelegten Bestimmungen. Über das Ergebnis der Laufbahnprüfung ist eine Niederschrift gemäß Anlage 6 zu fertigen, die zur Ausbildungsakte zu nehmen ist. Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Der Prüfungsausschuss kann von dem nach Absatz 1 ermittelten Ergebnis der Laufbahnprüfung bis zu einem Punkt nach oben oder unten abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Anwärterin oder des Anwärters besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat. Eine Erhöhung der oder ein Abschlag von der erzielten Punktzahl ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die Bewertungen der einzelnen Prüfungsteile in auffälligem Maße auseinanderfallen (atypische Leistungskonstellation). Die Abweichung ist in der Prüfungsniederschrift (Anlage 6) zu begründen.

§ 40

Bestehen der Laufbahnprüfung

(1) Anwärterinnen und Anwärter des Vorbereitungsdienstes A bestehen die Laufbahnprüfung, wenn die nach § 39 in Verbindung mit den Sondervorschriften der Laufbahnzweige ermittelte Prüfungsgesamtnote mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) ist.

(2) Anwärterinnen und Anwärter des Vorbereitungsdienstes B bestehen die Laufbahnprüfung, wenn der Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen wurde und die nach § 39 in Verbindung mit den Sondervorschriften der Laufbahnzweige ermittelte Prüfungsgesamtnote mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) ist.

§ 41

Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Laufbahnprüfung erhalten die Anwärterinnen und Anwärter ein Zeugnis (Anlage 7).

Anl. 5

Anl. 6

Anl. 7

Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Eine weitere Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ist zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 42

Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) Haben Anwärtinnen und Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden, darf diese innerhalb einer Frist von sechs Monaten einmal vollständig wiederholt werden. Wurde der Vorbereitungsdienst im Zusammenhang mit § 29 Absatz 5 oder Absatz 6 bereits verlängert, verkürzt sich die Frist nach Satz 1 auf drei Monate. Den Termin der Wiederholung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird durch die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde bei Bedarf entsprechend verlängert. Die Höchstgrenzen des § 11 sind zu beachten.

(3) Inhalt und Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde fest.

(4) Wer auch bei Wiederholung die Laufbahnprüfung endgültig nicht besteht, erhält darüber durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

§ 43

Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Aushängung des Prüfungszeugnisses eine Täuschungshandlung bekannt, kann die Ausbildungsbehörde die Prüfung für ungültig erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem die Ausbildungsbehörde von dem ihr zu Grunde liegenden Tatbestand Kenntnis erlangt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

Unterabschnitt 6 Aufstieg

§ 44

Zulassung zum Bewährungsaufstieg

Sofern in den Sondervorschriften der Laufbahnzweige geregelt, können Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, der Fachrichtung Technische Dienste nach Maßgabe des § 27 ALVO zum Bewährungsaufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste des jeweils maßgeblichen Laufbahnzweigs zugelassen werden.

§ 45

Einführungszeit und Prüfung

(1) Die zum Aufstieg nach § 27 ALVO zugelassenen Beamtinnen und Beamte werden in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung

Technische Dienste, des jeweils maßgeblichen Laufbahnzweigs eingeführt. Die Einführungszeit entspricht nach Inhalt und Gestaltung dem Vorbereitungsdienst A und kann berufsbegleitend erfolgen. Die Dauer der Einführungszeit ergibt sich aus den jeweiligen Sondervorschriften der Laufbahnzweige. Die Ausbildungsbehörde kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate verkürzen, wenn die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon ausreichende Kenntnisse, wie sie für die jeweilige Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(2) Als Aufstiegsprüfung ist die Laufbahnprüfung für den Vorbereitungsdienst A der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, des maßgeblichen Laufbahnzweiges abzulegen.

(3) Die oberste Dienstbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der Bewährung fest. Bei der Entscheidung ist das Ergebnis der Aufstiegsprüfung nach Absatz 2 zu berücksichtigen. Mit der Feststellung wird die Befähigung für die neue Laufbahn erworben. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Beamtinnen und Beamte, die sich nicht bewährt haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

Abschnitt 2

Sondervorschriften der Laufbahnzweige

Unterabschnitt 1

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Architektur

§ 46

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst A dauert ein Jahr und sechs Wochen.

§ 47

Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A

In den Vorbereitungsdienst A für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Architektur kann eingestellt werden, wer ein Studium der Fachrichtung Architektur oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss beendet hat. Für Absolventinnen und Absolventen aus Ländern außerhalb der europäischen Union ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mittels eines amtlichen Nachweises einer für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen zuständigen Stelle nachzuweisen.

§ 48

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Einstellungsbehörden und Ausbildungsbehörden sind das Amt für Bundesbau beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, die Kommunen, die

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts (GMSH), und die sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung.

(2) Die Ausbildung wird in staatlichen Bauverwaltungen, kommunalen Baubehörden, sonstigen entsprechenden Trägern der öffentlichen Verwaltung und der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung durchgeführt.

§ 49

Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A

Der Vorbereitungsdienst A besteht ohne Berücksichtigung des Erholungsurlaubes aus folgenden Ausbildungsabschnitten:

Ausbildungs- Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsinhalte
I	6	Einführungslehrgang
II	16	Aufgaben und Tätigkeiten in der jeweiligen Einstellungsbehörde
III	4	Vertiefungslehrgang Baurecht
IV	20	Aufgaben und Tätigkeiten in der Landesbauverwaltung (zum Beispiel GMSH, Bauabteilung des Finanzministeriums, Amt für Bundesbau), in kommunalen Baubehörden oder sonstigen entsprechenden Trägern der öffentlichen Verwaltung
V	6	Repetitorium und Prüfungszeit

Die Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsplan (Anlage 9) des Laufbahnzweigs Architektur.

§ 50

Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die für die Laufbahn erforderlichen theoretischen Kenntnisse werden den Anwärterinnen und Anwärtern in einem Verwaltungsergänzungslehrgang (§ 19 Absatz 3) vermittelt.

(2) Unmittelbar vor Ablauf eines jeden praktischen Ausbildungsabschnittes hat die Ausbilderin oder der Ausbilder einen Befähigungsbericht nach Maßgabe des § 22 über die Anwärterin oder den Anwärter zu geben. Dauert die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle weniger als sechs Wochen, wird nur die Art und Dauer der Ausbildung bestätigt und angegeben, ob das Ausbildungsziel erreicht worden ist.

(3) In der berufspraktischen Ausbildung sind von den Anwärterinnen und Anwärtern zwei drei- bis

fünftündige schriftliche Übungsarbeiten (§ 23) zu fertigen.

§ 51

Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Prüfungsbehörde ist das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Der Prüfungsausschuss wird bei der Prüfungsbehörde gebildet und führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Architektur“.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, als Beisitzerin oder Beisitzer,
3. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Architektur oder der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste, als Beisitzerin oder Beisitzer,
4. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Architektur, als Beisitzerin oder Beisitzer,
5. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste, als Beisitzerin oder Beisitzer.

Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer können auch vergleichbare Beschäftigte mit mindestens einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden.

§ 52

Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Es sind folgende schriftliche Arbeiten zu fertigen:

1. Entwurf oder Beurteilung einer Planung aus dem Bereich Architektur,
2. eine Arbeit zum Thema „Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Maßnahmen aus der Fachrichtung Architektur“,
3. eine Fallbearbeitung aus dem Gebiet Bauaufsicht,
4. eine Arbeit aus dem Bereich der Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Einstellungs- und Ausbildungsbehörde.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Stunden und soll sechs Stunden nicht überschreiten.

§ 53

Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Anwärterinnen und Anwärter sind zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn mindestens drei schriftliche Prüfungsarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurden.

(2) Es wird in folgenden Gebieten mündlich geprüft:

1. Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts, des Verwaltungsrechts, des öffentlichen Finanzwesens, des Personal- und Sozialrechts, des bürgerlichen Rechts,
2. Gliederung, Aufgaben, Arbeitsweise und Organisation der Bauverwaltungen in Bund, Ländern und im Kommunalbereich,
3. Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Maßnahmen aus der Fachrichtung Architektur,
4. öffentliches Baurecht mit Schwerpunkt Grundzüge und Rechtsgrundlagen der Bauaufsicht.

Zusätzlich hat jeder Prüfling einen Kurzvortrag von etwa fünf Minuten Dauer aus einem von ihm gewählten Prüfungsfach zu halten. Den Fall oder das Thema bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer und soll je Prüfling eine Stunde dauern.

§ 54

Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Zur Ermittlung der Prüfungsgesamtnote werden die Vornote (§ 29 Absatz 3 Satz 2 und 3) mit 15 Prozent und die Prüfungsnote mit 85 Prozent berücksichtigt.

(2) Zur Ermittlung der Prüfungsnote sind

1. die vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mit je 15 Prozent,
2. der Kurzvortrag mit 5 Prozent,
3. der Mittelwert in der mündlichen Prüfung (§ 35 Absatz 3 Satz 2) mit 35 Prozent

zu berücksichtigen.

(3) Beträgt die Prüfungsnote mindestens 10,8 Punkte und ist nicht mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, kann der Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 die Prüfungsnote um 0,2 Punkte heraufsetzen.

Unterabschnitt 2

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau

§ 55

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst A dauert ein Jahr und sechs Wochen.

(2) Der Vorbereitungsdienst B dauert vier Jahre und vier Monate.

§ 56

Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A

In den Vorbereitungsdienst A für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau kann eingestellt werden, wer ein Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss beendet hat. Für Absolventinnen und Absolventen aus Ländern außerhalb der europäischen Union ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mittels eines amtlichen Nachweises einer für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen zuständigen Stelle nachzuweisen.

§ 57

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Einstellungsbehörden und Ausbildungsbehörden sind das Amt für Bundesbau beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, die Kommunen, die GMSH, und die sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung.

(2) Die Ausbildung wird in staatlichen Bauverwaltungen, kommunalen Baubehörden, sonstigen entsprechenden Trägern der öffentlichen Verwaltung, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und der Partnerhochschule für den Bachelorstudien-gang des Vorbereitungsdienstes B mit ihren Einrichtungen durchgeführt.

§ 58

Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A

Der Vorbereitungsdienst A besteht ohne Berücksichtigung des Erholungsurlaubes aus folgenden Ausbildungsabschnitten:

Ausbildungs- Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsinhalte
I	6	Einführungslehrgang
II	16	Aufgaben und Tätigkeiten in der jeweiligen Einstellungsbe- hörde Praxisblock Ingenieurbau, Ingenieuraufgaben, Bauherren- aufgaben, Baudurchführung, Projektmanagement
III	4	Vertiefungslehrgang Baurecht

- IV 20 Fachliche Vertiefung
Aufgaben und Tätigkeiten in der Landesbauverwaltung (zum Beispiel GMSH, Bauabteilung des Finanzministeriums, Amt für Bundesbau), in kommunalen Baubehörden oder sonstigen entsprechenden Trägern der öffentlichen Verwaltung
- V 6 Repetitorium und Prüfungszeit

Die Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsplan (Anlage 10) des Laufbahnzweigs Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau.

§ 59

Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst B

Die Fachstudien werden in einem gemäß § 56 Satz 1 anerkannten Bachelorstudiengang der Fachrichtung Bauingenieurwesen absolviert. Vor und nach dem Bachelorstudiengang sowie während der vorlesungsfreien Zeit werden die berufspraktischen absolviert und die in Anlage 10 aufgeführten Ausbildungsinhalte vermittelt.

§ 60

Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die für die Laufbahn erforderlichen theoretischen Kenntnisse werden den Anwärterinnen und Anwärtern in einem Verwaltungsergänzungslehrgang oder in einem diesem Lehrgang vergleichbaren Inhalt und Umfang studienbegleitend vermittelt (§ 19 Absatz 3).

(2) Unmittelbar vor Ablauf eines jeden praktischen Ausbildungsabschnittes hat die Ausbilderin oder der Ausbilder einen Befähigungsbericht nach Maßgabe des § 22 über die Anwärterin oder den Anwärter zu geben. Dauert die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle weniger als sechs Wochen, wird nur die Art und Dauer der Ausbildung bestätigt und angegeben, ob das Ausbildungsziel erreicht worden ist.

(3) In der berufspraktischen Ausbildung sind von den Anwärterinnen und Anwärtern zwei drei- bis fünfständige schriftliche Übungsarbeiten (§ 23) zu fertigen.

§ 61

Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Prüfungsbehörde ist das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Der Prüfungsausschuss wird bei der Prüfungsbehörde gebildet und führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste,

Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau“.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, als Beisitzerin oder Beisitzer,
3. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau oder der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste, als Beisitzerin oder Beisitzer,
4. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachrichtung Konstruktiver Ingenieurbau, als Beisitzerin oder Beisitzer,
5. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste, als Beisitzerin oder Beisitzer.

Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer können auch vergleichbare Beschäftigte mit mindestens einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden.

§ 62

Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Es sind folgende schriftliche Arbeiten zu fertigen:

1. eine Arbeit zur Fertigung eines Entwurfs oder Beurteilung einer Planung aus dem Bereich Bauingenieurwesen,
2. eine Arbeit zum Thema „Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Maßnahmen aus der Fachrichtung Bauingenieurwesen“,
3. eine Fallbearbeitung aus dem Gebiet Bauaufsicht,
4. eine Arbeit aus dem Bereich der Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Einstellungs- und Ausbildungsbehörde.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Stunden und soll sechs Stunden nicht überschreiten.

§ 63

Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Anwärterinnen und Anwärter sind zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn mindestens drei schriftliche Prüfungsarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurden.

(2) Es wird in folgenden Gebieten mündlich geprüft:

1. Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts, des Verwaltungsrechts, des öffentlichen Finanzwesens, des Personal- und Sozialrechts, des bürgerlichen Rechts,
2. Gliederung, Aufgaben, Arbeitsweise und Organisation der Bauverwaltungen in Bund, Ländern und im Kommunalbereich,
3. Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Maßnahmen aus der Fachrichtung Bauingenieurwesen,
4. öffentliches Baurecht mit Schwerpunkt Grundzüge und Rechtsgrundlagen der Bauaufsicht.

Zusätzlich hat jeder Prüfling einen Kurzvortrag von etwa fünf Minuten Dauer aus einem von ihm gewählten Prüfungsfach zu halten. Den Fall oder das Thema bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer und soll je Prüfling eine Stunde dauern.

§ 64

Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Zur Ermittlung der Prüfungsgesamtnote werden die Vornote (§ 29 Absatz 3 Satz 2 und 3) mit 15 Prozent und die Prüfungsnote mit 85 Prozent berücksichtigt.

(2) Zur Ermittlung der Prüfungsnote sind

1. die vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mit je 15 Prozent,
2. der Kurzvortrag mit 5 Prozent,
3. der Mittelwert in der mündlichen Prüfung (§ 35 Absatz 3 Satz 2) mit 35 Prozent

zu berücksichtigen.

(3) Beträgt die Prüfungsnote mindestens 10,8 Punkte und ist nicht mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, kann der Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 die Prüfungsnote um 0,2 Punkte heraufsetzen.

Unterabschnitt 3

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Technische Gebäudeausstattung

§ 65

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst A dauert ein Jahr und sechs Wochen.

(2) Der Vorbereitungsdienst B dauert drei Jahre und neun Monate.

§ 66

Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A

In den Vorbereitungsdienst A für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische

Dienste, Laufbahnzweig Technische Gebäudeausstattung kann eingestellt werden, wer ein Studium der Fachrichtung Maschinenbau, Versorgungstechnik, Elektrotechnik oder Informations- und Kommunikationstechnik oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss beendet hat. Für Absolventinnen und Absolventen aus Ländern außerhalb der europäischen Union ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mittels eines amtlichen Nachweises einer für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen zuständigen Stelle nachzuweisen.

§ 67

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Einstellungsbehörden und Ausbildungsbehörden sind das Amt für Bundesbau beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, die Kommunen, die GMSH, und die sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung.

(2) Die Ausbildung übernehmen staatliche oder kommunale Bauverwaltungen, öffentliche Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung sowie sonstige Träger öffentlicher Verwaltung und privatrechtliche Organisationen mit umfangreichen, technischen Anlagen sowie die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und die Partnerhochschule für den Bachelorstudiengang des Vorbereitungsdienstes B mit ihren Einrichtungen.

§ 68

Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A

Der Vorbereitungsdienst A besteht ohne Berücksichtigung des Erholungsurlaubes aus folgenden Ausbildungsabschnitten:

Ausbildungs-		Ausbildungsinhalte
Ab-	Dauer	
schnitt	(Wochen)	
I	6	Einführungslehrgang
II	16	Aufgaben und Tätigkeiten in der jeweiligen Einstellungsbehörde Praxisblock Maschinenbau, Elektrotechnik, Versorgungstechnik Praxisblock öffentlich-rechtliche Aufsichtsbehörden Praxisblock Facility Management
III	4	Vertiefungslehrgang Baurecht

- IV 20 Fachliche Vertiefung
Aufgaben und Tätigkeiten in der Landesbauverwaltung (zum Beispiel GMSH, Bauabteilung des Finanzministeriums, Amt für Bundesbau), in kommunalen Baubehörden oder sonstigen entsprechenden Trägern der öffentlichen Verwaltung
- V 6 Repetitorium und Prüfungszeit

Die Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsplan (Anlage 11) des Laufbahnzweigs Technische Gebäudeausstattung.

§ 69

Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst B

Die Fachstudien werden in einem gemäß § 66 Satz 1 anerkannten Bachelorstudiengang absolviert. Vor und nach dem Bachelorstudiengang sowie während der vorlesungsfreien Zeit werden die berufspraktischen absolviert und die in Anlage 11 aufgeführten Ausbildungsinhalte vermittelt.

§ 70

Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die für die Laufbahn erforderlichen theoretischen Kenntnisse werden den Anwärterinnen und Anwärtern in einem Verwaltungsergänzungslehrgang oder in einem diesem Lehrgang vergleichbaren Inhalt und Umfang studienbegleitend vermittelt (§ 19 Absatz 3).

(2) Unmittelbar vor Ablauf eines jeden praktischen Ausbildungsabschnittes hat die Ausbilderin oder der Ausbilder einen Befähigungsbericht nach Maßgabe des § 22 über die Anwärterin oder den Anwärter zu geben. Dauert die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle weniger als sechs Wochen, wird nur die Art und Dauer der Ausbildung bestätigt und angegeben, ob das Ausbildungsziel erreicht worden ist.

(3) In der berufspraktischen Ausbildung sind von den Anwärterinnen und Anwärtern zwei drei- bis fünfständige schriftliche Übungsarbeiten (§ 23) zu fertigen.

§ 71

Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Prüfungsbehörde ist das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Der Prüfungsausschuss wird bei der Prüfungsbehörde gebildet und führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Technische Gebäudeausstattung“.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, als Beisitzerin oder Beisitzer,
3. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Technische Gebäudeausstattung oder der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste, als Beisitzerin oder Beisitzer,
4. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Technische Gebäudeausstattung, als Beisitzerin oder Beisitzer,
5. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste, als Beisitzerin oder Beisitzer.

Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer können auch vergleichbare Beschäftigte mit mindestens einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden.

§ 72

Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Es sind folgende schriftliche Arbeiten zu fertigen:

1. Entwurf und Planung betriebstechnischer Anlagen in der jeweiligen Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik oder Informations- und Kommunikationstechnik für eine Baumaßnahme oder Beurteilung einer Planung solcher Anlagen,
2. eine Arbeit aus dem Bereich Vorbereitung und Abwicklung von Baumaßnahmen mit dem Schwerpunkt „Betriebstechnische Anlagen“ in der jeweiligen Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik oder Informations- und Kommunikationstechnik,
3. eine Fallbearbeitung aus dem Gebiet des technischen Ausbaus von Hochbauten oder der Betriebsüberwachung unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Verfahrensregelungen,
4. eine Arbeit aus dem Bereich der Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Einstellungs- und Ausbildungsbehörde.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Stunden und soll sechs Stunden nicht überschreiten.

§ 73

Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Anwärterinnen und Anwärter sind zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn mindestens drei schriftli-

che Prüfungsarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurden.

(2) Es wird in folgenden Gebieten mündlich geprüft:

1. Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts, des Verwaltungsrechts, des öffentlichen Finanzwesens, des Personal- und Sozialrechts, des bürgerlichen Rechts,
2. Gliederung, Aufgaben, Arbeitsweise und Organisation der Bauverwaltungen in Bund, Ländern und im Kommunalbereich,
3. Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen mit Schwerpunkt „Betriebstechnische Anlagen“ (Verdingungs- und Vertragswesen, Bauüberwachung, Abnahme und Abrechnung, Ingenieurverträge gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), Aufgaben und Verantwortung der am Bau Beteiligten) in der jeweiligen Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik oder Informations- und Kommunikationstechnik,
4. Themen aus dem Bereich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften für den technischen Ausbau (unter anderem Bauordnungsrecht, Gewerbe- und Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht und Gesundheitsschutz, Immissionsschutzrecht, Wasser- und Abfallrecht).

Zusätzlich hat jeder Prüfling einen Kurzvortrag von etwa fünf Minuten Dauer aus einem von ihm gewählten Prüfungsfach zu halten. Den Fall oder das Thema bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer und soll je Prüfling eine Stunde dauern.

§ 74

Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Zur Ermittlung der Prüfungsgesamtnote werden die Vornote (§ 29 Absatz 3 Satz 2 und 3) mit 15 Prozent und die Prüfungsnote mit 85 Prozent berücksichtigt.

(2) Zur Ermittlung der Prüfungsnote sind

1. die vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mit je 15 Prozent,
2. der Kurzvortrag mit 5 Prozent,
3. der Mittelwert in der mündlichen Prüfung (§ 35 Absatz 3 Satz 2) mit 35 Prozent

zu berücksichtigen.

(3) Beträgt die Prüfungsnote mindestens 10,8 Punkte und ist nicht mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, kann der Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 die Prüfungsnote um 0,2 Punkte heraufsetzen.

Unterabschnitt 4

Sondervorschriften für Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Straßenwesen

§ 75

Dauer und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst A dauert ein Jahr und sechs Wochen.

(2) Abweichend von § 11 Absatz 1 kann der Vorbereitungsdienst A um höchstens sechs Monate durch die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde verlängert werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst B dauert vier Jahre und vier Monate.

§ 76

Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A

(1) In den Vorbereitungsdienst A für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Straßenwesen kann eingestellt werden, wer ein Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss beendet hat. Für Absolventinnen und Absolventen aus Ländern außerhalb der europäischen Union ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mittels eines amtlichen Nachweises einer für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen zuständigen Stelle nachzuweisen.

(2) Bewerbungen sind zu richten an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

§ 77

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

(2) Ausbildungsstellen sind

1. das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein,
2. der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein,
3. die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung,
4. die Partnerhochschule für den Bachelorstudien-gang des Vorbereitungsdienstes B mit ihren Einrichtungen.

§ 14 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 78

Gliederung der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst A

Der Vorbereitungsdienst A besteht ohne Berücksichtigung des Erholungsurlaubes aus folgenden Ausbildungsabschnitten:

Ausbildungs- Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsinhalte
I	12	Ausbildung in allgemeinen und fachbezogenen Verwaltungsaufgaben einschließlich Verwaltungsergänzungslehrgang
II	10	Ausbildung in Aufgaben der Bauvorbereitung einer Organisationseinheit des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
III	7	Ausbildung in Aufgaben der Baudurchführung einer Organisationseinheit des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
IV	9	Ausbildung in Aufgaben des Straßenunterhaltungsdienstes in einer Straßenmeisterei des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
V	8	Ausbildung in Aufgaben der oberen und obersten Landesbehörde (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein)
VI	6	Prüfungszeitraum

Die Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsplan (Anlage 12) des Laufbahnzweigs Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Straßenwesen.

§ 79

Gliederung der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst B

Die Fachstudien werden in einem gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1 anerkannten Bachelorstudiengang der Fachrichtung Bauingenieurwesen absolviert. Vor und nach dem Bachelorstudiengang sowie während der vorlesungsfreien Zeit werden die berufspraktischen absolviert und die in Anlage 12 aufgeführten Ausbildungsinhalte vermittelt.

§ 80

Leistungsnachweise während
des Vorbereitungsdienstes

(1) Die für die Laufbahn erforderlichen theoretischen Kenntnisse werden den Anwärterinnen und Anwärtern in einem Verwaltungsergänzungslehrgang oder in einem diesem Lehrgang vergleichbaren Inhalt und Umfang studienbegleitend vermittelt (§ 19 Absatz 3).

(2) Unmittelbar vor Ablauf eines jeden praktischen Ausbildungsabschnittes hat die Ausbilderin oder der Ausbilder einen Befähigungsbericht nach Maßgabe des § 22 über die Anwärterin oder den Anwärter zu geben. Von dem Befähigungsbericht ist abzusehen, wenn die Ausbildung weniger als 20 Arbeitstage dauert.

(3) In den Ausbildungsabschnitten I, II und III haben die Anwärterinnen und Anwärter je eine schriftliche Arbeit (§ 23) unter Aufsicht zu fertigen, die ihre Fortschritte in der Ausbildung erkennen lassen soll. Die Bearbeitungszeit soll höchstens sechs Stunden betragen. Das Thema stellt die Ausbilderin oder der Ausbilder, die oder der die Arbeit auch bewertet.

(4) Nach dem Ausbildungsabschnitt III haben die Anwärterinnen und Anwärter eine Hausarbeit (§ 24) über wichtige Aufgaben ihrer Laufbahn anzufertigen. Dafür steht ihnen eine Bearbeitungsfrist von höchstens zwei Wochen zur Verfügung.

§ 81

Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss
im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Prüfungsbehörde ist die Ausbildungsbehörde.

(2) Der Prüfungsausschuss wird bei der Ausbildungsbehörde gebildet und führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Straßenwesen“.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer weiteren Beamtin oder einem weiteren Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, als Beisitzerin oder Beisitzer,
3. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, als Beisitzerin oder Beisitzer,
4. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste, als Beisitzerin oder Beisitzer.

Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer können auch vergleichbare Beschäftigte mit mindestens einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden.

§ 82

Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Abweichend von § 29 Absatz 5 beträgt der Zeitraum zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Prüfung höchstens sechs Monate.

(2) Es sind folgende schriftliche Arbeiten zu fertigen:

1. eine Arbeit im Prüfungsfach I „Straßenbau“ (Entwurf für Straßenbaumaßnahmen, Kostenteilungen, Bauvertragsgestaltung und Vertragsabwicklung, Baubetrieb),
2. eine Arbeit im Prüfungsfach II „Brückenbau“ (Entwurfszeichnungen für einfache Brücken, Massenberechnungen, Kostenanschläge, Erläuterungsberichte zu Entwürfen, Standsicherheitsberechnungen für einfache Tragwerke),
3. eine Arbeit im Prüfungsfach III „Allgemeine Verwaltung“ (Grundzüge des Beamten- sowie des Tarifrechts, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Reisekostenrecht, Verwaltungsrecht),
4. eine Arbeit im Prüfungsfach IV „Fachbezogene Verwaltung“ (Straßengesetze, Auftragsverwaltungen, Einteilung der Straßen, Straßenbaulast, Widmung, Umstufung, Einziehung, Anbau, Nutzungen, Ortsdurchfahrt, freie Strecke, Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen vom 14. August 2008 (VkB1. 2008, S. 459), zuletzt geändert durch Allgemeines Rundschreiben Nummer 22/2017 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 12. Dezember 2017 (VkB1. 2018, S. 106), Planfeststellung, Bauleitplanung, Enteignung, Grunderwerb, Beschilderung).

(3) Die Lösung der Prüfungsfächer I und II soll sechs Stunden, die Lösung der Prüfungsfächer III und IV vier Stunden in Anspruch nehmen.

§ 83

Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Es wird in folgenden Gebieten mündlich geprüft:

1. im Prüfungsfach I „Straßenbau“ die Themen Entwurfsgestaltung, Knotenpunktausbildung, Kostenteilungen, Umweltschutz im Straßenbau (Landschaftsgestaltung, Lärmschutz), Boden-, Baustoffuntersuchungen, Schadstoffe, Verordnungsordnungen, Bauvertragsgestaltung, Straßenunterhaltung, Straßenbetrieb, Straßenverkehrssicherheit,
2. im Prüfungsfach II „Brückenbau“ die Themen Brückenkonstruktionen, DIN 1076, Organisation und Durchführung der Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken im Zuge von Straßen und Wegen bei der Straßenbauverwaltung Schleswig-Hol-

stein, Brückenklassen nach DIN 1072, Brückenerhaltung,

3. im Prüfungsfach III „Allgemeine Verwaltung“ die Themen Rechtsgrundlagen, Organisation und Zuständigkeit der Behörden, Personalvertretungsrecht, Fragen aus den Gebieten der schriftlichen Prüfung,
4. im Prüfungsfach IV „Fachbezogene Verwaltung“ Teilgebiete der schriftlichen Prüfung.

(2) Die Prüfungsdauer je Anwärtlerin oder Anwärter soll mindestens 30 Minuten und höchstens 80 Minuten betragen. Es sollen höchstens drei Anwärtlerinnen oder Anwärter gemeinsam geprüft werden.

(3) An der mündlichen Prüfung kann die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter als Zuhörerin oder Zuhörer teilnehmen. Dies gilt auch für die Beratung. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus auch Anwärtlerinnen und Anwärter der folgenden Jahrgänge zulassen, sofern keine Anwärtlerin oder kein Anwärter widerspricht.

§ 84

Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

Zur Ermittlung der Prüfungsgesamtnote werden die Vornote (§ 29 Absatz 3 Satz 2 und 3) mit 30 Prozent, die schriftliche Prüfung (§ 33 Absatz 4) und die mündliche Prüfung (§ 35 Absatz 3 Satz 2) mit jeweils 35 Prozent berücksichtigt.

Unterabschnitt 5**Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwirtschaft und Küstenschutz**

§ 85

Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst A dauert ein Jahr und sechs Monate.
- (2) Der Vorbereitungsdienst B dauert vier Jahre und vier Monate.

§ 86

Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A

In den Vorbereitungsdienst A für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwirtschaft und Küstenschutz kann eingestellt werden, wer ein Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss beendet hat. Für Absolventinnen und Absolventen aus Ländern außerhalb der europäischen Union ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mittels eines amtlichen Nachweises einer für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen zuständigen Stelle nachzuweisen.

§ 87

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde,
Ausbildungsstellen

- (1) Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde ist die jeweils für die Wasserwirtschaft und Küstenschutz fachlich zuständige oberste Landesbehörde.
- (2) Ausbildungsstellen sind
1. das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein,
 2. das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,
 3. der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein,
 4. die Dienststellen einer kommunalen Verwaltung,
 5. die Wasser- und Bodenverbände,
 6. die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung,
 7. die Partnerhochschule für den Bachelorstudien- gang des Vorbereitungsdienstes B mit ihren Ein- richtungen.

§ 88

Gliederung der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst A

Der Vorbereitungsdienst A besteht ohne Berücksich- tigung des Erholungsurlaubes aus folgenden Ausbil- dungsabschnitten:

Ausbildungs-		Ausbildungsinhalte
Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	
I	16	Organisation der Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung der eigenen Infrastruktur, untere Verwaltungsebene
II	11	Aufgaben des öffentlich-recht- lichen Baurägers
III	21	Aufgaben benachbarter Bun- des-, Landes- und Kommunal- verwaltungen
IV	10	Aufgaben der unteren und obersten Verwaltungsebene
V	11	Theoretische Verwaltungsaus- bildung, Prüfungszeiten

Die Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungs- plan (Anlage 13) des Laufbahnzweigs Wasserwirt- schaft und Küstenschutz.

§ 89

Gliederung der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst B

Die Fachstudien werden in einem gemäß § 86 Satz 1 anerkannten industriebegleitenden Bachelorstudi- engang der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Wasserbau und Küstenschutz absolviert. Vor und nach dem Bachelorstudiengang sowie während der vorlesungsfreien Zeit werden die berufspraktischen absolviert und die in Anlage 13 aufgeführten Ausbildungsinhalte vermittelt.

§ 90

Leistungsnachweise während
des Vorbereitungsdienstes

- (1) Die für die Laufbahn erforderlichen theoretischen Kenntnisse werden den Anwärterinnen und Anwär- tern in einem Verwaltungsergänzungslehrgang oder in einem diesem Lehrgang vergleichbaren Inhalt und Umfang studienbegleitend vermittelt (§ 19 Absatz 3).
- (2) Unmittelbar vor Ablauf eines jeden praktischen Ausbildungsabschnittes hat die Ausbilderin oder der Ausbilder einen Befähigungsbericht nach Maßgabe des § 22 über die Anwärterin oder den Anwärter zu geben. Von dem Befähigungsbericht kann abgesehen werden, wenn die Ausbildung weniger als 20 Ar- beitstage dauerte.
- (3) In den Ausbildungsabschnitten I und II haben die Anwärterinnen und Anwärter je zwei schriftliche Ar- beiten (§ 23) unter Aufsicht mit einer Bearbeitungs- zeit von jeweils fünf Stunden zu fertigen oder davon jeweils eine schriftliche Arbeit in Berichtsform zu erstellen, vorzulegen und im Referat vorzustellen. Die Themen stellt die Ausbilderin oder der Ausbilder, die oder der sie auch nach Maßgabe des § 21 bewertet. Die bewerteten Arbeiten sind der Ausbildungsleitung vorzulegen.

§ 91

Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss
im Rahmen der Laufbahnprüfung

- (1) Prüfungsbehörde ist die für Wasserwirtschaft und Küstenschutz fachlich zuständige oberste Lan- desbehörde.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird bei der Ausbildungs- behörde gebildet und führt die Bezeichnung „Prü- fungsausschuss für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwer- punkt Wasserwirtschaft und Küstenschutz“.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitglie- dern und setzt sich zusammen aus
1. bis zu drei Beamtinnen oder Beamten der Lauf- bahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, von denen die Ausbildungsbehörde einer oder einem den Vorsitz überträgt, und

2. mindestens einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung technische Dienste, Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwirtschaft und Küstenschutz.

In den Prüfungsausschuss können auch vergleichbare Beschäftigte mit mindestens einer gleichwertigen Qualifikation bestellt werden.

§ 92

Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Es sind folgende schriftliche Arbeiten zu fertigen:

1. eine Hausarbeit und
2. drei schriftliche Arbeiten.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weist den Anwärterinnen und Anwärtern eine Aufgabe für die Hausarbeit zu. Die Hausarbeit ist über Dienstvorschriften und Vorgänge in der Verwaltung mit höchstens vierwöchiger Ablieferungsfrist zu fertigen.

(3) Es sind folgende schriftliche Arbeiten zu fertigen:

1. eine Arbeit, die Fragen aus verschiedenen Gebieten der Fachverwaltung umfasst, insbesondere aus dem Bereich der Wasserwirtschaft,
2. eine Arbeit, die Fragen aus verschiedenen Gebieten der Fachverwaltung umfasst, insbesondere aus dem Bereich des Küstenschutzes und/oder der Häfen,
3. eine Arbeit aus verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts, insbesondere Staats-, Verwaltungs- und Dienstrecht sowie des öffentlichen Finanz- und Haushaltswesens.

Die schriftlichen Arbeiten sind an drei in der Regel aufeinanderfolgenden Tagen anzufertigen. Die Lösung der Arbeiten zu Satz 1 Nummer 1 und 2 soll jeweils bis zu fünf Stunden und zu Satz 1 Nummer 3 bis zu vier Stunden in Anspruch nehmen.

§ 93

Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Es wird in folgenden Fächern mündlich geprüft:

1. Siedlungswasserwirtschaft, Gewässerkunde,
2. Gewässer- und Meeresschutz,
3. Küstenschutz und Häfen,
4. öffentliches Recht, insbesondere Staats- und Verwaltungsrecht, Wasserrecht, öffentliches Dienstrecht, Haushaltsrecht und Abgabenrecht.

(2) Mehr als drei Anwärterinnen oder Anwärter sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung beträgt in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 bis zu je einer Stunde, in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nummer 3 bis zu einer halben Stunde. Wird nur eine Anwärterin oder

ein Anwärter geprüft, ist die Prüfungszeit angemessen zu verkürzen, so dass die Anwärterin oder der Anwärter insgesamt nicht mehr als zwei Stunden geprüft wird. Die mündliche Prüfung ist durch mindestens eine Pause von einer halben Stunde Dauer zu unterbrechen.

§ 94

Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

Zur Ermittlung der Prüfungsgesamtnote werden die Vornote (§ 29 Absatz 3 Satz 2 und 3) mit 30 Prozent, die schriftliche Prüfung (§ 33 Absatz 4) mit 25 Prozent, die häusliche Prüfungsarbeit mit 10 Prozent und die mündliche Prüfung (§ 35 Absatz 3 Satz 2) mit 35 Prozent berücksichtigt.

Unterabschnitt 6

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Naturschutz und Landespflege

§ 95

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst A dauert ein Jahr und sechs Monate.

§ 96

Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A

In den Vorbereitungsdienst A für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Naturschutz und Landespflege kann eingestellt werden, wer ein Studium der Fachrichtung Landespflege oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss beendet hat. Für Absolventinnen und Absolventen aus Ländern außerhalb der europäischen Union ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mittels eines amtlichen Nachweises einer für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen zuständigen Stelle nachzuweisen.

§ 97

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde ist jeweils die für Naturschutz und Landespflege fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Ausbildungsstellen sind die Naturschutz- und andere Fachverwaltungen im Land Schleswig-Holstein, weitere Stellen, die Aufgaben im Auftrag des Landes durchführen, bei denen Fragestellungen des Naturschutzes und der Landespflege zu bearbeiten sind, sowie die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung. Näheres ist im Ausbildungsplan (Anlage 14) geregelt.

§ 98

Gliederung der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst A

Der Vorbereitungsdienst A besteht ohne Berücksichtigung des Erholungsurlaubes aus folgenden Ausbildungsabschnitten:

Ausbildungs- Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsinhalte
I	8	Einführung in die Ausbildung, die Organisation und Aufgaben der (Fach-)Verwaltung sowie in die fachlichen und rechtlichen Grundlagen des Naturschutzes und der Landespflege in Schleswig-Holstein.
		Theoretische Verwaltungsausbildung (Verwaltungsergänzungslehrgang)
II	20	Organisation und Aufgaben der kommunalen (Fach-)Verwaltungen
III	18	Organisation und Aufgaben der Fachbehörden (obere Landesbehörden) für Umwelt- und Naturschutz sowie angrenzende Bereiche
IV	3	Organisation und Aufgaben der mit der Wahrnehmung von Fachaufgaben des Naturschutzes und angrenzender Bereiche betrauten Stellen
V	20	Organisation und Aufgaben der obersten Landesbehörde für Umwelt-, Naturschutz und Landwirtschaft.

Prüfungszeiten

Die Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsplan (Anlage 14) des Laufbahnzweigs Naturschutz und Landespflege.

§ 99

Leistungsnachweise während
des Vorbereitungsdienstes

(1) Die für die Laufbahn erforderlichen theoretischen Kenntnisse werden den Anwärterinnen und Anwärtern in einem Verwaltungsergänzungslehrgang (§ 19 Absatz 3) vermittelt.

(2) Unmittelbar vor Ablauf eines jeden praktischen Ausbildungsabschnittes hat die Ausbilderin oder der Ausbilder einen Befähigungsbericht nach Maßgabe des § 22 über die Anwärterin oder den Anwärter zu

geben. Von dem Befähigungsbericht kann abgesehen werden, wenn die Ausbildung weniger als 20 Arbeitstage dauerte.

(3) Im Ausbildungsabschnitt II oder III haben die Anwärterinnen und Anwärter eine schriftliche Arbeit (§ 23) aus ihrem Aufgabengebiet unter Aufsicht zu fertigen, die ihre Fortschritte in der Ausbildung erkennen lassen. Die Bearbeitungszeit soll fünf Stunden betragen.

(4) Im Ausbildungsabschnitt V haben die Anwärterinnen und Anwärter eine Hausarbeit (§ 24) über wichtige Aufgaben ihrer Laufbahn aus dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt mit höchstens dreiwöchiger Ablieferungsfrist zu fertigen. Für die Dauer der Erarbeitung der Hausarbeit kann eine Freistellung erfolgen.

§ 100

Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss
im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Prüfungsbehörde ist die für Naturschutz und Landschaftspflege fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Der Prüfungsausschuss wird bei der Ausbildungsbehörde gebildet und führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Naturschutz und Landschaftspflege“.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Mitglied ist mindestens eine Beamtin oder ein Beamter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, oder eine vergleichbare Beschäftigte beziehungsweise ein vergleichbarer Beschäftigter. Weiterhin ist mindestens eine Beamtin oder ein Beamter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung technische Dienste, Laufbahnzweig Naturschutz und Landespflege oder eine vergleichbare Beschäftigte oder ein vergleichbarer Beschäftigter Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsbehörde überträgt den Vorsitz des Prüfungsausschusses einer Person nach Satz 2 oder Satz 3.

§ 101

Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im
Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Es sind folgende schriftliche Arbeiten zu fertigen:

1. eine Arbeit, die Fragen aus verschiedenen Gebieten der Fachverwaltung umfasst, insbesondere aus dem Naturschutz und Landespflegerecht,
2. eine Arbeit aus anderen Fachbereichen mit schwerpunktmäßigem Bezug zu Naturschutz und Landespflege,
3. eine Arbeit aus verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts, insbesondere Staats-, Verwaltungs- und Dienstrecht sowie des öffentlichen Finanz- und Haushaltswesens, das auch Ausschreibungsverfahren und Vergabe von Leistungen einbeziehen kann.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind an drei in der Regel aufeinanderfolgenden Tagen anzufertigen. Die Lösung der Arbeit soll zu Absatz 2 Nummer 1 bis zu fünf Stunden und zu Absatz 2 Nummer 2 und 3 jeweils bis zu vier Stunden in Anspruch nehmen.

§ 102

Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

Es wird in folgenden Gebieten mündlich geprüft:

1. Fachverwaltung sowie methodische Grundlagen zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege,
2. benachbarte Fachverwaltungen mit schwerpunktmäßigem Bezug zum Naturschutz und zur Landespflege und deren methodischen Möglichkeiten zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege in Begleitung ihrer Fachaufgaben,
3. das öffentliche Recht, insbesondere Staats- und Verwaltungsrecht und das öffentliche Finanzwesen sowie Verwaltungsorganisation.

§ 103

Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

Zur Ermittlung der Prüfungsgesamtnote werden die Vornote (§ 29 Absatz 3 Satz 2 und 3) mit 35 Prozent, die schriftliche Prüfung (§ 33 Absatz 4) mit 30 Prozent und die mündliche Prüfung (§ 35 Absatz 3 Satz 2) mit 35 Prozent berücksichtigt.

Unterabschnitt 7

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Umwelttechnik

§ 104

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst A dauert ein Jahr und sechs Monate.

§ 105

Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A

In den Vorbereitungsdienst A für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Umwelttechnik kann eingestellt werden, wer ein technisches oder naturwissenschaftliches Studium mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss beendet hat. Für Absolventinnen und Absolventen aus Ländern außerhalb der europäischen Union ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mittels eines amtlichen Nachweises einer für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen zuständigen Stelle nachzuweisen.

§ 106

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde ist die jeweils für Umwelttechnik fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Ausbildungsstellen sind

1. das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung,
2. das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,
3. die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung.

§ 107

Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A

Die Gliederung des Vorbereitungsdienstes A ergibt sich aus dem Ausbildungsplan (Anlage 15) des Laufbahnzweiges Umwelttechnik.

§ 108

Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die für die Laufbahn erforderlichen theoretischen Kenntnisse werden den Anwärterinnen und Anwärtern in einem Verwaltungsergänzungslehrgang (§ 19 Absatz 3) vermittelt.

(2) Die Ausbilderinnen und Ausbilder erstellen im Benehmen mit der Ausbildungsleitung zum Ende der ersten Ausbildungshälfte sowie mit der Anmeldung zur Prüfung einen Befähigungsbericht nach Maßgabe des § 22.

(3) In der ersten und der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes A haben die Anwärterinnen und Anwärter jeweils eine schriftliche Arbeit (§ 23) unter Aufsicht anzufertigen, die ihre oder seine Fortschritte in der Ausbildung erkennen lassen soll. Die Bearbeitungszeit soll für jede Arbeit höchstens fünf Stunden betragen.

(4) In der ersten Hälfte des Vorbereitungsdienstes A haben die Anwärterinnen und Anwärter eine Hausarbeit (§ 24) über wichtige Aufgaben ihrer Laufbahn anzufertigen. Dafür steht ihnen eine Bearbeitungsfrist von zwei Wochen zur Verfügung. Die Hausarbeit soll 15 maschinenschriftliche Seiten nicht überschreiten.

(5) In der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes A haben die Anwärterinnen und Anwärter bei Anwesenheit der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters oder einer durch sie oder ihn bestellten stellvertretenden Person eine Probebesichtigung in einem Betrieb des Aufsichtsbezirkes (§ 25) durchzuführen.

§ 109

Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Prüfungsbehörde ist die für Umwelttechnik fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Der Prüfungsausschuss wird bei der Ausbildungsbehörde gebildet und führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Umwelttechnik“.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, als Vorsitzende oder als Vorsitzender, in der Regel die Leiterin oder der Leiter der fachlich zuständigen Abteilung bei der für Umwelttechnik zuständigen obersten Landesbehörde,
2. vier Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes oder zweites Einstiegsamt, von denen mindestens zwei der Fachrichtung technische Dienste, Laufbahnzweig Umwelttechnik angehören sollen, als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

In den Prüfungsausschuss können auch vergleichbare Beschäftigte mit mindestens einer gleichwertigen Qualifikation bestellt werden.

§ 110

Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Es sind folgende schriftliche Arbeiten zu fertigen:

1. eine Hausarbeit,
2. zwei schriftliche Arbeiten mit Fragestellungen insbesondere aus dem Gebiet des Immissionsschutzes, des Abfallrechts, der Chemikaliensicherheit,
3. eine schriftliche Arbeit aus dem Gebiet des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes.

(2) Für die Hausarbeit nach Absatz 1 Nummer 1 weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Anwärterinnen und Anwärtern eine Aufgabe zu. Die Hausarbeit ist innerhalb von zwei Wochen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; die Frist wird auch durch die postalische Aufgabe gewahrt. Wird die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt, findet § 37 entsprechend Anwendung.

(3) Die schriftlichen Arbeiten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind an drei festzulegenden Tagen anzufertigen. Für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten sind Bearbeitungszeiten bis zu fünf Stunden zu gewähren.

§ 111

Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Technischer Immissionsschutz (zum Beispiel Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Emissionen und Immissionen von Geräuschen, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, besondere Minderungstechniken, Messtechniken),
2. Immissionsschutzrecht (zum Beispiel Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) mit Durchführungsverordnungen, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511 – 605), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. Nummer 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5), Technische Regelwerke, Teilbereiche des Planungs- und Baurechtes),

3. Chemikaliensicherheit, Kreislaufwirtschaft,
4. Umweltschutzrecht allgemein (zum Beispiel aus den Bereichen Umweltverträglichkeitsprüfung, Naturschutz, Wasserschutz, Klimaschutz),
5. Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, Verwaltungsorganisation und öffentliches Dienstrecht.

(2) Die Prüfungsdauer je Anwärterin oder Anwärter soll mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten betragen. Es sollen höchstens fünf Anwärterinnen und Anwärter gemeinsam geprüft werden.

§ 112

Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

Zur Ermittlung der Prüfungsgesamtnote werden die Vornote (§ 29 Absatz 3 Satz 2 und 3) mit 30 Prozent, die schriftliche Prüfung (§ 33 Absatz 4) mit 35 Prozent und die mündliche Prüfung (§ 35 Absatz 3 Satz 2) mit 35 Prozent berücksichtigt.

Unterabschnitt 8

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Ländliche Entwicklung

§ 113

Dauer und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst A dauert ein Jahr und drei Monate.

(2) Abweichend von § 11 Absatz 1 kann der Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate durch die Ausbildungsbehörde verlängert werden.

§ 114

Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A

In den Vorbereitungsdienst A für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Ländliche Entwicklung kann eingestellt werden, wer ein Studium im Bereich des Vermessungswesens, der Geoinformatik, eines fachverwandten raum- und planungsbezogenen Studiengangs oder der Landwirtschaft mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss beendet hat. Für Absolventinnen und Absolventen aus Ländern außerhalb der europäischen Union ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mittels eines amtlichen Nachweises einer für die Anerken-

nung von ausländischen Hochschulabschlüssen zuständigen Stelle nachzuweisen.

§ 115

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Einstellungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

(2) Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

(3) Ausbildungsstellen sind die im Ausbildungsplan (Anlage 16) genannten Stellen. § 14 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 116

Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A

Der Vorbereitungsdienst A besteht ohne Berücksichtigung des Erholungsurlaubes aus folgenden Ausbildungsabschnitten:

Ausbildungs- Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsinhalte
	2	Lehrgänge zur Personalführung
I	6	Grundsätze der ländlichen Entwicklung
Ila	27,5	Verfahren zur ländlichen Entwicklung
Ilb	4	Naturschutz und Landentwicklung
Ilc	1	Wasserwirtschaft in der Landentwicklung
III	4	Geoinformation und Liegenschaftskataster
IV	6	Verwaltung und Rechtsgrundlagen (Lehrgang)
V	7	Hausarbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfung

Die Gliederung des Vorbereitungsdienstes A ergibt sich aus dem Ausbildungsplan (Anlage 16) des Laufbahnzweigs Ländliche Entwicklung.

§ 117

Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die für die Laufbahn erforderlichen theoretischen Kenntnisse werden den Anwärterinnen und Anwärtern in einem Verwaltungsergänzungslehrgang (§ 19 Absatz 3) vermittelt.

(2) Unmittelbar vor Ablauf eines jeden praktischen Ausbildungsabschnittes hat die Ausbilderin oder der Ausbilder einen Befähigungsbericht nach Maßgabe

des § 22 über die Anwärterin oder den Anwärter zu geben. Von dem Befähigungsbericht kann abgesehen werden, wenn die Ausbildung weniger als 20 Arbeitstage dauerte.

(3) In dem Ausbildungsabschnitt II haben die Anwärterinnen und Anwärter eine schriftliche Arbeit (§ 23) unter Aufsicht zu fertigen, die ihre Fortschritte in der Ausbildung erkennen lassen soll. Die Bearbeitungszeit soll höchstens fünf Stunden betragen. Das Thema stellt die Ausbilderin oder der Ausbilder, die oder der die Arbeit auch bewertet.

(4) Im Ausbildungsabschnitt V haben die Anwärterinnen und Anwärter eine Hausarbeit (§ 24) über wichtige Aufgaben ihrer Laufbahn anzufertigen. Dafür steht ihnen eine Bearbeitungsfrist von höchstens drei Wochen zur Verfügung. Die Aufgabe stellt die Ausbilderin oder der Ausbilder in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung. Die Hausarbeit wird von der Ausbilderin oder dem Ausbilder nach Maßgabe des § 21 bewertet, die oder der die Aufgabe gestellt hat.

§ 118

Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Prüfungsbehörde ist die Ausbildungsbehörde.

(2) Der Prüfungsausschuss wird bei der Prüfungsbehörde gebildet und führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Ländliche Entwicklung“.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation, als das den Vorsitz führende Mitglied,
2. einer weiteren Beamtin oder einem weiteren Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation, als Beisitzerin oder Beisitzer,
3. zwei Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Ländliche Entwicklung, als Beisitzerinnen oder Beisitzer,
4. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste, als Beisitzerin oder Beisitzer.

Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer können auch vergleichbare Beschäftigte mit mindestens einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden.

§ 119

Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Es sind folgende schriftliche Arbeiten zu fertigen:

1. Prüfungsfach 1 – Verfahren der ländlichen Entwicklung und rechtliche Grundlagen:

Einrichtung und Aufgaben der Verwaltung in der ländlichen Entwicklung, Europäische und nationale Förderprogramme, Instrumente der ländlichen Entwicklung, Prozesse in der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung, methodischer Ansatz der Regionalentwicklung nach dem Konzept „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft (LEADER) und AktivRegionen, Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Abfindungsgrundsätze, Vorarbeiten, Vorschriften und Anweisungen für die Durchführung der integrierten ländlichen Entwicklung und Flurbereinigung in Schleswig-Holstein, Rechtsmittelverfahren in der Flurbereinigung,

2. Prüfungsfach 2 – Verfahrenstechnik, Planung und Umsetzung:

Vermessungstechnische Arbeiten und Berechnungen bei der Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz, Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan einschließlich Bauentwurf, Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in Flurbereinigungsverfahren sowie Finanzierung der Ausbaukosten, Aufstellung des Flurbereinigungsplanes, Zweck, Inhalt, Herstellung und Fortführung der in der Flurbereinigung benötigten Karten und Pläne, Fortführung des Liegenschaftskatasters und Berichtigung des Grundbuches, Antragsbearbeitung in Zuwendungsverfahren,

3. Prüfungsfach 3 – Verwaltung und Recht:

Verfassungs- und Verwaltungsrecht, insbesondere Grundzüge des schleswig-holsteinischen Beamtenrechts, des Flurbereinigungsrechts, der im Flurbereinigungsverfahren einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen und privaten Rechts und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Vergaberechts, Gliederung und Aufgaben der Bundesbehörden im Allgemeinen und der Landesverwaltung im Besonderen, Staatsbürger- und Verwaltungskunde.

(2) Für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten sind Bearbeitungszeiten von fünf Stunden zu gewähren.

§ 120

Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 119 genannten Prüfungsthemen.

(2) Die Prüfungsdauer je Anwärterin oder Anwärter soll mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten betragen. Es sollen höchstens drei Anwärterinnen und Anwärter gemeinsam geprüft werden.

(3) An der mündlichen Prüfung kann die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter als Zuhörerin oder Zuhörer teilnehmen. Dies gilt auch für die Beratung. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus auch Anwärterinnen und Anwärter der folgenden Jahrgänge zulassen, sofern keine Anwärterin oder kein Anwärter widerspricht.

§ 121

Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

Zur Ermittlung der Prüfungsgesamtnote werden die Vornote (§ 29 Absatz 3 Satz 2 und 3) mit 30 Prozent, die schriftliche Prüfung (§ 33 Absatz 4) mit 35 Prozent und die mündliche Prüfung (§ 35 Absatz 3 Satz 2) mit 35 Prozent berücksichtigt.

Unterabschnitt 9

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Eichdienst

§ 122

Dauer und Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst A dauert ein Jahr und sechs Monate.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer der Vorbildung entsprechenden Tätigkeit außerhalb oder innerhalb des öffentlichen Dienstes nach Abschluss der Bachelorprüfung abweichend von § 11 Absatz 4 bis zu höchstens sechs Monaten angerechnet werden.

§ 123

Besondere Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A

(1) In den Vorbereitungsdienst A für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Eichdienst kann eingestellt werden, wer ein Studium in den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen oder einer verwandten technischen oder technisch geprägten naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss beendet hat. Für Absolventinnen und Absolventen aus Ländern außerhalb der europäischen Union ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mittels eines amtlichen Nachweises einer für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen zuständigen Stelle nachzuweisen.

(2) Bewerbungen sind zu richten an die Eichdirektion Nord.

§ 124

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde ist die Eichdirektion Nord.

(2) Ausbildungsstellen sind

1. die Eichdirektion Nord,

2. die Deutsche Akademie für Metrologie beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht.

§ 125

Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A

Der Vorbereitungsdienst A besteht ohne Berücksichtigung des Erholungsurlaubes aus folgenden Ausbildungsabschnitten:

Ausbildungs- Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsinhalte
I	8	Allgemeine Einführung, Einführung in Eichrecht und öffentliches Recht
II	35	Praktisches Eichwesen einschließlich theoretischer Grundlagen
III	26	Theoretische Ausbildung bei der deutschen Akademie für Metrologie, Laufbahnprüfung

Die Gliederung des Vorbereitungsdienstes A ergibt sich aus dem Ausbildungsplan (Anlage 17) des Laufbahnzweigs Eichdienst.

§ 126

Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die für die Laufbahn erforderlichen theoretischen Kenntnisse werden den Anwärterinnen und Anwärtern in einem Abschlusslehrgang an der Deutschen Akademie für Metrologie beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht vermittelt.

(2) Alle vier Monate und vor dem Besuch der Deutschen Akademie für Metrologie beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht hat die Ausbilderin oder der Ausbilder einen Befähigungsbericht nach Maßgabe des § 22 über die Anwärterin oder den Anwärter zu geben.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter haben eine Hausarbeit (§ 24) über wichtige Aufgaben ihrer Laufbahn anzufertigen. Dafür steht eine Bearbeitungsfrist von höchstens zwei Wochen zur Verfügung. Die Aufgabe stellt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter.

§ 127

Sondervorschriften zur Laufbahnprüfung

(1) Am Ende des Vorbereitungsdienstes haben die Anwärterinnen und Anwärter die Laufbahnprüfung an der Deutschen Akademie für Metrologie beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht abzulegen.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter werden von der Ausbildungsbehörde rechtzeitig zur Prüfung angemeldet.

(3) Die Anwärterin oder der Anwärter ist zum Abschlusslehrgang mit abschließender Laufbahnprüfung zuzulassen, wenn die Befähigungsberichte und die Hausarbeit im Durchschnitt mindestens mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind.

(4) Die Prüfung regelt sich nach § 3 des Abkommens über einheitliche Ausbildung, Prüfung und Zusammenarbeit im Bereich des gesetzlichen Messwesens (Akademie-Abkommen) vom 8. August 2018 (Bay. AllMBl., 560) und der aufgrund dieses Abkommens vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit den für das Eichwesen zuständigen Landesbehörden der beteiligten Länder erlassenen Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst vom 15. September 2005 (Bay. GVBl. S. 498).

(5) Die Prüfungsakten werden bei der Deutschen Akademie für Metrologie beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht geführt.

§ 128

Sondervorschriften zum Bewährungsaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Eichdienst können zum Bewährungsaufstieg zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Eichdirektion Nord.

(2) Die Einführungszeit dauert drei Jahre.

Unterabschnitt 10

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie

§ 129

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst A dauert ein Jahr und drei Monate.

(2) Der Vorbereitungsdienst B dauert drei Jahre und sechs Monate.

§ 130

Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A

In den Vorbereitungsdienst A für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie kann eingestellt werden, wer ein Studium der Fachrichtungen Geodäsie und Geoinformation, Kartographie und Geomatik oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss beendet hat; dabei umfasst der Bereich Geodäsie und Geoinformation sowohl die Bachelorstudiengänge im Bereich des Vermessungswesens als auch die Bachelorstudiengänge im Bereich der Geoinformation/Geoinformatik. Für Absolventinnen und Absolventen aus Ländern außerhalb der europäischen Union ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses

mittels eines amtlichen Nachweises einer für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen zuständigen Stelle nachzuweisen.

§ 131

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH).

(2) Mit seiner Zustimmung können durch das LVerGeo SH auch Anwärterinnen und Anwärter anderer Landesbehörden oder Kommunen für den Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie ausgebildet werden. Einstellungsbehörde ist in diesem Fall die jeweilige Landesbehörde oder Kommune.

(3) Ausbildungsstellen sind die im Ausbildungsplan (Anlage 18) genannten Stellen sowie die Partnerhochschule für den Bachelorstudiengang des Vorbereitungsdienstes B mit ihren Einrichtungen. § 14 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 132

Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst A

Der Vorbereitungsdienst A besteht aus folgenden Ausbildungsabschnitten:

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsinhalte
	1	Personalführung (Lehrgänge)
1	21	Liegenschaftskataster
2	18	Landesvermessung und Geoinformation
3	6	Wertermittlung und Bodenordnung
4	6	Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen (Verwaltungsergänzungslehrgang)
5	6	Fachtechnische Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen
6	7	Prüfungsvorbereitung und Prüfung

Die Gliederung des Vorbereitungsdienstes A ergibt sich aus dem Ausbildungsplan (Anlage 18) des Laufbahnzweigs Geoinformationstechnologie.

§ 133

Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst B

Die Fachstudien werden in einem gemäß § 130 anerkannten Bachelorstudiengang absolviert. Vor und nach dem Bachelorstudiengang sowie während der

vorlesungsfreien Zeit werden die berufspraktischen absolviert und die in Anlage 18 aufgeführten Ausbildungsinhalte vermittelt.

§ 134

Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes

(1) Leistungsnachweise sind

1. das Gesamtergebnis des Verwaltungsergänzungslehrganges (§ 19) und
2. die Befähigungsberichte (§ 22).

(2) Die Ausbildungsstellen erstellen unmittelbar vor Ablauf eines jeden Ausbildungsabschnittes einen Befähigungsbericht nach Maßgabe des § 22 über die Anwärterin oder den Anwärter. Dauert die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle weniger als drei Wochen, bestätigt die Ausbildungsstelle nur die Art und Dauer der Beschäftigung und stellt fest, ob das Ausbildungsziel erreicht ist. Für den Ausbildungsabschnitt 6 wird kein Befähigungsbericht erstellt.

§ 135

Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Prüfungsbehörde ist das LVerGeo SH.

(2) Der Prüfungsausschuss wird bei der Prüfungsbehörde gebildet und führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie“. Ein gemeinsamer Prüfungsausschuss mit anderen Bundesländern, Landesbehörden oder Kommunen kann gebildet werden. In diesem Fall kann auch von der in Absatz 4 angegebenen Anzahl an Prüfungsausschussmitgliedern abgewichen werden.

(3) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von fünf Jahren.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste im Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste im Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation, als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
3. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie, als Beisitzerin oder Beisitzer,
4. zwei Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, oder vergleichbare Beschäftigte, als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

§ 136

Prüfstoffverzeichnis

(1) In den schriftlichen und mündlichen Prüfungen teilt sich der Prüfstoff wie folgt auf die folgenden Prüfungsfächer auf:

1. Prüfungsfach 1: Liegenschaftskataster mit Prüfstoff aus den Ausbildungsinhalten aus dem Ausbildungsabschnitt Liegenschaftskataster,
2. Prüfungsfach 2: Landesvermessung und Geoinformation mit Prüfstoff aus den Ausbildungsinhalten aus den Ausbildungsabschnitten Landesvermessung und Geoinformation, Wertermittlung und Bodenordnung,
3. Prüfungsfach 3: Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen, Personalführung mit Prüfstoff aus den Ausbildungsinhalten aus den Ausbildungsabschnitten Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen, Fachtechnische Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen, Personalführung.

(2) Der Prüfstoff ergibt sich aus den jeweiligen Ausbildungsinhalten der Anlage 18.

§ 137

Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Es sind drei Klausuren, die die Prüfstoffe entsprechend des Prüfstoffverzeichnisses gemäß § 136 umfassen, zu fertigen:

1. eine Klausur im Prüfungsfach Liegenschaftskataster,
2. eine Klausur im Prüfungsfach Landesvermessung und Geoinformation,
3. eine Klausur im Prüfungsfach Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen, Personalführung.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Klausuren beträgt jeweils fünf Stunden.

§ 138

Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfasst die Prüfstoffe entsprechend des Prüfstoffverzeichnisses gemäß § 136 für die Prüfungsfächer

1. Liegenschaftskataster,
2. Landesvermessung und Geoinformation,
3. Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen, Personalführung.

(2) Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Anwärterinnen und Anwärter in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Es können Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen stattfinden. Die mündliche Prüfung dauert maximal 30 Minuten je Prüfling und Prüfungsfach.

§ 139

Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

Zur Ermittlung der Prüfungsgesamtnote werden die Vornote (§ 29 Absatz 3 Satz 2 und 3) mit 30 Prozent, die schriftliche Prüfung (§ 33 Absatz 4) mit 35 Prozent und die mündliche Prüfung (§ 35 Absatz 3 Satz 2) mit 35 Prozent berücksichtigt.

§ 140

Sondervorschriften zum Bewährungsaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, in einer vermessungstechnischen oder kartographischen Laufbahn entsprechend der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie können zum Aufstieg zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet das LVermGeo SH.

(2) Die Einführungszeit dauert drei Jahre.

Unterabschnitt 11**Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Arbeitsschutzverwaltung**

§ 141

Dauer und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst A dauert zwei Jahre.

(2) Abweichend von § 11 Absatz 1 kann der Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate durch die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde verlängert werden.

§ 142

Besondere Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst A

(1) In den Vorbereitungsdienst A für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Arbeitsschutzverwaltung kann eingestellt werden, wer

1. ein technisches, naturwissenschaftliches oder ein anderes für die Aufgaben der Arbeitsschutzverwaltung geeignetes, mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium hat; für Absolventinnen und Absolventen aus Ländern außerhalb der europäischen Union ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mittels eines amtlichen Nachweises einer für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen zuständigen Stelle nachzuweisen,
2. für den Außendienst uneingeschränkt tauglich ist, um gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 Arbeitsschutzgesetz Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume sowie Betriebsanlagen, Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen zu prüfen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen, Messungen vorzunehmen und insbesondere arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren festzustellen und zu untersuchen, auf welche Ursachen

ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist.

(2) Über die Einstellung entscheidet die Einstellungsbehörde im Benehmen mit der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 143

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde,
Ausbildungsleitung, Ausbildungsstellen

(1) Einstellungsbehörde ist die Unfallkasse Nord.

(2) Ausbildungsbehörde ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord.

(3) Ausbildungsleitung ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Unfallkasse Nord.

(4) Ausbildungsstellen sind die verschiedenen Standorte der Unfallkasse Nord. § 14 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 144

Gliederung der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst A

Die Gliederung des Vorbereitungsdienstes A ergibt sich aus dem Ausbildungsplan (Anlage 19) des Laufbahnzweigs Arbeitsschutzverwaltung. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte wird zu Beginn der Ausbildung durch die Ausbildungsbehörde festgelegt. Von dieser Festlegung kann aus Gründen einer sachgerechten Ausbildung abgewichen werden.

§ 145

Leistungsnachweise während
des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbilderinnen und Ausbilder erstellen im Benehmen mit der Ausbildungsleitung zum Ende der ersten Ausbildungshälfte sowie mit der Anmeldung zur Prüfung einen Befähigungsbericht nach Maßgabe des § 22.

(2) In der ersten und der zweiten Hälfte der Ausbildung haben die Anwärterinnen und Anwärter je eine schriftliche Arbeit (§ 23) unter Aufsicht anzufertigen, die ihre Fortschritte in der Ausbildung erkennen lassen soll. Die Bearbeitungszeit soll für jede Arbeit höchstens fünf Stunden betragen.

(3) In der ersten und zweiten Hälfte der Ausbildung haben die Auszubildenden je eine Hausarbeit (§ 24) über wichtige Aufgaben ihrer Laufbahn anzufertigen. Dafür steht ihnen eine Bearbeitungsfrist von zwei Wochen zur Verfügung. Die Hausarbeiten sollen 15 maschinenschriftliche Seiten nicht überschreiten. Die Ausbildungsleitung oder von ihr beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen die Aufgabe.

(4) In der zweiten Hälfte ihrer Ausbildung haben die Auszubildenden in Anwesenheit der Ausbildungsleitung eine Probebesichtigung in einem Betrieb des Aufsichtsbezirks (§ 25) durchzuführen. Die Ausbildungsleitung kann sich dabei vertreten lassen.

§ 146

Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuss
im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Prüfungsbehörde ist die Ausbildungsbehörde.

(2) Der Prüfungsausschuss wird bei der Prüfungsbehörde gebildet und führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Arbeitsschutzverwaltung“.

(3) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 für die Dauer von mindestens zwei Jahren.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz hat die Leitung der Ausbildungsbehörde. Dem Prüfungsausschuss gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Arbeitsschutzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde an.

§ 147

Sondervorschriften zur schriftlichen Prüfung im
Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Abweichend von § 29 Absatz 5 beträgt der Zeitraum zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Prüfung höchstens sechs Monate.

(2) Im Rahmen der schriftlichen Prüfung sind folgende schriftliche Arbeiten zu fertigen:

1. eine Hausarbeit,
2. zwei schriftliche Arbeiten aus dem Gebiet des Arbeitsschutzes,
3. eine schriftliche Arbeit aus dem Gebiet des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes.

(3) Für die Hausarbeit weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Anwärterinnen und Anwärtern jeweils eine Aufgabe zu. Die Hausarbeit ist innerhalb von zwei Wochen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; die Frist wird auch durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. Wird die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt, findet § 37 entsprechend Anwendung.

(4) Die schriftlichen Arbeiten nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind jeweils an drei festzulegenden Tagen anzufertigen. Für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten sind Bearbeitungszeiten bis zu fünf Stunden zu gewähren.

(5) Abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 1 werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Erstbeurteilenden und die Reihenfolge der weiteren Beurteilerinnen oder Beurteiler. Alle Arbeiten sollen von denselben Mitgliedern bewertet werden. Die Bewertung ist von den Erstbeurteilenden zu begründen. Gleiches gilt für die anderen Beurteilerinnen oder Beurteiler, wenn ihre Bewertung von der Erstbeurteilung abweicht. In diesen Fällen entscheidet der

Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit gemäß § 28 Absatz 4 über die endgültige Bewertung.

§ 148

Sondervorschriften zur mündlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Technischer Arbeits- und Gesundheitsschutz,
2. Gefahrstoffe, Betriebshygiene,
3. Arbeitszeitrecht und Schutz besonderer Personengruppen,
4. Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, Verwaltungsorganisation und öffentliches Dienstrecht.

(2) Die Prüfungsdauer je Anwärterin oder Anwärter soll 60 Minuten nicht überschreiten. Es sollen höchstens fünf Anwärterinnen und Anwärter gemeinsam geprüft werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Auszubildende der folgenden Jahrgänge, sofern keine Auszubildende oder kein Auszubildender widerspricht, als Zuhörerinnen und Zuhörer zur mündlichen Prüfung zulassen.

§ 149

Sondervorschriften zum Ergebnis der Laufbahnprüfung

Zur Ermittlung der Prüfungsgesamtnote werden die Vornote (§ 29 Absatz 3 Satz 2 und 3) mit 35 Prozent, die schriftliche Prüfung (§ 33 Absatz 4) mit 35 Prozent und die mündliche Prüfung (§ 35 Absatz 3 Satz 2) mit 30 Prozent berücksichtigt.

§ 150

Sondervorschriften zum Bewährungsaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Arbeitsschutzverwaltung können zum Bewährungsaufstieg zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand der Unfallkasse Nord im Benehmen mit der für die Arbeitsschutzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Die Einführungszeit dauert drei Jahre.

Unterabschnitt 12

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Präventionsdienst

§ 151

Besondere Einstellungsvoraussetzungen

(1) In die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Präventionsdienst kann unter Beachtung der Voraussetzungen des § 4 Satz 1 Nummer 2 eingestellt werden, wer

1. ein technisches, naturwissenschaftliches oder ein anderes für die Aufgaben des Präventionsdienstes geeignetes, mit einem Bachelorgrad oder

einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium hat; für Absolventinnen und Absolventen aus Ländern außerhalb der europäischen Union ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mittels eines amtlichen Nachweises einer für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen zuständigen Stelle nachzuweisen,

2. die Ausbildung nach der Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) e.V. in der jeweils geltenden Fassung (einsichtbar unter www.dguv.de) bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgreich abgeschlossen hat und

3. eine geeignete zweieinhalbjährige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen kann.

(2) Über die Einstellung entscheidet die Unfallkasse Nord.

§ 152

Sondervorschriften zum Bewährungsaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Präventionsdienst können zum Bewährungsaufstieg zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand der Unfallkasse Nord.

(2) Die Einführungszeit dauert drei Jahre.

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 153

Übergangsregelung

(1) Anwärterinnen und Anwärter, deren Vorbereitungsdienst vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, setzen den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung fort.

(2) Mit Einverständnis der Anwärterinnen und Anwärter kann diese Verordnung auf einen bereits begonnenen Vorbereitungsdienst Anwendung finden. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit kann in diesem Fall an die nach den Sondervorschriften der Laufbahnzweige vorgesehene Dauer angepasst werden, soweit der jeweilige Stand der Ausbildung dies zulässt.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung einen praxisintegrierenden Bachelorstudiengang begonnen haben und denen die zusätzlichen Inhalte des Vorbereitungsdienstes B vermittelt wurden, kann Gelegenheit gegeben werden, die Laufbahnprüfung nach Maßgabe dieser Verordnung abzulegen. Der Studien- oder Ausbildungsvertrag ist an die Dauer des für den jeweiligen Laufbahnzweig vorgesehenen Vorbereitungsdienstes B anzupassen. Es ist eine gesonderte vertragliche Vereinbarung über die zeitliche

Anpassung des Studien- oder Ausbildungsvertrages sowie die Geltung der Regelungen dieser Verordnung abzuschließen. In den Fällen des Satzes 1 gilt der Vorbereitungsdienst als abgeleistet.

(4) Abweichend von § 51 Absatz 1, § 61 Absatz 1 und § 71 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2020 Prüfungsbehörde die GMSH.

§ 154

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 19 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 155

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes für den staatlichen Hochbau des Landes Schleswig-Holstein vom 2. März 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 308)¹⁾,
2. Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 23. Oktober 1991 (Amtsbl. Schl.-H. S. 712)²⁾, Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30),
3. 3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Wasserwirtschaft vom 18. Februar 1994 (Amtsbl. Schl.-H. S. 110)³⁾, Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30),
4. Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in Naturschutz und Landespflege des Landes Schleswig-Holstein vom 9. November 1995 (Amtsbl. Schl.-H. S. 835)⁴⁾, geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt

durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30),

5. Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes (Immissionsschutz) in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 8. Februar 1995 (Amtsbl. Schl.-H. S. 198)⁵⁾, Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30),
6. Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Agrarstrukturverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Oktober 1992 (Amtsbl. Schl.-H. S. 714)⁶⁾, geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 43)
7. Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein vom 23. Oktober 1991 (Amtsbl. Schl.-H. S. 655)⁷⁾, Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30),
8. Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Geoinformationstechnologie und über die Ausbildung und Prüfung dieses Laufbahnzweigs in der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt vom 15. Mai 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 344)⁸⁾, Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30),
9. Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Arbeitsschutzverwaltung in der Fachrichtung Technische Dienste – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – und die Ausbildung und Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben dieses Laufbahnzweigs vom 5. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 76)⁹⁾.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Januar 2020

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-157

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-77

³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-103

⁴⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-112

⁵⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-108

⁶⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-86

⁷⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-76

⁸⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-29

⁹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-32

Anlage 1
(zu § 18 Absatz 4)

Ausbildungsnachweis

der/des

_____ (Dienstbezeichnung) _____ (Vor- und Nachname)
des Laufbahn-
zweigs: _____

Ausbildungsbe-
hörde: _____

Ausbildungs- dauer (vom _____ bis _____)	Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsstellen und Tätigkeit	Bescheinigung der Ausbildungs- stelle/Ausbilder/in und der Ausbildungslei- tung
1	2	3	4

Anlage 2

(zu § 22 Absatz 1)

**Befähigungsbericht
für**

Frau/Herr

(Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname) (Geburtsdatum)

Ausbildungsstelle: _____

Ausbildungsgebiet: _____

Ausbildungszeit vom _____ bis _____

Fehlen infolge von Krankheit _____ Tage

Fehlen infolge von Urlaub _____ Tage

Fehlen infolge von unentschuldigtem Fernbleiben _____ Tage

___ Schwerbehindert _____ Prozent Erwerbsminderung

	Wertung 1	Wertig- keit 2	Einzelergeb- nis 3
1 Geistige Eigenschaften	_____ Pkt	X 1	_____ Pkt.
1.1 Auffassungsgabe			
Fähigkeit, Sachverhalte und Zusammenhänge systematisch zu erfassen, zu analysieren und zu verarbeiten			
1.2 Urteilsvermögen	_____ Pkt	X 1	_____ Pkt.
Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme folge richtig zu untersuchen und zutreffend zu beurteilen			
1.3 Lernfähigkeit	_____ Pkt	X 1	_____ Pkt.
1.4 Organisatorische Befähigung	_____ Pkt	X 1	_____ Pkt.
Fähigkeit, die verfügbaren Hilfsmittel zur Erfüllung der gestellten Aufgaben systematisch sinnvoll einzusetzen, rationell zu arbeiten und Arbeitstechniken anzuwenden			
1.5 Verantwortungs-/Pflichtbewusstsein, Lernbereitschaft	_____ Pkt	X 1	_____ Pkt.
1.6 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit			
a) mündlich Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte mündlich darzulegen	_____ Pkt	X ½	_____ Pkt.
b) schriftlich Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte schriftlich darzustellen	_____ Pkt	X ½	_____ Pkt.

	Wertung 1	Wertig- keit 2	Einzelergeb- nis 3
2 Leistungsvermögen Physisches und psychisches Vermögen, den Arbeitsanfall zu bewältigen und Schwierigkeiten zu überwinden (Energie, Ausdauer, Belastbarkeit)	_____ Pkt	X 1	_____ Pkt.
3 Soziales Verhalten			
3.1 Verhältnis zu Vorgesetzten und Mitarbeitern	_____ Pkt	X 0,5	_____ Pkt.
3.2 Umgangsform und Auftreten gegenüber der Bevölkerung	_____ Pkt	X 0,5	_____ Pkt.
4 Fachkenntnisse und Leistungen			
4.1 Fachliche Kenntnisse	_____ Pkt	X 2	_____ Pkt.
4.2 Arbeitssorgfalt	_____ Pkt	X 2	_____ Pkt.
4.3 Arbeitsleistung einschl. Verwertbarkeit	_____ Pkt	X 3	_____ Pkt.
Summe			_____ Pkt.
5 Durchschnittspunktzahl _____ Pkt. :15_____ = _____ Pkt			
Gesamtnote _____			
Die Durchschnittspunktzahl ergibt sich aus der Summe der vorstehenden Einzelergebnisse (3) geteilt durch die Summe der Wertigkeitszahlen (2).			
6 Besondere Bemerkungen _____ _____ _____			

Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung

____ Von vorstehendem Befähigungsbericht habe ich Kenntnis genommen.
____ Der Befähigungsbericht wurde auf Wunsch mit mir besprochen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3 (zu § 29 Absatz 3)

Zulassung zur schriftlichen Prüfung und Ermittlung der Vornote

Frau/Herr

(Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname) (Geburtsdatum)

_____ schwerbehindert _____ Prozent Erwerbsminderung

in dem Laufbahnzweig: _____

Ausbildungszeit vom _____ bis _____

I. Leistungsnachweise Punktzahl*

1. Gesamtergebnis des Verwaltungsergänzungslehrgangs nach § 19
Mittelwert der Punktzahlen _____

2. Befähigungsberichte nach § 22
vom _____
vom _____
vom _____
vom _____
vom _____

3. Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten nach § 23
Arbeit I _____
Arbeit II _____
Arbeit III _____
Arbeit IV _____

4. Hausarbeiten nach § 24
Hausarbeit I _____

5. Probebesichtigungen nach § 25
Probebesichtigung I _____

II. Vornote (Mittelwert der einzelnen Leistungsnachweise): _____

III. Frau/Herr _____

ist aufgrund der gezeigten Leistungen gemäß § 29 Absatz 1 LAPO-TD-LG2.1 zur schriftlichen Prüfung zugelassen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Ausbildungsleitung)

Von der vorstehenden Feststellung habe ich Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Anwärter/in)

**Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung**

für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische
Dienste für den Laufbahnzweig

_____ am _____ in der Zeit von _____ bis _____

Prüfungsarbeiten: _____

Die Aufsicht führte: _____
(Name, Amtsbezeichnung)

Es nahmen folgende Prüflinge teil: _____

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche Schreibpapier ausgehändigt / wurde den Prüflingen jeweils ein PC zugeteilt. Der verschlossene Briefumschlag mit der Prüfungsarbeit wurde zu Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben. Die erlaubten Hilfsmittel sind auf der jeweiligen Prüfungsarbeit vermerkt.

Die Prüflinge wurden auf § 31 der LAPO-TD-LG2.1 hingewiesen.

Unregelmäßigkeiten: *) keine _____ s. Anlage _____

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen (evtl. Anlage):

_____ (Name) (Dauer der Abwesenheit)

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen: _____

ich versichere pflichtgemäß, dass *)
_____ keine Unregelmäßigkeiten
_____ folgende Unregelmäßigkeiten

festgestellt worden sind.

Kiel, den _____
(Unterschrift der oder des Aufsichtführenden)

*) zutreffendes ankreuzen

Anlage 5

(zu § 36 Absatz 1)

**Niederschrift
über die Durchführung des mündlichen Teils der Prüfung**

für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste

für den Laufbahnzweig _____

am _____ in der Zeit von _____ bis _____

von

(Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname) (Geburtsdatum)

Die Prüfung führte:

(Name, Amtsbezeichnung):

Fachgebiet	Punkte
Prüfungsnote (arithmetische Mittel der einzelnen Punkte):	

Die mündliche Prüfung ist bestanden / nicht bestanden.

Kiel, den

Prüfer(in) / Vorsitz

Prüfer(in)

Prüfer(in)

Prüfer(in)

Prüfer(in)

Anlage 6
(zu § 39 Absatz 1)

Niederschrift
über das Ergebnis der Laufbahnprüfung für Laufbahn der Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig

Die/Der _____
(Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname)

wurde am _____ nach der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein (LAPO-TD-LG2.1) vom [Einsetzen Datum] (GVOBl. Schl.-H. S. [Einsetzen Fundstelle]) geprüft.

Anwesend:

1. _____ als das den Vorsitz führende Mitglied
2. _____ als Mitglied
3. _____ als Mitglied
4. _____ als Mitglied
5. _____ als Mitglied

Vornote nach § 29 = _____ Pkt.

Schriftliche Prüfung nach § 30:

1. Prüfungsfach I = _____ Pkt.
2. Prüfungsfach II = _____ Pkt.
3. Prüfungsfach III = _____ Pkt.
4. Prüfungsfach IV = _____ Pkt.
- Summe = _____ Pkt.

Ergebnis der schriftlichen Prüfung (arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsfächer):

Note = _____ Pkt.

Mündliche Prüfung nach § 35:

1. Prüfungsfach I = _____ Pkt.
2. Prüfungsfach II = _____ Pkt.
3. Prüfungsfach III = _____ Pkt.
4. Prüfungsfach IV = _____ Pkt.

Ergebnis der mündlichen Prüfung (arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsfächer):

Note = _____ Pkt.

Gesamtergebnis:

Vornote _____ Pkt., davon % = _____ Pkt.

Ergebnis der schriftlichen Prüfung _____ Pkt., davon % = _____ Pkt.

Ergebnis der mündlichen Prüfung _____ Pkt., davon % = _____ Pkt.

Ergebnis der häuslichen Prüfungsarbeit _____ Pkt., davon % = _____ Pkt.
_____ Pkt.

Begründung für Abweichungen nach § 39 Absatz 2 auf besonderem Blatt *)

_____ ja _____ nein

Gesamtergebnis: Note _____ = _____ Pkt.

Bemerkungen:

Kiel, den _____

Der Prüfungsausschuss

*) zutreffendes ankreuzen

Anlage 7
(zu § 41 Absatz 1)

Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der
Fachrichtung Technische Dienste für den Laufbahnzweig
bei

Prüfungszeugnis

Die/Der Dienstbezeichnung

_____ (Vor- Familienname) _____

geboren am _____ in _____

hat am _____

die in der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein (LAPO-TD-LG2.1) vom [Einsetzen Datum] (GVOBl. Schl.-H. S. [Einsetzen Fundstelle]) vorgeschriebene

Laufbahnprüfung

mit der Note _____ (_____ Punkte) bestanden und besitzt

damit die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste für den Laufbahnzweig _____ .

Siegel
Vorsitz Prüfungsausschuss

Kiel, den _____
(Datum) (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 8
(§ 19 Absatz 3)

Inhalte des Verwaltungsergänzungslehrgangs oder eines vergleichbaren Lehrgangs

Es sollen folgende Inhalte vermittelt werden:

Allgemeines Verwaltungsrecht	zum Beispiel Verwaltungsorganisation, Handlungsformen der Verwaltung, Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, Handlungsspielräume der Verwaltung, Verwaltungsakt.
Staats- und Europarecht	zum Beispiel Staatsorganisationsrecht, Grundrechte.
Privatrecht	zum Beispiel Grundlagen rechtsgeschäftlichen Handelns, der Vertrag, gesetzliche Schuldverhältnisse.
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	Zum Beispiel Rechtsgrundlagen, Haushaltsplan, Zahlungen, Buchführung, Rechnungsprüfung.
Öffentliches Dienstrecht	Arbeits- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes (zum Beispiel Begründung eines Arbeitsverhältnisses, Rechte und Pflichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pflichten des Arbeitgebers, Arbeitnehmerschutzrecht, Lohn ohne Arbeit, Beendigung von Arbeitsverhältnissen), Beamtenrecht (zum Beispiel Grundbegriffe, Arten der Beamtenverhältnisse, Ernennung, Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis, Beendigung von Beamtenverhältnissen).
Ordnungswidrigkeitenrecht	zum Beispiel Grundzüge des allgemeinen Ordnungswidrigkeitenrechts, Grundzüge des Bußgeldverfahrens.
Vergaberecht, Korruptionsprävention	zum Beispiel Rechtsgrundlagen, Vergabearten, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsverzeichnisse, Wertung von Angeboten, Verfahrensdokumentation, Gewährleistung, Korruptionsrichtlinie Schleswig-Holstein, Arten der Korruption, Verhandlungen.
Arbeitstechniken	Grundelemente des Rechts und der Rechtsordnung, Methodik der Rechtsanwendung.

Anlage 9
 (zu § 49)

Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Architektur

Ausbildungs- ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
I	6	Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung	Grundlagen des Staats- und Verfassungs- rechts, Allgemeinen Verwaltungsrechts, Öffentlichen Baurechts (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht), Haushaltsrechts, Grundlagen der Bauverwaltung,
	1		Arbeitsmittel und -methoden, Anwendung von Büro- und Fachsoftware (HBBau, RBBau, HHV),
	1		Grundlagen des Bauvergabe- und Bauver- tragsrechts, des Architekten- und Ingeni- eurrechts (VOB, VOL, VOF, VHB, GWB, VgV, MFG, S-H VgVO, BGB, HOAI).
II	10	Einstellungsbehörde	Durchführung von großen und kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsmaßnahmen: Planung, Vergabe, Objektüberwachung, vertragliche und haushaltsrechtliche Abrechnung.
	3		Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Aufsichtsbe- hörden: Bauordnungspraxis bzw. Arbeits- und Umweltschutz, Technische Überwa- chung, Betriebsüberwachung.
	3		Facility Management beziehungsweise Betrieb von haustechnischen Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, überwa- chungsbedürftige Anlagen.
III	4	Einstellungsbehörde	Öffentliches Baurecht (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht), Verwaltungsvorschriften, Haushaltsrecht (HBBau, RBBau, HHV).
			Bauvergabe - und Bauvertragsrecht, Architekten- und Ingenieurrecht (VOB, VOL, VOF, VHB, GWB, VgV, MFG, S-H VgVO, BGB, HOAI), häufige Einzelfragen des privaten Baurechts, Nachträge, Grundzüge des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechtsstreitver- fahrens.

IV	2	Landesbauverwaltung (GMSH, Finanzministerium, Amt für Bundesbau)	SiGeKo, Zuwendungen, Kosten-Leistungs-Rechnung, Mitteleinsatzplanung, Grundlagen der Buchhaltung und des Rechnungswesens.
	1	oder kommunale Bauverwaltung	Aufgaben und Tätigkeit der öffentlichen Finanzkontrolle (BRH, LRH).
	16	oder sonstiger entsprechender Träger der öffentlichen Verwaltung	Fachliche Vertiefung der Durchführung von großen und kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsmaßnahmen: Leitungs- und Steuerungsaufgaben, Standort- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Planung, Herstellung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsreife, Mittelbereitstellung, Vergabe, Objektüberwachung, Pflichten des LBO-Bauleiters, vertragliche und haushaltsrechtliche Abrechnung.
	1		Aufgaben und Arbeitsweisen in Fachaufsichtsbehörden der Bauverwaltung.
V	1	Einstellungsbehörde	1 tägiges Repetitorium zum Bauvergabe- und Bauvertragsrecht und zum Architekten- und Ingenieurrecht, Prüfungsvorbereitung zur freien Gestaltung durch die Anwärterinnen und Anwärter.
	6	Einstellungsbehörde	Repetitorium und Prüfungszeit.

Der Erholungsurlaub ist nicht ausgewiesen.

Anlage 10
(zu §§ 58, 59)

Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau

Vorbereitungsdienst A:

Ausbildungsabschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
I	6	Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung	Grundlagen des Staats- und Verfassungsrechts, Allgemeinen Verwaltungsrechts, Öffentlichen Baurechts (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht), Haushaltsrechts, Grundlagen der Bauverwaltung, Arbeitsmittel und -methoden, Anwendung von Büro- und Fachsoftware (HBBau, RBBau, HHV), Grundlagen des Bauvergabe- und Bauvertragsrechts, des Architekten- und Ingenieurrechts (VOB, VOL, VOF, VHB, GWB, VgV, MFG, S-H VgVO, BGB, HOAI).
II	13	Einstellungsbehörde	Durchführung von großen und kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsmaßnahmen: Planung, Vergabe, Objektüberwachung, vertragliche und haushaltsrechtliche Abrechnung.
	3		Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Aufsichtsbehörden: Bauordnungspraxis bzw. Arbeits- und Umweltschutz, Technische Überwachung, Betriebsüberwachung.
III	4	Einstellungsbehörde	Öffentliches Baurecht (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht), Verwaltungsvorschriften, Haushaltsrecht (HBBau, RBBau, HHV), Bauvergabe - und Bauvertragsrecht, Architekten- und Ingenieurrecht (VOB, VOL, VOF, VHB, GWB,

			VgV, MFG, S-H VgVO, BGB, HOAI), häufige Einzelfragen des privaten Baurechts, Nachträge, Grundzüge des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechtsstreitverfahrens.
IV	2	Landesbauverwaltung (GMSH, Finanzministerium, Amt für Bundesbau) oder kommunale Bauverwaltung oder sonstige entsprechende Träger der öffentlichen Verwaltung	SiGeKo, Zuwendungen, Kostenleistungs-Rechnung, Mitteleinsatzplanung, Grundlagen der Buchhaltung und des Rechnungswesens.
	1		Aufgaben und Tätigkeit der öffentlichen Finanzkontrolle (BRH, LRH).
	16		Fachliche Vertiefung der Durchführung von großen und kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsmaßnahmen: Leitungs- und Steuerungsaufgaben, Standort- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Planung, Herstellung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsreife, Mittelbereitstellung, Vergabe, Objektüberwachung, Pflichten des LBO-Bauleiters, vertragliche und haushaltsrechtliche Abrechnung.
	1		Aufgaben und Arbeitsweisen in Fachaufsichtsbehörden der Bauverwaltung.
V	6	Einstellungsbehörde	Repetitorium und Prüfungszeit.

Der Erholungsurlaub ist nicht ausgewiesen.

Vorbereitungsdienst B:

Es wird auf den Ausbildungsplan zum Vorbereitungsdienst A verwiesen. Zusätzlich sind Fachstudien in einem gemäß den Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau anerkannten Bachelorstudiengang zu absolvieren. Als Ausbildungsstätte für die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsabschnittes I kann auch die Partnerhochschule für das Bachelor-Studium mit ihren Einrichtungen beauftragt werden.

Anlage 11
(zu §§ 68, 69)

Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Technische Gebäudeausstattung

Vorbereitungsdienst A:

Ausbildungs- ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
I	6	Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung	<p>Grundlagen des Staats- und Verfassungsrechts, Allgemeinen Verwaltungsrechts, Öffentlichen Baurechts (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht), Haushaltsrechts, Grundlagen der Bauverwaltung,</p> <p>Arbeitsmittel und -methoden, Anwendung von Büro- und Fachsoftware (HBBau, RBBau, HHV),</p> <p>Grundlagen des Bauvergabe- und Bauvertragsrechts, des Architekten- und Ingenieurrechts (VOB, VOL, VOF, VHB, GWB, VgV, MFG, S-H VgVO, BGB, HOAI).</p>
II	10	Einstellungsbehörde	Durchführung von großen und kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsmaßnahmen: Planung, Vergabe, Objektüberwachung, vertragliche und haushaltsrechtliche Abrechnung.
	3		Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Aufsichtsbehörden: Bauordnungspraxis bzw. Arbeits- und Umweltschutz, Technische Überwachung, Betriebsüberwachung.
	3		Facility Management beziehungsweise Betrieb von haustechnischen Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, überwachungsbedürftige Anlagen.

III	4	Einstellungsbehörde	<p>Öffentliches Baurecht (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht), Verwaltungsvorschriften, Haushaltsrecht (HBBau, RBBau; HHv)</p> <p>Bauvergabe - und Bauvertragsrecht</p> <p>Architekten- und Ingenieurrecht (VOB, VOL, VOF, VHB, GWB, VgV, MFG, S-H VgVO, BGB, HOAI), häufige Einzelfragen des privaten Baurechts, Nachträge, Grundzüge des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechtsstreitverfahrens.</p>
IV	2	Landesbauverwaltung (GMSH, Finanzministerium, Amt für Bundesbau)	SiGeKo, Zuwendungen, Kosten-Leistungs-Rechnung, Mitteleinsatzplanung, Grundlagen der Buchhaltung und des Rechnungswesens.
	1	kommunale Bauverwaltung	Aufgaben und Tätigkeit der öffentlichen Finanzkontrolle (BRH, LRH).
	16	sonstige entsprechende Träger der öffentlichen Verwaltung	Fachliche Vertiefung der Durchführung von großen und kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsmaßnahmen: Leitungs- und Steuerungsaufgaben, Standort- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Planung, Herstellung der öffentlich-rechtliche Genehmigungsreife, Mittelbereitstellung, Vergabe, Objektüberwachung, Pflichten des LBO-Bauleiters, vertragliche und haushaltsrechtliche Abrechnung.
	1		Aufgaben und Arbeitsweisen in Fachaufsichtsbehörden der Bauverwaltung.
V	6	Einstellungsbehörde	Repetitorium und Prüfungszeit.

Der Erholungsurlaub ist nicht ausgewiesen.

Vorbereitungsdienst B:

Es wird auf den Ausbildungsplan zum Vorbereitungsdienst A verwiesen. Zusätzlich sind Fachstudien in einem gemäß den Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Technische Gebäudeausstattung anerkannten Bachelorstudiengang zu absolvieren. Als Ausbildungsstätte für die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsabschnittes I kann auch die Partnerhochschule für das Bachelor-Studium mit ihren Einrichtungen beauftragt werden.

Anlage 12
(zu §§ 78, 79)

Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Straßen-
wesen

Vorbereitungsdienst A:

Ausbildungsabschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
I	6	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	<u>Allgemeine und fachbezogene Verwaltungsaufgaben:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Aufgaben der Straßenbauverwaltung Schleswig-Holstein, - Organisation und Dienstbetrieb des LBV.SH, - Grundsätze des Verwaltungshandelns in technischer und rechtlicher Hinsicht - Arbeitsweise und Durchführung technischer Vorhaben in der Verwaltung, - Erledigung allgemeiner Verwaltungsangelegenheiten (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Besoldungs- und Tarifangelegenheiten), - Controlling, - Behandlung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen und Zuschussmaßnahmen für kommunale Baulastträger, - Bauleitplanung, - Straßeninformationsbank, - Grunderwerb, - Telematik.
	6	Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung	Verwaltungsergänzungslehrgang.
II	10	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	<u>Bauvorbereitung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Planung und Entwurf von Straßen und von konstruktiven Ingenieurbauwerken einschließlich Vermessung, - HOAI-Verträge, - Kostenmanagement, - Kostenteilung, - Verwaltungsvereinbarungen, - Planfeststellungsverfahren, - Umweltschutz, Immissionsschutz, Schadstoffe, - Bauwerkserhaltung und Bauwerksprüfung.

III	7		<u>Baudurchführung:</u> - Ausschreibung und Abwicklung von Bauverträgen für Straßen und konstruktive Ingenieurbau-Werke, - Baustoff- und Bodenprüfungen, - Baustellenverordnung, - Landschaftspflegerischer Ausführungsplan.
IV	9	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	<u>Ausbildung in Aufgaben des Straßenbetriebs- und Unterhaltungsdienstes</u> - Anwendung von straßenverkehrs- und wegerechtlichen Gesetzen, - betriebliche Unterhaltung und Instandsetzung am Straßenkörper, - Winterdienst, - Personal-, Geräte- und Fahrzeugeinsatz, - Ausschreibung und Abwicklung von Unterhaltungsmaßnahmen, - Berichtswesen für Kreisstraßen, - Grünpflege und Baumkontrolle, - RSA, ZTVSA, Verkehrsanordnungen, - UI-Einzelvorgänge, - Besichtigung und laufende Beobachtung von konstruktiven Ingenieurbauwerken.
V	8	Organisationseinheit(en) des LBV.SH und MWVATT	<u>Aufgaben der oberen und obersten Straßenbaubehörde:</u> - Zusammenwirken aller Organisationseinheiten der Straßenbauverwaltung des Landes, - Vervollständigung bzw. Vertiefung der in den Ausbildungsabschnitten I - IV erworbenen Kenntnisse.
	2	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	Hausarbeit.
	4	Prüfungsbehörde	Prüfungsvorbereitung und Prüfungen.

Der Erholungsurlaub wird nicht gesondert ausgewiesen.

Vorbereitungsdienst B:

Es wird auf den Ausbildungsplan zum Vorbereitungsdienst A verwiesen. Zusätzlich sind Fachstudien in einem gemäß den Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Straßenwesen anerkannten Bachelorstudiengang zu absolvieren. Als Ausbildungsstätte für die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsabschnittes I kann auch die Partnerhochschule für das Bachelor-Studium mit ihren Einrichtungen beauftragt werden.

Anlage 13
(zu §§ 88, 89)

Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt,
Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwirtschaft und Küsten-
schutz

Vorbereitungsdienst A:

Ausbildungsabschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
I	16	Fachbehörde der Umwelt- und Küstenschutzverwaltung (LKN.SH)	Information und praktische Mitarbeit bei der technischen Verwaltung: <ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Aufbau der öffentlichen Verwaltung, - Allgemeiner Geschäftsbetrieb, - Grundsätze des Verwaltungshandelns, - Personal-, Haushalts- und Rechnungswesen, - Aufgaben der staatlichen Wasserwirtschafts- und Küstenschutzverwaltung, - Grundlagen der Wasserwirtschaft und des Küstenschutzes, - Grundlagen des Meeresumweltschutzes, des Naturschutzes und der Landespflege, - Wasserwirtschaftliche und küstenschutzrechtliche Zulassungsverfahren.
II	11	Öffentlich-rechtlicher Bauträger (LKN.SH)	Mitarbeit beim Vorbereiten und Durchführen von Bauten: <ul style="list-style-type: none"> - Vorarbeiten für Bauvorhaben, - Aufstellen und Prüfen von Entwürfen, - Vergabe von Ingenieurleistungen, - Vergabe von Leistungen nach GWB, VGV, UvGO, VOB, VOL, - Leitung und Überwachung von Baumaßnahmen, - Verantwortlichkeiten auf der Baustelle, - Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Kosten-Nutzen-Untersuchungen, - Neubau, Betrieb und Unterhaltung von Küstenschutzanlagen, - Betrieb und Unterhaltung von Häfen.
III	(21)		Kennenlernen der Aufgaben und Organisationen der Fachverwaltung bzw. der kommunalen Selbstverwaltung und der Verbände:
III.1	7	Fachbehörde der Umweltverwaltung (LLUR Abt. 4, 5, 6,7)	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässer, - Technischer Umweltschutz, - Geologie und Boden, - Naturschutz und Forst,

III.2	7	Fachbehörde der Umwelt- und Küstenschutzverwaltung (LKN.SH)	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzierungs- und Förderprogramme, - EU-WRRL, EU-HWRL, WEU-MSRL, - Gewässerbau/-unterhaltung, - Betrieb und Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen,
III.3	6	Kommunalverwaltung (Untere Wasser- und Naturschutzbehörde)	<ul style="list-style-type: none"> - Haushalts-/Kommunalrecht, Ordnungsrecht, - Aufgaben der unteren Wasser-, Boden-, Naturschutz- und Bauaufsichtsbehörden, - Ver- und Entsorgungsbetriebe,
III.4	1	Verbände (Wasser- und Bodenverband)	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässerunterhaltung: Aufgabe, Finanzierung, Durchführung, - Umsetzung der EU-WRRL und der EU-HWRL im Verbandswesen.
IV	10	Fachministerium (MELUND)	<p>Rechtsgrundlagen, Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personal, Haushalt, Organisation, - Auslegung und Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, - Vertiefung der in den Ausbildungsabschnitten I – III erworbenen Kenntnisse.
V	(11)		Theoretische Verwaltungsausbildung und Prüfung:
V.1	6	Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsergänzungslehrgang,
V.2	4	Prüfungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Häusliche Prüfungsarbeit,
V.3	1	Prüfungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche und mündliche Prüfung.

Der Erholungsurlaub wird nicht gesondert ausgewiesen.

Vorbereitungsdienst B:

Es wird auf den Ausbildungsplan zum Vorbereitungsdienst A verwiesen. Zusätzlich sind Fachstudien in einem gemäß den Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwirtschaft und Küstenschutz anerkannten Bachelorstudiengang zu absolvieren. Als Ausbildungsstätte für die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsabschnittes I kann auch die Partnerhochschule für das Bachelor-Studium mit ihren Einrichtungen beauftragt werden.

Anlage 14
(zu § 98)

Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Naturschutz und Landespflege

Ausbildungsabschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
I	8	Ausbildungsbehörde	
Ia	2 (1-3)*	Ministerium für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digi- talisierung (MELUND)	Einführung in die Ausbildung sowie in die Verwaltung, die Aufgaben und die Organisation der Fachverwaltung, Einführung in die fachlichen und rechtli- chen Grundlagen des Naturschutzes und der Landespflege in Schleswig-Hol- stein.
Ib	6	Fachhochschule für Verwaltung und Dienst- leistung	Theoretische Verwaltungsausbildung (Verwaltungsergänzungslehrgang), Überblick über Aufbau und Aufgaben der öffentlichen Verwaltung sowie Ein- führung in die wichtigsten Rechtsgrund- lagen.
II	20	Kommunalverwaltung	
IIa	16 (14-18)*	Kreisverwaltung als untere Naturschutz- behörde sowie Bau- und Planungsbehörde	Organisation und Aufgaben einer Kreis- verwaltung mit Schwerpunkt auf die Be- reiche Naturschutz, Umweltschutz, Re- gionalplanung und Bauen, Aufgaben als untere Naturschutzbehör- den, unter anderem: - Erteilung von Genehmigungen, Aus- nahmen und Befreiungen, - Beurteilung und Stellungnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, - Landschafts- und Grünordnungspla- nung, - Ausweisung von Schutzgebieten und Schutzobjekten, - Erholung in Natur und Landschaft, - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, - Zusammenarbeit mit dem ehrenamtli- chen Naturschutz auf Kreisebene, Aufgaben einer Kreisverwaltung mit Be- zug zur unteren Naturschutzbehörde, unter anderem: Wasser- und Boden- schutzbehörde sowie Kreisplanung und Baubehörde.

IIb	4 (2-4)	Kreisfreie Stadt oder kreisangehörige Stadt als Umwelt-/Naturschutzbehörde sowie Bau- und Planungsbehörde	Organisation und Aufgaben einer Stadtverwaltung, Aufgaben als Umwelt-, Bau- und Planungsbehörde (Umwelt-/ Naturschutzbehörde, Bau- / Stadtplanungsamt, Grünflächenamt und angrenzende Fachbereiche), unter anderem Bauleitplanung.
III	18	Fachbehörden / Landesämter	
IIIa	12 (10-14)*	Fachbehörde der Umweltverwaltung Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)	Organisation und Aufgaben einer oberen Landesbehörde (hier: LLUR), Aufgaben als Fachbehörde des Natur- und Artenschutzes sowie als untere Forstbehörde, unter anderem: - Stellungnahmen und Gutachten zu Eingriffen, anderen Fachplanungen sowie Schutzgebieten und Schutzobjekten, - Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes, - Planung und Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen, - Managementpläne, - Landschaftsinformationen, Aufgaben als obere Wasser- und Immissionsschutzbehörde sowie Flurneueordnung, unter anderem Umsetzung WRRRL, MSRL sowie immissionsschutzrechtliche Genehmigungen (WEA).
IIIb	4 (2-6)	Fachbehörde der Umwelt- und Küstenschutzverwaltung Landesamt für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN)	Einführung in die Organisation und Aufgaben einer oberen Landesbehörde (hier: LKN), Aufgaben als Nationalparkbehörde sowie Aufgaben als Küstenschutzbehörde.
IIIc	2 (1-2)	Fachbehörde des Straßen- und Verkehrswesens Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) inkl. Amt für Planfeststellung Verkehr (APV)	Organisation und Aufgaben einer oberen Landesbehörde (hier: LBV.SH), Aufgaben im Bereich Straßenwesen und Luftverkehr, unter anderem: - Planung und Trassierung von Straßen, - Landschaftspflegerische Begleitplanung, - Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen, - Luftverkehrsrechtliche Regelungen (zum Beispiel Drohnen, Hinderniskennzeichnung),

			Einführung in die Aufgaben einer Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde Verkehr.
IV	3	Weitere öffentliche Stellen (Naturschutz und Forst)	
IVa	2 (1-2)	Stiftung Naturschutz / Ausgleichsagentur	Organisation und Aufgaben der Stiftung Naturschutz und der Ausgleichsagentur.
IVb	1	Landesbetrieb Forst (SHLF)	Organisation und Aufgaben des Landesbetriebs Forst.
V	20	Ausbildungsbehörde	
Va	15 (13-17)	MELUND inkl. Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)	Organisation und Aufgaben einer obersten Landesbehörde für Umwelt, Landwirtschaft und Energiewende, Aufgaben im Bereich: - Natur- und Artenschutz, - Gewässer- und Küstenschutz, - Immissionsschutz, - Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft, - Energiewende, Einführung in die Aufgaben einer Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde Energie.
Vb	5	Prüfungen	maximal 3 Wochen Hausarbeit, 1 Woche schriftliche Prüfung (3 Einzelprüfungen an je 1 Tag), 1 Tag innerhalb einer Woche mündliche Prüfung

* Abweichungen von der angegebenen Wochendauer sind in dem vorgegebenen Zeitrahmen möglich, jedoch ist die Gesamtdauer von 78 Wochen einzuhalten.

Der Erholungsurlaub ist nicht ausgewiesen.

Anlage 15

(zu § 107)

**Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Umwelttechnik**

Ausbildungs- ab- schnitt	Abschnitt / Dauer [Wochen]	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
I	3	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume*	Einführung (Behördenaufbau, Innere Verwaltung, Aufgaben des technischen Umweltschutzes).
II	6	Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung	Verwaltungsergänzungslehrgang.
III	28	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume*	Immissionsschutz: - Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen, - Fachliche Grundlagen, - Verfahrenstechnik / Emissionsminderungstechniken, - Genehmigungsverfahren und Anordnungen, - Anlagenüberwachung.
IV	10	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume*	Abfallwirtschaft: - Abfallrechtliche Bestimmungen, - Abfallentsorgungsplanung, - Organisation und technische Verfahren der Abfallvermeidung und -entsorgung, - Zulassungsverfahren und Anordnungen, - Überwachungsaufgaben.
V	6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume*	Chemikalienrecht / Marktüberwachung: - Chemikalienrechtliche Bestimmungen, - Fachliche Grundlagen.
VI	8	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume*	Sonstige und Fachübergreifende Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Umweltschutz: - Grundlagen der Wasserwirtschaft, - Grundlagen des Naturschutzrechts, - Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung, - Grundlagen der Regional- und Bauleitplanung, - Grundlagen des Arbeitsschutzrechts, - Grundlagen des Rechts auf Umweltinformation.
VII	8	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	Hausarbeit und Prüfung.

* ggfs. MELUND

Der Erholungsurlaub ist nicht ausgewiesen.

Anlage 16
(zu § 116)

Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt,
Laufbahnzweig Ländliche Entwicklung

Ausbildungsabschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
I bis IV		Allgemein für alle Ausbildungsstellen	Grundkenntnisse der Menschenführung, soziale Kompetenz, Kommunikationsqualifikationen sowie auch betriebswirtschaftliche Kompetenzen sind in allen Ausbildungsabschnitten ausbildungsbegleitend in Theorie und Praxis zu vermitteln.
	2	Fortbildungseinrichtung	Lehrgänge zur Personalführung: Grundlagen zur Teamentwicklung und Führungsqualifikation, Soziale Kompetenz.
I	6	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI)	Grundsätze der ländlichen Entwicklung: Verwaltungsrecht, Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften, Grundgesetz, Landesverfassung, Kommunalverfassungsrecht, Geschäftsbetrieb, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Gemeinschaftsaufgabengesetz, Aufgaben des Bundes- und Landesrechnungshofes, Dienst- und Fachaufsicht, Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung, des Baugesetzbuches und des Städtebauförderungsgesetzes, Instrumente der ländlichen Entwicklung, Europäische und nationale Förderprogrammen, Rechtsmittelverfahren in der Flurbereinigung.
II a	27,5	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) – Abteilung 8 Ländliche Entwicklung	Verfahren der ländlichen Entwicklung: Aufgaben, Organisation, Rechtsgrundlagen der Verwaltung des Bundes, des Landes, der Kreise, der Gemeinden und Verbände sowie deren Zusammenwirken, Bedeutung und rechtliche Grundlagen der Flurbereinigung, Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens, Arten der Flurbereinigungsverfahren, Verfahrenseinleitung, Vorphase, Vorbereitung und Entwurf von Flurbereinigungsbeschlüssen, Wertermittlungsverfahren sowie Ausführung von Flächen-, Wert- und Zuteilungsberechnungen, Entwurf des Wege- und Gewässerplanes mit

			<p>landschaftspflegerischem Begleitplan einschließlich Planung der gemeinschaftlichen Anlagen, Abstimmung mit Trägern öffentlicher Belange und Verbänden, Erarbeitung von Besitzneuordnungen, des Flurbereinigungsplans einschließlich aller Bestandteile, Absteckung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie der neuen Grundstücke einschließlich Führung und Bearbeitung von Absteckungsrisen, Erstellung der Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters, Grundbuchrecht, Berichtigung der öffentlichen Bücher, Öffentliches Auftrags- und Vergabewesen, Bauaufsicht, Oberleitung der Bauausführung, örtliche Bauleitung, Unterhaltung der Anlagen, Bearbeitung von Verfahren des freiwilligen Landtausches, Herausforderungen für die ländliche Entwicklung (Demographischer Wandel, Klima- und Energiewende, Schrumpfungsprozesse), Dorf- und ländliche Regionalentwicklung/ AktivRegion, LEADER, ILEK (Aufgaben der Verwaltungsstellen, Zuwendungsverfahren), Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Laufbahnvorschriften, Disziplinarrecht, Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, Personalvertretungsrecht, Verantwortung und Haftung des öffentlichen Bediensteten, Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und deren Anwendung, allgemeiner Überblick über das bürgerliche- und Sachenrecht, Werkvertrag, Kaufvertrag.</p>
II b	4	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) – Abteilung 5 Naturschutz und Forst	<p>Naturschutz und Landentwicklung: Organisation der Naturschutzverwaltung, Naturschutzrecht, Schutzgebiete, FFH, NATURA 2000 inkl. Managementplanung, Lokale Bündnisse, Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, Einführung in die Erfassung und Beurteilung von Landschaftselementen, Planung und Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen, Landschaftsinformationen.</p>
II c	1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	<p>Wasserwirtschaft in der Landentwicklung: Organisation und Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung, gesetzliche Grundlagen,</p>

		(LLUR) – Abteilung 4 Gewässer	WaBo-Verbandswesen, Umsetzung von EU-WRRL und EU-HWRL, wasserwirtschaftliche Entwürfe, naturnaher Gewässerausbau.
III	4	Landesamt für Vermes- sung und Geoinforma- tion Schleswig-Holstein (LVermGeo SH)	Geoinformation und Liegenschaftskatas- ter: Vermessungs- und Katastergesetz, Grundzüge der Bodenschätzung, Einrichtung und Fortführung des Liegen- schaftskatasters, ALKIS, Übernahme der von anderen Vermessungs- stellen eingereichten Vermessungsschriften, Geodatenmanagement und Geodateninfra- struktur, IT-Fachverfahren, Grundbuch.
IV	6	Fachhochschule für Verwaltung und Dienst- leistung	Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen (Lehrgang): Allgemeines Verwaltungsrecht, Staats- und Europarecht, Privatrecht, Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesen, Öffentliches Dienstrecht (Arbeitsrecht, Beamtenrecht), Ordnungswidrigkeitenrecht (Einführung), Ausschreibung und Vergabewesen, Arbeitstechniken.
V	7	Landesamt für Land- wirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) – Abteilung 8 Ländliche Entwick- lung	maximal 3 Wochen Hausarbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfung.

Der Erholungsurlaub ist nicht ausgewiesen.

Anlage 17
(zu § 125)

Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Eichdienst

Ausbildungsabschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
I	8	Eichdirektion Nord Verwaltung	Allgemeine Einführung in die Eichpraxis, Grundzüge des Mess- und Eichwesens sowie des öffentlichen Rechts, Aufbau und Aufgaben der Eichverwaltung, Grundzüge der Gebührenabrechnung und des Ordnungswidrigkeitenrechts.
II	35	Eichdirektion Nord, alle Standorte	Teilnahme an Eich- und Überwachungstätigkeiten in den wesentlichen Arbeitsbereichen des Eichwesens, Behandlung von Messgeräten, Normalen und Prüfmitteln, im Zusammenhang damit Vertiefung und Erweiterung der mathematischen und physikalischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Messtechnik und des Eichrechts, Erstellen der Hausarbeit.
III	26	Deutsche Akademie für Metrologie	Lehrgang und Abschlussprüfung (Laufbahnprüfung) an der Deutschen Akademie für Metrologie.

Der Erholungsurlaub ist nicht ausgewiesen.

Anlage 18
(zu §§ 132, 133)

Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie

Vorbereitungsdienst A:

Ausbildungsabschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
I bis V		Allgemein für alle Ausbildungsstellen	Grundkenntnisse der Menschenführung, soziale Kompetenz, Kommunikationsqualifikationen sowie auch betriebswirtschaftliche Kompetenzen sind in allen Ausbildungsabschnitten ausbildungsbegleitend in Theorie und Praxis zu vermitteln.
	1	Fortbildungseinrichtung	Lehrgänge zur Personalführung: Grundlagen zur Teamentwicklung und Führungsqualifikation, Soziale Kompetenz.
I	16	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH)	<p>Liegenschaftskataster: Recht, Verwaltung, Organisation, Entstehung und Führung des Liegenschaftskatasters, Benutzung des Auskunftssystems für das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®),</p> <p>Rechtsgrundlagen (Staatsrecht, öffentliches Recht, Privatrecht), Gebührenrecht, Vorbereitung von Verwaltungsakten, Rechtsbehelf im Vermessungs- und Liegenschaftsrecht, Zusammenarbeit mit Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren (ÖbVI) und anderen Verwaltungen, Grundzüge des Grundbuchrechts, Unschädlichkeitszeugnis, Vorbereitung von Liegenschaftsvermessungen, Arbeitsschutz, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütung bei Vermessungsarbeiten,</p> <p>Durchführung von Liegenschaftsvermessungen, Auswertung und Eintragung von Liegenschaftsvermessungen in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®),</p> <p>Grundzüge der amtlichen Bodenschätzung und des Bewertungsrechts,</p>

			Fachbezogene Grundzüge angrenzender Rechtsgebiete (zum Beispiel Wasserrecht, Straßenrecht, Baurecht), Zusammenwirken von Liegenschaftskataster und ländlicher Neuordnung, Erneuerungsarbeiten und Qualitätssicherung von Bestandsdaten.
	5	Ministerium für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digi- talisierung (MELUND) Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) Landesamt für Land- wirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR)	Grundlagen der ländlichen Neuordnung: Rechtsgrundlagen, geschichtliche Entwick- lung, Organisation und Aufgaben der Fach- verwaltung, Verfahrensarten, Verfahrensabläufe und Finanzierung (Einlei- tung, Legitimation, Wertermittlung, Planung, Flurbereinigungsplan, tatsächliche und recht- liche Ausführung des Flurbereinigungsplans, Berichtigung der öffentlichen Bücher, Schlussfeststellung), Instrumente zur Entwicklung ländlicher Räume (z.B. Dorferneuerung, LEADER), Na- turschutzrecht, Geofachdaten, INSPIRE, Standardisierung.
II	18	Landesamt für Vermes- sung und Geoinforma- tion Schleswig-Holstein (LVermGeo SH)	Landesvermessung und Geoinformation: Zentrale Verfahren der Informationstechnik: Bereitstellung und Entwicklung zentraler IT- Fachverfahren für die Vermessungs- und Geoinformationsverwaltung, Technische Zusammenarbeit mit anderen Vermessungsverwaltungen, Integration des Amtlichen Festpunkt-Inforna- tionssystems (AFIS®), des Amtlichen Topo- graphisch-Kartographischen Informationssys- tems (ATKIS®) und des ALKIS® (AAA-In- tegration), Qualitätssicherung und Datenana- lyse, Graphische Datenverarbeitung und Daten- banken, Systemtechnik und IT-Infrastruktur, Datenschutz und Datensicherheit. Geodatenmanagement und Geodateninfra- struktur (GDI): Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (GDI-SH) und Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE), Lizensierung, Bereitstellung und Vertrieb der Geobasisdaten, Geoserver, Zielarchitektur der GDI-SH, Geodatenservice und Datenaufbereitung, Geoinformationsdienste und Geoportal, Koordinierungsstelle GDI-SH und INSPIRE

			<p>AAA-Integration, Koordinierung und Standardisierung in der GDI-SH und GDI-DE, Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Geodätischer Raumbezug: Entstehung, Aufbau und Weiterentwicklung des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes, Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SAPOS®) und Bezugssysteme AFIS®.</p> <p>Geotopographie: Entstehung, Führung und Weiterentwicklung der digitalen Landschafts- und Oberflächenmodelle, Photogrammetrische Verfahren, Topographie und Digitale Orthophotos, Digitale topographische Karten und Sonderkarten ATKIS®.</p>
III	6	Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte	<p>Wertermittlung und Bodenordnung: Rechtsgrundlagen der amtlichen Wertermittlung Organisation der Wertermittlung, Gutachterausschuss, Oberer Gutachterausschuss, Zentrale Geschäftsstelle, Sachverständigenwesen Verkehrswertgutachten, Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte, Wertermittlungsverfahren, Ableitung erforderlicher Daten Auskünfte, Marktberichte, länderübergreifende Zusammenarbeit Grundzüge der Bauleitplanung und der Bodenordnung nach Baugesetzbuch (BauGB) Verfahrensarten und -abläufe von Umlagen, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen Enteignung, Erschließung Bauordnungsrecht</p>
IV	6	Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung	<p>Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen (Lehrgang): Allgemeines Verwaltungsrecht, Staats- und Europarecht, Privatrecht, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Öffentliches Dienstrecht (Arbeitsrecht, Beamtenrecht), Ordnungswidrigkeitenrecht (Einführung), Ausschreibung und Vergabewesen, Arbeitstechniken.</p>
V	4	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI)	<p>Fachtechnische Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen: Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur: INSPIRE-Richtlinie,</p>

			<p>Geodateninfrastrukturgesetz f. d. Land Schl.-H. (GDIG), Informationszugangsgesetz (IZG-SH), Landesdatenschutzgesetz (LDSG), Daten- schutzrichtlinien.</p> <p>Zusammenarbeit mit den ÖbVI: Gesetz über die Berufsordnung der ÖbVI (BerufsO-ÖbVI), Landesverordnung über die Bestellung und die Berufsausübung der ÖbVI (ÖbVIVO).</p> <p>Fachbezogene Grundzüge angrenzender Rechtsgebiete (zum Beispiel): Baurecht, Straßenrecht, Umweltrecht, Grundbuchrecht, Privatrecht.</p> <p>Querschnittsaufgaben (zum Beispiel): Haushaltsplanung, Haushaltsvollzug, Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung, Grundzüge im Dienst- und Tarifrecht, Personalvertretungsrecht, Schwerbehindertenrecht, Gleichstellungsrecht, Reisekosten- und Trennungsgeldrecht.</p> <p>Fach- und Rechtsaufsicht.</p>
	2	Landesamt für Vermes- sung und Geoinforma- tion Schleswig-Holstein (LVermGeo SH)	Liegenschaftskataster: Formelles und materielles Katasterrecht, Einsicht und Auskunft, Nutzungsbedingungen (Urheberrechtsschutz und Nutzungsrecht), Verwaltungsakte und Rechtsbehelfe im Lie- genschaftskataster, Ordnungswidrigkeitsverfahren.
VI	7	Landesamt für Vermes- sung und Geoinforma- tion Schleswig-Holstein (LVermGeo SH)	Prüfungsvorbereitung und Prüfung.

Vorbereitungsdienst B:

Es wird auf den Ausbildungsplan zum Vorbereitungsdienst A verwiesen. Zusätzlich sind Fachstudien in einem gemäß den Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Geoinformati-
onstechnologie anerkannten Bachelorstudiengang zu absolvieren. Als Ausbildungsstätte für
die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsabschnittes I kann auch die Partnerhochschule für
das Bachelor-Studium mit ihren Einrichtungen beauftragt werden.

Anlage 19
(zu § 144)

Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Arbeitsschutzverwaltung

Dauer (Unterrichtseinheiten ²)	Ausbildungsinhalte
27	<p>1. Einführung und Grundlagen:</p> <p>1.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit - Arbeitsschutzbegriff, präventiver Arbeitsschutzansatz der EU, neue Anforderungen durch den Wandel der Arbeit, Arbeitsschutz als Aufgabe des Sozialstaates, rechtliche Grundlagen des Arbeitsschutzes, Ziele und Aufgaben des Staatlichen Arbeitsschutzes, nationale und internationale Kooperation inkl. Grundlagen der Arbeitswissenschaft (Arbeits-systeme, Arbeitsorganisation, Gefahr/Gefährdung/Risiko ...),</p> <p>1.2 Duales Arbeitsschutzsystem – Entstehung, rechtliche Grundlagen, Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der gesetzlichen Unfallversicherung,</p> <p>1.3 Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie – Grundlagen, Ziele, Strukturen,</p> <p>1.4 Einführung in die Informationsverarbeitung, Informationstechnik und den Datenschutz, Datenverarbeitung in der Arbeitsschutzverwaltung, Grundlagen zu Datenschutz und Datensicherheit in der Verwaltungspraxis.</p>
32	<p>2. EU Staats- und Verfassungsrecht:</p> <p>2.1 Angelegenheiten der EU – historische Entwicklung der EU, Struktur, Aufgaben und Kompetenzen der EU-Organe, EU-Rechtsnormen und deren Gültigkeit, ausgewählte EU-Vertragsnormen für EU-Richtlinien zum Binnenmarkt und zum Arbeitsschutz,</p> <p>2.2 die Bundesrepublik Deutschland – Grundzüge des Staatsrechts, die Grundrechte, das Gesetzgebungsverfahren beim Erlass von Bundes- und Landesgesetzen, Gerichtsbarkeiten, insbesondere Verwaltungsgerichtsbarkeit,</p> <p>1.3 die jeweiligen Landesverfassungen.</p>
12	<p>3. Arbeitsrecht:</p> <p>3.1 Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis,</p> <p>3.2 Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis – Arbeitgeberpflichten, Arbeitnehmerpflichten,</p>

² Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

	<p>3.3 Rechte aus dem Arbeitsverhältnis – Beschwerderecht, Kündigungsrecht, Beendigung des Arbeitsverhältnisses,</p> <p>3.4 Tarifvertragsrecht – Rechtsnormen, TVÖD, TV-L.</p>
22	<p>4. Recht des Öffentlichen Dienstes:</p> <p>4.1 Der Öffentliche Dienst im Überblick,</p> <p>4.2 Beamtenrecht,</p> <p>4.3 Besoldung, Versorgung und sonstige finanzielle Leistungen,</p> <p>4.4 Schadenshaftung im Öffentlichen Dienst – Haftung bei Amtshandlungen, Ersatz von Sachschäden an Beschäftigte des öffentlichen Dienstes,</p> <p>4.5 Disziplinarrecht – Überblick über Disziplinarmaßnahmen, Darstellung des Disziplinarverfahrens,</p> <p>1.6 Personalvertretungsrecht und Mitwirkungsrechte nach den Mitbestimmungsgesetzen.</p>
98	<p>5. Allgemeines Verwaltungsrecht und Ahndungsrecht:</p> <p>5.1 Gesetzmäßigkeiten der Verwaltung – Rechtssätze als Handlungsanleitungen der Verwaltung, Ermessen der Verwaltung, unbestimmter Rechtsbegriff und Beurteilungsspielraum,</p> <p>5.2 Handlungsformen der Verwaltung – Verwaltungsakt und Begriffsmerkmale, übrige Handlungsformen,</p> <p>5.3 Verwaltungsverfahren und Verwaltungsvollstreckung – Begriffe und Arten des Verwaltungsverfahrens, Grundzüge des Verwaltungsverfahrens, Verfahrensgrundsätze, Einleitung, Durchführung und Ablauf eines Verwaltungsverfahrens, Struktur und Verlauf des Widerspruchsverfahrens, weitere Anordnungen der Verwaltungsbehörde, Verwaltungszwang, Ermessensschränken,</p> <p>5.4 Haushalts- und Kassenrecht, Gebührenrecht,</p> <p>5.5 Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafrecht – Strafrecht, Strafprozessrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht,</p> <p>5.6 Relevante Gebiete des Zivilrechts – bürgerliches Recht (AT, Schuldrecht, Sachenrecht), Handels- und Gesellschaftsrecht, Grundzüge des Produkthaftungsrechts.</p>
24	<p>6. Arbeitsschutzorganisation:</p> <p>6.1 Betriebliche Arbeitsschutzorganisation – Rechtsgrundlagen (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Personalvertretungsgesetz), Verantwortung</p>

	<p>für den Arbeitsschutz, Rechte und Pflichten des Betriebsrats/Personalrates aus dem Betriebsverfassungsgesetz (§§ 80, 87 und 89 bzw. Personalvertretungsgesetz § 72), Stellung des betrieblichen Arbeitsschutzes in Bezug zur Arbeitsschutzaufsicht, Berufsgenossenschaft und technischen Überwachungsorganisationen, Leitlinie „ASO“, Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit und deren Aufgaben gem. Arbeitssicherheitsgesetz und DGUV V2, besondere Regelungen für den Öffentlichen Dienst, systematischer Arbeitsschutz, Systemkontrolle (LV 54), Arbeitsschutzmanagementsysteme, Arbeitsschutz in Kleinbetrieben (betriebsgrößenspezifische Merkmale in Strukturen und Abläufen),</p> <p>1.2 Außerbetrieblicher Arbeitsschutz.</p>
83	<p>7. Sicherheits- und gesundheitsgerechte Arbeits- und Arbeitsplatzgestaltung:</p> <p>7.1 Grundpflichten des öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzes – Arbeitsschutzgesetz, SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung), weitere Rechtsvorschriften, Normen und technische Regeln,</p> <p>7.2 Arbeitsstättenrecht,</p> <p>7.3 Bauordnungsrecht,</p> <p>7.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben.</p>
107	<p>8. Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin:</p> <p>8.1 Grundlagen der Arbeitsphysiologie – arbeitsphysiologische Zusammenhänge und ihre praktische Anwendung,</p> <p>8.2 Ergonomie,</p> <p>8.3 Arbeitspsychologie im präventiven Arbeitsschutz,</p> <p>8.4 Chemische, physikalische und biologische Schad- und Belastungsfaktoren,</p> <p>8.5 Medizinischer Arbeitsschutz/Arbeitsmedizin,</p> <p>8.6 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA).</p>
80	<p>9. Geräte- Produkt- und Anlagensicherheit, technischer Verbraucherschutz/Arbeitsmittel:</p> <p>9.1 Geräte- und Produktsicherheit – Bezug zum EU-Recht, New Legislativ Framework, ProdSG-Inhalt (außer Abschnitt 5), Verwaltungsvorschriften zum ProdSG, Marktüberwachung/technischer Verbraucherschutz, EU-Schnellinformationssystem ICSMS, Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS), Normung in Europa,</p> <p>9.2 Vorschriften zum Inverkehrbringen/Verordnungen zum ProdSG</p>

	<p>(ProdSV) – Inhalt, Besonderheiten und Beispiele, EG-Richtlinien, ProdSVen, ausgewählte Normen,</p> <p>9.3 Vorschriften zum Betrieb von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen,</p> <p>9.4 Störfallrecht – Einführung in das Störfallrecht (BImSchG, Störfallverordnung, Seveso-richtlinie, Genehmigungsverfahren, Beteiligung der Arbeitsschutzbehörden), Schnittstellen zwischen Störfallrecht, Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffrecht, Sicherheitsberichte, Alarm- und Gefahrenabwehrplan,</p> <p>9.5 Elektrosicherheit – Wirkung des elektrischen Stromes auf den Menschen, Schutzmaßnahmen gegen direktes und indirektes Berühren (DIN VDE 0100), Schutzarten elektrischer Betriebsmittel (DIN 40050), Arbeiten an elektrischen Anlagen (DGUV V 3),</p> <p>1.6 Medizinprodukte.</p>
37	<p>10. Chemikalienrecht einschl. Gefahrguttransport:</p> <p>10.1 Rechtliche Grundlagen – Aufbaugerüst des Gefahrstoffrechts, Anforderungen durch die europäische Harmonisierung, Chemikaliengesetz, Chemikalienverbotsverordnung, Gefahrstoffverordnung, REACH, CLP, Technische Regeln für Gefahrstoffe,</p> <p>10.2 Gefahrstoffverordnung,</p> <p>10.3 Beförderung gefährlicher Güter.</p>
24	<p>11. Arbeitszeitrecht:</p> <p>11.1 Anliegen des Arbeitsschutzes, Grundbegriffe, besonderer Arbeitszeitgestaltungen, Schichtarbeit, Schutzziele des öffentlich-rechtlichen Arbeitszeitrechts, Nacht- und Schichtarbeit, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse,</p> <p>11.2 Arbeitszeitgesetz – Aufbau und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen, persönlicher und sachlicher Geltungsbereich, gesetzliche Regelungen zur Arbeitszeit an Werktagen, Ruhepausen, Ruhezeiten, Bereitschaftsdienste,</p> <p>11.3 Sonn- und Feiertagsarbeit – Sonn- und Feiertagsruhe nach § 9 Arbeitszeitgesetz, abweichende Regelungen, generelle Ausnahmen, tarifliche Regelungen, Ausnahmen durch die Behörde,</p> <p>11.4 Ladenschluss/Ladenöffnungsgesetz (Landesrecht),</p> <p>11.5 Arbeitszeitvorschriften für Kraftfahrer.</p>

20	12. Schutz besonderer Personengruppen: 12.1 Mutterschutz, 12.2 Jugendarbeitsschutz, 12.3 Heimarbeitsschutz.
13	13. Arbeitsschutz in speziellen Bereichen: 13.1 Strahlenschutzrecht, 13.2 Sprengstoffrecht.
24	14. Arbeitsschutz bei bestimmten Produktions- und Arbeitsverfahren sowie in ausgewählten Gewerbebezweigen.
4	15. Einführung in das Umweltrecht.
32	16. Kommunikative Fähigkeiten Gesprächsführungstechnik, Verhandlungsführung, Instrumente der Mitarbeiterführung.

**Landesverordnung
zur Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte*)
Vom 20. Januar 2020**

Aufgrund des § 125 Absatz 5 und 6 des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 24. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird der Begriff „ Fachlehrkräfte an berufsbildenden Schulen“ ersetzt durch „Lehrkräfte für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen“.

b. Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Zahl der freien Ausbildungsplätze ergibt sich aus der Zahl der im jeweiligen Lehramt im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Stellen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst abzüglich der Zahl der besetzten Stellen.“

c. Absatz 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(3) Die regionale Verteilung der Ausbildungsplätze orientiert sich am Verhältnis der den Schulen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt lehramtsbezogen zugewiesenen Planstellen für Lehrkräfte zu der Gesamtzahl der im jeweiligen Schuljahr landesweit zugewiesenen Planstellen für Lehrkräfte. Ausgenommen hiervon sind die Lehrämter für Sonderpädagogik und an Berufsbildenden Schulen. Eine gesonderte Zuordnung für bestimmte Schulformen erfolgt nicht.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 werden nach der Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 134)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 14)“ eingefügt.

b. Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach Zustellung eines Einstellungsangebotes müssen die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Erstvergabe (§ 5) und des Nachrückverfahrens (§ 8) innerhalb von zehn Tagen eine beglaubigte Kopie des Hochschul- oder Fachhochschulzeugnisses beim für Bildung zuständigen Ministerium vorlegen.“

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Januar 2020

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

3. In § 4 Satz 1 werden die Worte „jeder Laufbahn“ ersetzt durch die Worte „jeden Lehramtes“.

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Es wird folgende neue Nummer 8 angefügt:
„8. Nachweis eines Zertifikates in den Fächern Dänisch, Friesisch oder Niederdeutsch sowie eines Zertifikates Mathematik für die Grundschule.“

b. Im letzten Satz wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst:

„(Anlage Punkt 9)“

5. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a. In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b. Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Nachweis eines universitären Zertifikates in den Fächern Dänisch, Friesisch oder Niederdeutsch sowie eines universitären Zertifikates Mathematik für die Grundschule; die Zertifikate dürfen nicht Pflichtbestandteil des Lehramtsstudiums sein. Sie müssen einen Mindestumfang von zwei Semestern aufweisen und mit mindestens 15 Leistungspunkten bewertet sein. Die Gewährung von Zusatzpunkten entfällt, sofern ein Masterabschluss/ein Staatsexamen in diesem Fach erworben wurde.“

c. Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Nachweis eines Zertifikates Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache; das Studium muss einen Mindestumfang von zwei Semestern aufweisen und mit mindestens 15 Leistungspunkten bewertet sein. Die Gewährung von Zusatzpunkten entfällt, sofern ein Masterabschluss/ein Staatsexamen in diesem Fach erworben wurde.“

6. § 13 Satz 2 wird gestrichen.

7. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 wird durch die beigefügte Anlage ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

*) Ändert LVO vom 24. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-14

Anlage
(zu § 5 Absatz 1)

Gemäß § 5 Absatz 1 werden der Bewerberin oder dem Bewerber auf Grundlage des § 125 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes folgende Punkte zugeteilt:

1. Fächer / Fachrichtungen des besonderen Bedarfs

Für jedes Fach / jede Fachrichtung

50 Punkte.

Als Fächer / Fachrichtungen des besonderen Bedarfs werden festgelegt für

Lehramt an / für	Gymnasium	Berufsbildenden Schulen	Gemeinschafts- schulen	Grundschulen	Sonderpädagogik
Chemie	X		X		
Englisch		X	X	X	
Evang. Religion	X	X			
Kath. Religion	X		X	X	
Kunst	X			X	
Mathematik	X	X	X	X	
Musik	X		X	X	
Philosophie				X	
Physik	X		X		
Spanisch		X			
Sport				X	
Agrarwirtschaft		X			
Bautechnik		X			
Elektrotechnik		X			
Fahrzeugtechnik		X			
Gesundheit u. Pflege		X			
Informationstechnik		X			
Medientechnik		X			
Metalltechnik		X			
Sozialpädagogik		X			
Emot. u. soz. Entw.					X
Geistige Entw.					X
Hören					X
Körp. u. mot. Entw.					X
Lernen					X
Sehen					X
Sprache					X

2. Wartezeit (§ 6)

Für jeden vollen Monat der Wartezeit 5 Punkte.

3. Vertretungsunterricht (§ 7)

Für jeden vollen Monat der Tätigkeit 5 Punkte.

4. Fremdsprachenassistenz (§ 7)

Für mindestens 6 Monate der Tätigkeit 20 Punkte.

5. Drittfach (§ 7)

Für das erfolgreiche Studium eines Drittfachs 50 Punkte.

6. II. Staatsexamen (§ 7)

Für ein II. Staatsexamen in einer weiteren Lehrerlaufbahn 100 Punkte.

7. Deutsch als Zweitsprache / Deutsch als Fremdsprache (§ 7)

Bei entsprechendem Nachweis 25 Punkte

8. Zertifikat in Minderheitensprachen / Mathematik (§ 7)

Bei entsprechendem Nachweis 10 Punkte

9. Zusatzpunkte

Für Fächer oder Fachrichtungen mit außergewöhnlichem Bedarf 100 Punkte.

Dies betrifft in den einzelnen Laufbahnen folgende Fächer

1. Lehramt an Grundschulen

Mathematik

2. Lehramt an Gemeinschaftsschulen

Physik

3. Lehramt an Gymnasien

Chemie, Kunst, Mathematik, Musik, Physik,

**Landesverordnung
zur Änderung der Wahlverordnungen der Kammern der Heilberufe
Vom 22. Januar 2020**

Aufgrund des § 20 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

Artikel 1

Änderung der Wahlverordnung Ärztekammer¹⁾

Die Wahlverordnung Ärztekammer vom 28. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 620), wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2015“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Wahlverordnung Zahnärztekammer²⁾

Die Wahlverordnung Zahnärztekammer vom 28. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 620), wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2015“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Wahlverordnung Apothekerkammer³⁾

Die Wahlverordnung Apothekerkammer vom 28. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 22), zuletzt

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Januar 2020

D r . H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

geändert durch Verordnung vom 25. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 620), wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2015“ ersetzt.

Artikel 4

**Änderung der Wahlverordnung
Psychotherapeutenkammer⁴⁾**

Die Wahlverordnung Psychotherapeutenkammer vom 28. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 620), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird folgender Absatz 5 gestrichen:

„(5) Die Entscheidung der Kammerversammlung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Kammermitglied, das den Einspruch erhoben hatte, und dem gewählten Mitglied, das von der Entscheidung betroffen ist, zuzustellen.“

2. In § 20 Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2015“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 in Kraft.

¹⁾ Ändert LVO vom 28. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-11

²⁾ Ändert LVO vom 28. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-12

³⁾ Ändert LVO vom 28. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-13

⁴⁾ Ändert LVO vom 28. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-14

**Landesverordnung
zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung*)
Vom 3. Februar 2020**

Aufgrund des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 524), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

Artikel 1

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 524), wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Gliederungsnummern 1.1.3 und 1.1.3.1 zum Atom- und Strahlenschutzrecht werden die Gliederungsnummern 1.1.4 und 1.1.4.1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Februar 2020

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

*) Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

**Landesverordnung
zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens
Vom 5. Februar 2020**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-26

Aufgrund des § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

§ 1

(1) Die Änderung der Nutzung vorhandener, nur der Wohnnutzung dienender Wohngebäude in eine Nutzung als sonstige betreute Wohnform im Sinne des § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in Verbindung mit §§ 4 und 5 der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung vom 13. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 567), bedarf abweichend von § 62 Absatz 1 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 Nummer 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein keiner Baugenehmigung.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Februar 2020

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

(2) Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Aufnahme der Nutzung im Sinne des Absatzes 1 die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse einzuholen.

§ 2

(1) Im bauaufsichtlichen Verfahren wird bei wirtschaftlichen Unternehmungen auf die Prüfung von Vorschriften, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Ändern von Arbeitsstätten dienen, verzichtet.

(2) Die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, die im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Vorschriften stehen, hat die Bauherrin oder der Bauherr vor Aufnahme der Nutzung im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Unternehmungen einzuholen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 25. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 24. März 2025 außer Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landeswahlordnung*)**

Vom 6. Februar 2020

Aufgrund des § 58 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

Artikel 1

Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung vom 9. Juli 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 224) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 41 Absatz 3“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 41 Absatz 4“.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Die Benachrichtigung erfolgt nach dem Muster der Anlage 1 im DIN A4-Format und soll enthalten“.
 - bb) In Nummer 10 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende neue Nummer 11 angefügt:
„11. den Hinweis, dass Informationen zur Wahl auch in Leichter Sprache sowie in anderen Sprachen im Internet verfügbar sind und auch beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration abgefordert werden können.“.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Auf der Rückseite der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Wahlscheinantrag abzdrukken. Für den Mindestinhalt des Vordrucks ist das Muster der Anlage 1a maßgebend. Abweichungen in der Gestaltung sind zulässig.“.
 - c) Folgender neuer Absatz wird angefügt:
„(3) Auf dem Umschlag der Wahlbenachrichtigung kann ein Hinweis „Wahlbenachrichtigung“ aufgedruckt werden.“.
3. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „sollen“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Februar 2020

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

- b) In Absatz 6 wird nach dem Wort „sollen“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
4. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat,“
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 4 werden die Nummern 4 bis 5.
 - c) In Absatz 7 werden die Worte „Absatz 5 Nummer 1 oder 2“ durch die Worte „Absatz 5 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
5. § 50 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung
„Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde oder am Wahltag bei dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.“.
6. Die Anlage 1 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 1*
7. Die Anlage 1a wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 1a*
8. Die Anlage 2 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 2*
9. Die Anlage 2a wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 2a*
10. Die Anlage 4 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 4*
11. Die Anlage 5 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 5*
12. Die Anlage 18 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 18*
13. Die Anlage 19 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 19*
14. Die Anlage 20 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 20*
15. Die Anlage 21 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 21*

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Ändert LVO vom 9. Juli 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1-13

Anlage 1

(zu § 11 Absatz 1 LWO)
(Wahlbenachrichtigung)
(DIN A4)

Dienststelle der Gemeindewahlbehörde

Frau/Herrn
Vorname Nachname
Straße/Hausnummer
Postleitzahl/Wohnort

Informationen zur Wahl

- in Leichter Sprache
- in anderen Sprachen
- in Gebärdensprache

www.wahlen.sh
oder
0431 - 9 88 77 66

Wahlbenachrichtigung¹

für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am Sonntag, [Datum]²

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können in folgendem Wahlbezirk wählen:

Wahlraum:



barrierefrei /
nicht barrierefrei³

Wahlkreis:

Wahlbezirk:

Wählerverzeichnisnr.;

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer [Telefon] und auf [Internetadresse].⁴

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum des Wahlkreises / der Gemeinde⁵ oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins ist ein Antrag. Diesen können Sie mit dem umseitigen Muster stellen und bei

der Gemeindewahlbehörde ⁶

abgeben, in einem frankierten Umschlag oder per Fax an [Faxnummer]⁷ abschicken. Sie können aber auch ohne Verwendung des umseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins persönlich bei Vorsprache, schriftlich oder elektronisch beantragen (E-Mail an [Mailadresse] oder Onlineformular unter [Internetadresse]⁸). In diesen Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Um die Angabe der oben abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten.

Wahlscheinanträge werden nur **bis [2. Tag vor der Wahl], 12:00 Uhr**, oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr entgegengenommen.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer oben aufgeführten Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Gemeindewahlbehörde

¹ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Wahlscheinantrag (Anlage 1a) aufzudrucken.

² Wahltag eintragen

³ Für jeden Wahlraum ist anzugeben, ob er barrierefrei zu erreichen ist.

⁴ Telefonnummer und Internetadresse der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde; es können weitere Rufnummern - z.B. für allgemeine Informationen - angegeben werden.

⁵ Nichtzutreffendes entfällt.

⁶ Name, Anschrift und Öffnungszeiten der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde

⁷ Fax-Anschluss der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde

⁸ Wenn zutreffend Internetadresse der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde

Anlage 1a
(zu § 11 Absatz 2 LWO)
(Wahlscheinantrag)
(DIN A4)

An die
Gemeindewahlbehörde

[Anschrift]¹

Den Wahlscheinantrag bitte bei der
Gemeindewahlbehörde abgeben oder bei
Postversand im **frankierten** Umschlag absenden

Wahlscheinantrag
für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am Sonntag, [Datum]²

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins für³

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse	
Wahlbezirk	
Nummer im Wählerverzeichnis	

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- soll an meine obige Adresse geschickt werden.
- soll an mich an folgende andere Adresse geschickt werden: (Vor- und Familienname, Adresse, ggf. Staat):

- wird abgeholt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Wahlberechtigten)

Wenn eine andere Person für Sie den Antrag auf einen Wahlschein stellen soll, müssen Sie dieser Person eine schriftliche Vollmacht geben.

Wenn eine andere Person für Sie den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen abholen soll, muss diese Person den von Ihnen unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

¹ Name und Anschrift der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde

² Wahltag eintragen

³ Wenn der Antrag für eine andere Person gestellt wird, muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Wenn eine andere Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen abholen soll, muss diese Person den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Anlage 2
(zu § 12 Absatz 2 LWO)

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am _____

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde - für die Wahlbezirke der Gemeinde¹⁾ wird in der Zeit vom _____ bis _____ während der allgemeinen Öffnungszeiten
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

(Ort der Einsichtnahme)²⁾

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am _____ bis _____ Uhr bei der Gemeindewahlbehörde _____²⁾
(16. Tag vor der Wahl)
Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens _____ eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

5.2. eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

- 2 -

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum _____, 12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) (2.Tag vor der Wahl) beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich

einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht.

Die Gemeindewahlbehörde

(Ort, Datum)

- _____
- 1) Nichtzutreffendes entfällt.
 - 2) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
 - 3) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2a
(zu § 70 Absatz 4)

**Gemeinsame Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am _____

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Gemeinden/für das Amt ¹⁾ _____

werden in der Zeit vom _____ bis _____

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten an folgenden Orten für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten:

Wählerverzeichnis der Gemeinde _____ : _____

Wählerverzeichnis der Gemeinde _____ : _____

Wählerverzeichnis der Gemeinde _____ : _____ ²⁾

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am _____ bis _____ Uhr bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde

(16. Tag vor der Wahl)

Einspruch einlegen²⁾ :

Gemeinde _____ : _____

Gemeinde _____ : _____

Gemeinde _____ : _____

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens _____ eine Wahlbenachrichtigung.

(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 2 -

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 5.2. eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum _____, 12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) (2.Tag vor der Wahl) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht.

Die Gemeindewahlbehörden ⁴⁾

(Datum)

¹⁾ Alle an der gemeinsamen Bekanntmachung teilnehmenden Gemeinden angeben. Bei Ämtern ist anstelle der amtsangehörigen Gemeinden das jeweilige Amt anzugeben.

²⁾ Jeweils Name der Gemeinde bzw. des Amtes, Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben

³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁴⁾ Alle an der gemeinsamen Bekanntmachung beteiligten Gemeindewahlbehörden aufführen.

Anlage 4

(zu § 18 Absatz 1 LWO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

<p>Wahlschein für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am _____</p> <p>Frau/Herr _____ _____ _____</p>	<p>Nr. _____ Nur gültig für den Wahlkreis _____</p> <p>Wählerverzeichnis Nr. _____ oder <input type="checkbox"/> ¹⁾ Erteilung des Wahlscheins nach § 17 Abs. 2 LWO</p> <p>geboren am _____</p>
--	--

wohnhaft in ²⁾: _____
(Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl teilnehmen.

(Dienstsiegel) _____

(Ort, Datum) _____ (Gemeindewahlbehörde, Unterschrift)

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!
- Bitte das Merkblatt beachten -

Nachstehende „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³⁾	
Ich versichere gegenüber der Gemeindewahlbehörde an Eides statt, dass ich den beigegeführten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson nach dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers ⁴⁾ - gekennzeichnet habe.	
_____, den _____	
der Wählerin / des Wählers	Unterschrift - oder - ... der Hilfsperson ⁴⁾
_____ (Vor- und Familienname)	_____ (Vor- und Familienname)
	<p>Weitere Angaben bitte in Blockschrift</p> <p>_____ (Vor- und Familienname)</p> <p>_____ (Straße und Hausnummer)</p> <p>_____ (Postleitzahl und Wohnort)</p>

¹⁾ Zutreffendenfalls ankreuzen

²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt

³⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

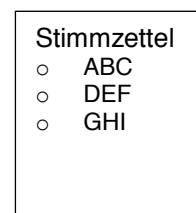
⁴⁾ Wählerinnen und Wähler, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich dabei von einer Hilfsperson helfen lassen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat. Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 5
(zu § 18 Absatz 4 LWO)
(Merkblatt für die Briefwahl)
(DIN A4)

Sehr geehrte Briefwählerin! Sehr geehrter Briefwähler!

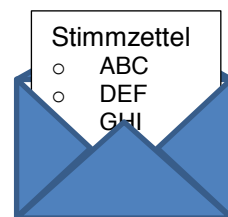
Hier erhalten Sie die Unterlagen, mit denen Sie per Brief an der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag teilnehmen können. Bei der Briefwahl muss das vorgeschriebene Verfahren genau eingehalten werden, damit der Wahlbrief nicht ungültig wird. So machen Sie es richtig:

Den Stimmzettel **persönlich** und **unbeobachtet** ankreuzen.

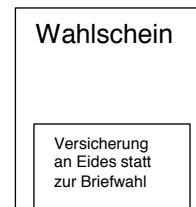


Den Stimmzettel – sonst nichts! – in den **blauen** Stimmzettelumschlag legen und verschließen. Auch dies muss unbeobachtet geschehen.

(Die blauen Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne.)



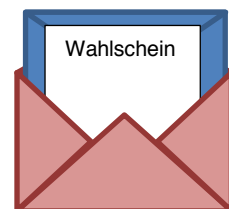
Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.



In den **hellroten** Wahlbriefumschlag wird hineingelegt:

1. der verschlossene blaue Stimmzettelumschlag und außerdem
2. der Wahlschein.

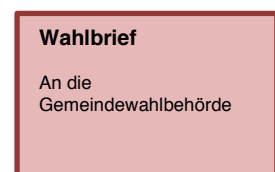
Den hellroten Wahlbriefumschlag verschließen.



Den roten Wahlbrief – in Deutschland unfrankiert – so rechtzeitig zur Post bringen, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde eingehen kann.

Sie können den Wahlbrief auch bei der Gemeindewahlbehörde oder am Wahltag bis 18 Uhr bei dem für die Briefwahl bestimmten Wahlvorstand abgeben oder abgeben lassen.

Wenn Sie den **Wahlbrief im Ausland** zur Post geben, müssen Sie ihn selbst frankieren und - falls erforderlich – mit Luftpost zurückschicken.



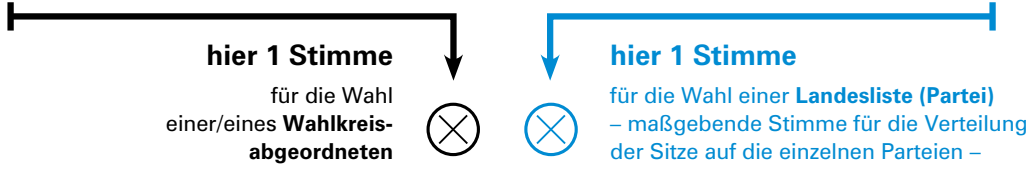
Anlage 18

(zu § 33 Absatz 1 LWO)
(Stimmzettel)

Stimmzettel

für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am xx. Monat xxxx
im Wahlkreis **3 Flensburg**

Sie haben 2 Stimmen



Erststimme Zweitstimme

1	Dr. Erdmann, Johann Arzt Flensburg, Moltkestr. 23 CDU	<input type="radio"/>
2	Schulz, Erika Lehrerin Flensburg, Goethestr. 36 SPD	<input type="radio"/>
3	Anger, Martin Kaufmann Flensburg, Bahnhofstr. 10 GRÜNE	<input type="radio"/>
4	Harms, Brigitte Hausfrau Flensburg, Schillerstr. 19 FDP	<input type="radio"/>
5		
6	Carstensen, Elke Geschäftsführerin Flensburg, Wilhelmsplatz 4 SSW	<input type="radio"/>
7	Johannsen, Gabriele Diplom-Ingenieurin Flensburg, Norderstraße 27 Die Partei	<input type="radio"/>
8	Krause, Uwe-Jens Rechtsanwalt Flensburg, Glücksburger Str. 34 Parteilos	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	CDU Christliche Demokratische Union Deutschlands Inge Hansen, Horst Lange, Jutta Nehls, Ernst Behrens, Hildegard Dohrn	1	Platz für Parteilogo
<input type="radio"/>	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands Peter Bruhn, Elke Dietz, Knud Petersen, Christa Mohns, Albert Grahl	2	Platz für Parteilogo
<input type="radio"/>	GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Inge Becker, Manfred Bauer, Käthe Köhler, Axel Winter, Ilse Greyer	3	Platz für Parteilogo
<input type="radio"/>	FDP Freie Demokratische Partei Hans Richter, Ilse Moll, Ingo Sönksen, Maren Muhl, Klaus Gehlsen	4	Platz für Parteilogo
<input type="radio"/>	PIRATEN Piratenpartei Deutschland Gisela Baumann, Peter Steffens, Maria Müller, Olaf Lehmann, Petra Schultze	5	Platz für Parteilogo
<input type="radio"/>	SSW Südschleswigscher Wählerverband Uwe Schäfer, Erika Dahmann, Lars Lassen, Elke Carstensen, Christian Held	6	Platz für Parteilogo
			Platz für Parteilogo

Format 297 mm x ??? mm

Anlage 18
(zu § 33 Absatz 1 LWO)
(Stimmzettel)

Stimmzettel

für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am xx. Monat xxxx
im Wahlkreis 3 Flensburg

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines **Wahlkreis-**
abgeordneten



hier 1 Stimme
für die Wahl einer **Landesliste (Partei)**
– maßgebende Stimme für die Verteilung
der Sitze auf die einzelnen Parteien –



Erststimme Zweitstimme

1	Dr. Erdmann, Johann Arzt Flensburg, Moltkestr. 23 CDU	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	CDU	Christliche Demokratische Union Deutschlands Inge Hansen, Horst Lange, Jutta Nehls, Ernst Behrens, Hildegard Dohrn	1	Platz für Parteologo
2	Schulz, Erika Lehrerin Flensburg, Goethestr. 36 SPD	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Peter Brunn, Elke Dietz, Knud Petersen, Christa Mohns, Albert Gahl	2	Platz für Parteologo
3	Anger, Martin Kaufmann Flensburg, Bahnhofstr. 10 GRÜNE	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Inge Becker, Manfred Bauer, Käthe Köhler, Axel Winter, Ilse Greyer	3	Platz für Parteologo
4	Harms, Brigitte Hausfrau Flensburg, Schillerstr. 19 FDP	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Hans Richter, Ilse Moll, Ingo Sönksen, Maren Muhl, Klaus Gehlsen	4	Platz für Parteologo
5		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	PIRATEN	Piratenpartei Deutschland Gisela Baumann, Peter Steffens, Maria Müller, Olaf Lehmann, Petra Schultze	5	Platz für Parteologo
6	Carstensen, Elke Geschäftsführerin Flensburg, Wilhelmsplatz 4 SSW	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	SSW	Südschleswiger Wählerverband Uwe Schäfer, Erika Dahlmann, Lars Lassen, Elke Carstensen, Christian Held	6	Platz für Parteologo
7	Johannsen, Gabriele Diplom-Ingenieurin Flensburg, Norderstraße 27 Die Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				Platz für Parteologo
8	Krause, Uwe-Jens Rechtsanwalt Flensburg, Glücksburger Str. 34 Parteilos	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				


- a Abstand Papierrand oben – obere Begrenzungslinie des ersten Wahlvorschlages: 117,0 mm
- b Abstand Papierrand oben – Mittelpunkt des Kreises des ersten Wahlvorschlages: 129,5 mm
- c Abstand zwischen den Kreismittelpunkten (senkrecht) (zeitgleich Höhe des Feldes eines Wahlvorschlages): 24,5 mm
- d Abstand linker Papierrand – Kreismittelpunkt: 109,5 mm
- e Abstand rechter Papierrand – Kreismittelpunkt: 165,4 mm
- f Abstand zwischen den Kreismittelpunkten (horizontal): 22,3 mm
- g Kreisdurchmesser: 12,0 mm

Anlage 19
(zu § 33 Absatz 5 LWO)

(Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl)
(mindestens DIN C 5, blau)

Stimmzettelumschlag für die Briefwahl

In diesen Umschlag dürfen Sie
nur den Stimmzettel legen,
nicht aber den Wahlschein.



Dann kleben Sie
den Umschlag zu.

(Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl)

Nur den Stimmzettel einlegen.
Den Umschlag zukleben.

Den Umschlag und den Wahlschein
mit der unterschriebenen
„Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“
in den hellroten Wahlbriefumschlag hineinlegen.

Anlage 20
(zu § 33 Absatz 6 LWO)

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
(mindestens DIN B 5, hellrot)

	Wahlbrief
Wahlkreis: _____	
Für die Briefwahl bestimmter Wahlbezirk / Wahlvorstand	

	An die Gemeindewahlbehörde

	(Straße und Hausnummer der Dienststelle)

	(Postleitzahl und Ort)

(Rückseite des Wahlbriefumschlages)

In diesen Wahlbriefumschlag kommt:
1. Der Wahlschein
2. Der blaue Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel.
Bitte den Wahlbriefumschlag zukleben.

Anlage 21

(zu § 37 Absatz 1 und § 70 Absatz 4)

Wahlbekanntmachung ¹⁾

1. Am _____ findet die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.²⁾

2. Die Gemeinde³⁾ bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in _____ eingerichtet.

Die Gemeinde⁴⁾ ist in folgende _____ Wahlbezirke eingeteilt:
(Anzahl)

Wahlbezirk 1:	Ortsteil östlich der Bahnlinie G-P
Wahlraum:	Schule in der Hauptstraße
Wahlbezirk 2:	Ortsteil westlich der Bahnlinie G-P
Wahlraum:	Saal der Gastwirtschaft „Kiekut“
Wahlbezirk 3:	Ortsteil N
Wahlraum:	Schule im Ortsteil N.

Die Gemeinde⁵⁾ ist in _____ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁶⁾
(Anzahl)

Von diesen Wahlbezirken gehören

die Wahlbezirke _____ zum Wahlkreis _____
die Wahlbezirke _____ zum Wahlkreis _____
usw.⁷⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom _____ bis _____ übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um _____ Uhr in _____ zusammen.⁸⁾
(Ort)

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

- 2 -

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18 Uhr dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Absatz 4 des Landeswahlgesetzes).

Die Gemeindewahlbehörde⁹⁾

(Ort, Datum)

¹⁾ Bei einer Bekanntmachung nach § 70 Absatz 4 lautet die Überschrift „Gemeinsame Wahlbekanntmachung“. Die Angaben in Nummer 2 sind im Einzelnen für jede Gemeinde vorzunehmen. Die Bekanntmachung ist von jeder beteiligten Gemeindewahlbehörde zu unterzeichnen.
²⁾ bei abweichender Festsetzung der Wahldauer durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahldauer einzusetzen.
³⁾ Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
⁴⁾ Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
⁵⁾ Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
⁶⁾ Wenn Sonderwahlbezirke gebildet worden sind, sind diese Einzelnen aufzuführen.
⁷⁾ Nur für große Gemeinden, die sich auf mehrere Wahlkreise erstrecken.
⁸⁾ Für Gemeinden/Ämter, in denen ein oder mehrere Briefwahlvorstände gebildet worden sind.
⁹⁾ Bei einer Bekanntmachung nach § 70 Absatz 4 sind alle an der gemeinsamen Bekanntmachung beteiligten Gemeindewahlbehörden aufzuführen.

**Landesverordnung
über die Vergütung für Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger
gegenüber Selbstzahlerinnen (HebGebVO)
Vom 10. Februar 2020**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-3-7

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen vom 5. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

§ 1

Freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspflegerinnen stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen gegenüber Selbstzahlerinnen Vergütungen bis zum zweifachen Satz und bei geburtshilflichen Leistungen bis zum 2,3-fachen Satz nach Maßgabe des im Internet¹ vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen veröffentlichten Vertrages über die Versorgung mit

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Februar 2020

Dr. Heiner Garg
Minister

für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

¹ http://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante_leistungen/hebammen/hebammen.jsp

Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu.

§ 2

Innerhalb des Vergütungsrahmens nach § 1 sind die Vergütungen unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung, der Umstände bei der Ausführung sowie der örtlichen Verhältnisse zu bemessen und zu begründen.

§ 3

Hat die Zahlungspflichtige Anspruch auf Leistungen nach § 50 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, darf nur der einfache Satz nach Maßgabe der Hebammen-Vergütungsvereinbarung erhoben werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2025 außer Kraft.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Brexit-Übergangsgesetzes
Vom 14. Februar 2020**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 17-1-1

Aufgrund von § 3 Satz 2 des Brexit-Übergangsgesetzes (BrexitÜG) vom 18. März 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 56), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird bekannt gemacht, dass das BrexitÜG gemäß seinem § 3 Satz 1 am 1. Februar 2020 mit dem Inkrafttreten

Kiel, 14. Februar 2020

des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384 I vom 12. November 2019, S. 1) in Kraft getreten ist.

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

Gesetz
über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020
(Haushaltsgesetz 2020) – Berichtigung –

Das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 584) wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „3.974.62.000 Euro“ durch die Angabe „3.974.624.000 Euro“ ersetzt.

Landesverordnung
über die Ausbildung und Durchführung der Pflegeberufeausbildung
(Pflegeberufe-Ausbildungs-Durchführungsverordnung
– PfIBADVO) – Berichtigung –

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Durchführung der Pflegeberufeausbildung (Pflegeberufe-Ausbildungs-Durchführungsverordnung – PfIBADVO) vom 8. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 23) wird wie folgt berichtigt:

In § 12 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 3 bis §“ die Angabe „11“ eingefügt.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

8,40 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter [http://
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt